

Wiener Stadt-Bibliothek.

4097

A

Sant
Anhangs
, enthält e
= Kundm
des Tilgun
Obligat



Handbuch
der neueren und älteren
Oesterreichischen Staatspapiere
und
National = Bankactien
oder

Erklärung sämmtlicher österr. Staatspapiere;
deren

Verlosung, Heimzahlung und Umstaltung, mit Beleh-
rung, was bei dem Besitze, Kauf und Verkauf dersel-
ben, und Ansuchen von Darleihen darauf in der Na-
tional = Bank zu beobachten ist.

Nebst den Amortisirungs = Vorschriften, und Finanz = Ver-
ordnungen, enthält es auch ein chronologisches Verzeichniß
der Bank = Kundmachungen, Prospective der Staatsschuld
und des Tilgungsfondes, und neue Kurs = Übersichten,
Obligationschlüssel, Interessentafeln &c. &c.

Ein nützliches und unentbehrliches Handbuch für
viele Stände;

insbesondere aber

für Kapitalisten, Advocaten, Kaufleute,
und überhaupt

für alle, die Gelder nutzbringend zu verwenden, und Staats-
papiere zu kaufen, zu verkaufen, zu übernehmen und
zu bewahren haben.

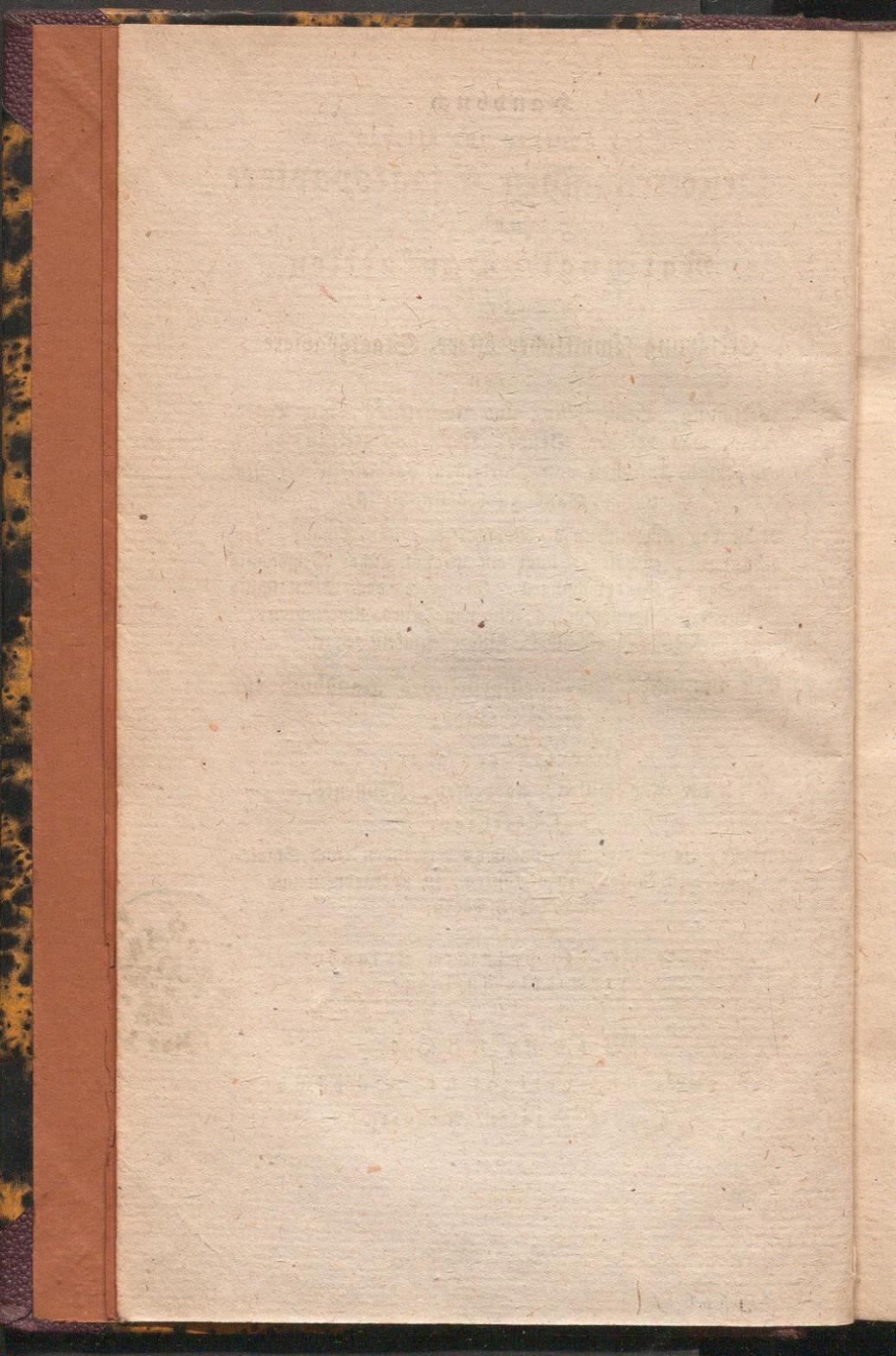
Achte mit den nöthigen Zusätzen
vermehrte Auflage.

W i e n , 1 8 3 1 .

Gedruckt und verlegt bei Schrämbli.

Dorotheergasse, Nro. 1111.





Vorwort

zur achten Auflage.

Die bisher so ausgezeichnete günstige Aufnahme dieses Handbuches hat den Herausgeber bewogen in dieser Auflage alles dasjenige aufzunehmen, was besonders vermöge der neueren Finanz=Verordnungen in Hinsicht des Tilgungsfondes, der Verlosung, Rückzahlung und Umstaltung der Fünfspentigen Oesterreichischen Staatspapiere zu wissen nöthig ist; und es mit einem chronologischen Verzeichnisse der hauptsächlichlichen Bank=Kundmachungen nebst neuen interessanten Kurs=Übersichten und sogenannten Obligations=Schlüsseln zu vermehren; ferner mit Zusätzen über die Central=Cassen=Anweisungen, Los=Assicuranz und Pro= messen und mit neuen Paritäts= und Disconto= Tafeln; dann mit einer bequemen Serientafel über das Darlehen mit Verlosung vom Jahr 1820 zu versehen.

Ubrigens stellt sich die Meinung, welche der Verfasser in der Einleitung und an mehreren Stellen des Handbuches über die Oesterr. Staatspapiere aussprach, am besten durch folgende Vergleichung der mittleren Kurse von den Jahren 1822 und 1830, als bewährt dar.

Der Verfasser.

Mittlere

Kurse der Oesterr. Staatspapiere in Wien.

Von der neueren Staatsschuld.

	in den Jahren	
	1822.	1830.
Staatsschuldverschreibung zu 5 pCt.	73 $\frac{3}{4}$	98 $\frac{1}{2}$
detto . . . = 2 $\frac{1}{2}$ pCt.	36 $\frac{7}{8}$	50
detto . . . = 1 pCt.	14 $\frac{1}{4}$	20
Verloste Obligationen . . = 5 pCt.	73 $\frac{3}{4}$	98
detto . . . = 4 $\frac{1}{2}$ pCt.	69 $\frac{3}{4}$	95
detto . . . = 4 pCt.	59	92
detto . . . = 3 $\frac{1}{2}$ pCt.	51 $\frac{5}{8}$	80
Darl. mit Verl. v. J. 1820 für 100 fl.	108	178
detto . . v. J. 1821 für 100 fl.	92 $\frac{1}{2}$	130
Bank = Actien . . für das Stück.	631	1243

Von der älteren Staatsschuld.

Banko = und Hoffammer Obligatio-		
nen zu 2 $\frac{1}{2}$ pCt.	35	60 $\frac{1}{2}$
detto . . . = 2 $\frac{1}{4}$ pCt.	31 $\frac{1}{2}$	54
detto . . . = 2 pCt.	28	48 $\frac{1}{4}$
detto . . . = 1 $\frac{3}{4}$ pCt.	24 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{4}$
Ständ. Herar. Obligat. = 2 $\frac{1}{2}$ pCt.	34 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$
detto detto . . = 2 pCt.	27 $\frac{3}{8}$	46 $\frac{1}{4}$
detto Domest. . . = 2 $\frac{1}{4}$ pCt.	28	40
detto detto . . = 2 pCt.	22 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{1}{4}$

Einleitung.

(Geschrieben im Januar 1822.)

Nicht alle Personen haben die Fähigkeit oder Gelegenheit das Geld auf Grundstücke, Gewerbe, oder im Handel fruchtbringend zu verwenden. Viele müssen selbes durch Darleihen auf Zinsen zu bringen suchen.

Allein das Ausleihen des Geldes an Private, wenn es einigermaßen gesichert seyn soll, ist mit manchen lästigen Umständen verbunden, und nicht selten treten dabei Fälle ein, daß bei der bestmöglichen Vorsicht und Sorgfalt, Kapital und Zinsen verloren gehen, oder wenigstens der richtige Eingang verspätet wird; so für solche Darleiher, die kein anderes Einkommen haben, sehr nachtheilig ist.

Es bleibt daher für viele Personen am vorteilhaftesten ihr Geld in ordentliche Staatspapiere fruchtbringend zu verwenden.

Unter allen Fonds biethen aber die Staatspapiere der Oesterreichischen Monarchie besondere gute Gelegenheiten zur fruchtbringenden Anlegung des Geldes dar. Bei ihrer Mannigfaltigkeit können auch kleine Summen schnell verzinslich gemacht

werden, und bei ihrem vortheilhaften Verlosungssystem, und wohlgeordneten großen Tilgungsfonde ist zugleich eine Vergrößerung des ausgelegten Kapitals selbst zu erwarten.

Es dürfte also allen Personen, die eigenes oder fremdes Geld fruchtbringend zu verwenden haben, nöthig und nützlich seyn, die Gattungen und Beschaffenheiten der Oesterreichischen Staatspapiere zu kennen, und zu wissen, was bei dem Kauf und Verkauf derselben zu beobachten ist.

Man glaubt diese Bekanntschaft am geschwindesten und deutlichsten für jedermann zu verschaffen; wenn man die öffentlichen Fonds der Oesterr. Monarchie nach der folgenden Abtheilung beschreibet:

- I. Neuere Oesterr. Staatsschuld.
- II. Aeltere Oesterr. Staatsschuld.
- III. Oesterr. Nationalbank - Actien.

Ubrigens läßt man der Beschreibung noch folgende Bemerkungen vorausgehen.

B e m e r k u n g e n .

1. Die Buchstaben pCt. heißen per Cent, (für Hundert), und die davorstehende Zahl zeigt den jährlichen Zinsfuß des Staatspapiers an. Z. B. Staatsschuldverschreibung zu 4 pCt. heißt, daß Hundert Gulden von diesem Staatspapiere jährlich mit 4 fl. verzinst werden. Der Ausdruck per Cent wird auch oft durch das Zeichen $\%$ dargestellt.
2. C. M. bedeutet Conventionsmünze.
3. Die Kurse der Staatspapiere sind die Preise, zu welchen sie auf der öffentlichen Börse mittels beiderer Sensale gekauft oder verkauft werden. Wenn an einem Tage verschiedene Preise von einem Staatspapiere gemacht werden; so wird daraus der Mittelpreis gebildet, und selber dann in dem Kursblatte von jenem Tage notirt. Z. B. Es werden an einem Tage Fünzig Tausend Gulden vierpercentige Staatsschuldverschreibungen zu $96\frac{1}{2}$ verkauft, und eine gleiche Summe davon zu 96; so ist der Mittelpreis, oder Mittelkurs dieses Staatspapiers für jenen Tag $96\frac{1}{2}$.
4. Die Kurse der österr. verzinslichen Staatspapiere verstehen sich für Hundert Gulden Staatspapier. Z. B.

wenn der Kurs von den vierpercentigen verlostten Obligationen zu 96 notirt ist; so heißt dieses, daß Hundert Gulden solcher Obligationen 96 fl. bares Geld gelten.

5. Wenn der Kurs von einem für Hundert verzinslichen Staatspapier 100 ist; so sagt man selbes stehe auf gleich, (al pari), weil das Kapital des Staatspapiers gleichviel bares Geld gilt.
6. Der Käufer eines verzinslichen Staatspapiers zieht immer für den bezahlten Kurs so viel Interessen jährlich, als der Zinsfuß des Staatspapiers ist. Z. B. Es kauft jemand Staatsschuldverschreibungen zu 1 pCt. zum Kurse von 20 fl. C. M.; so zieht er für ausgelegte 20 fl. C. M. an jährlichen Interessen 1 fl. C. M. welches für ausgelegte 100 fl. C. M. 5 fl. jährliche Interessen gibt.
7. Verhältnismäßige, proportionirte Kurse sind solche, zu welchen die baren Auslagen mit gleichen jährlichen Interessen verzinsset werden Z. B. wenn der Kurs der 4 percent. Schuldverschreibungen 96 fl. stünde; so wären die verhältnismäßigen oder proportionirten Kurse von den andern in Conventionsmünze verzinslichen Oesterr. Obligationen, wie folgt:

von den 5 percentigen	120 fl.
" " $4\frac{1}{2}$	" 108 "
" " $3\frac{1}{2}$	" 84 "
" " $2\frac{1}{2}$	" 60 "
" " 1	" 24 "

Man zieht nämlich auf bare 100 fl. $4\frac{1}{2}$ fl. an jährlichen Interessen, ob man zu jenen Kursen von

den einen oder anderen Obligationen kauft. Indessen sind die Kurse von ähnlichen verzinslichen Obligationen des Begehrs, Anboths oder anderer Umstände wegen nicht immer genau verhältnismäßig. *)

8. Das Begehr oder Gesuch von einem Staatspapiere wird im Handel mit solchen durch das Wort, Geld; das An- oder Ausbiethen aber mit dem Worte Papier, ausgedrückt. Auf den Kursblättern bezeichnet man ersteres neben den Kursen mit dem Buchstabe G, und das andere mit P.
9. Wenn jemand ein Staatspapier, einen Coupon, eine Bank-Actie oder einen Pfandschein verliert; so hat er bei der gehörigen Stelle um die öffentliche Amortisirung davon anzusuchen. Nach Verlauf der gesetzlich bestimmten Zeit erhält er, wenn das verlorne Papier nicht in Vorschein kommt, ein neues gleiches Document.
10. Die Ein- und Verkäufe der Staatspapiere werden in Wien gewöhnlich an der k. k. öffentlichen Börse mittels der beeideten Börsensale gemacht, an welche nur eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ fl. C. M. für Tausend Gulden von dem Gelbbetrage des geschlossenen Geschäftes zu bezahlen ist. Die Geschäfte, die von den Parteien wirklich auf der Börse durch Salsen verhandelt werden, sind sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen, so bald sie der Salsal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat.

*) Im Anhang findet man neue Proportionstabellen, oder sogenannte Obligations-Schlüssel.

11. Die Bedingnisse bei einem Kauf und Verkauf von Staatspapieren können verschieden seyn. Die gewöhnlichsten Bedingnisse sind; daß der Verkäufer an dem nämlichen Tage noch, an welchem das Geschäft geschlossen wurde, die Papiere mit einer saldirten Note darüber dem Käufer überschickt; und dieser den Betrag dafür gleich bar bezahlt.
12. Ueber die besonderen Fonds-Geschäfte auf Speculation; als: Geschäfte auf Lieferung mit Wahl, oder ohne Wahl; auf Differenzen; mit Noth, und über Stellagen und Prämien-Geschäfte ist eine eigene Broschüre unter dem Titel: „Der Kluge Kapitalist“ im Verlage dieses Handbuches vom Verfasser desselben erschienen.

Beschreibung
aller
Oesterreichischen Staatspapiere

- I. Neuere Österr. Staatsschuld.
- II. Ältere Österr. Staatsschuld.
- III. Österr. National-Bankactien.

Verzeichnis

der in dem ...

I. ...

II. ...

III. ...

I.

Neuere Oesterreichische Staatsschuld.

A. Neue Staatsschuldverschreibungen
zu 4 Percent.

Die neuen Staatsschuldverschreibungen zu 4 Percent gründen sich:

Erstens, auf die mit Regierungs-Circulare vom 13. November 1829 bekannt gemachte Allerhöchste Entschlie-
fung vom 16. October d. J., womit die Finanz-Verwal-
tung ermächtigt wurde, ein Anlehen gegen Ausgabe
von Staatsschuldverschreibungen, welche mit Vier
vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset wer-
den, abzuschließen.

Zweitens, auf die durch Regierungs-Circulare vom 31.
März 1830 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Al-
lerhöchsten Anordnung einer theilweisen Aufkündigung
der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom
Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen.

Die ersteren vierpercentigen Staatsschuldverschrei-
bungen sind vom 1. December 1829 ausgestellt, und mit
Zinsen-Coupons für neun Jahre, nebst einer Anweisung
auf neue Zinsen-Coupons (Lalon) versehen.

Die Zinsen davon werden in halbjährigen Terminen
(am 1. Junius und am 1. December) an den Ueberbringer
der fälligen Coupons berichtet.

Die Formen dieser Staatsschuldverschreibungen, so wie der Coupons und Talons sind, wie folgt:

a. Formular einer Staatsschuldverschreibung.

1000 fl. (K. K. Adler.) Nro . . .
 Conv. Münze
 zu 4 Prozent.

Staatsschuldverschreibung.

Über Ein Tausend Gulden in Conventions - Münze, welche die kaiserl. königl. Universal - Staatsschulden - Cassé mit Vier vom Hundert in Conventions - Münze an den Überbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen - Anweisungen halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. April 1830.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations - Buche der kaiserl. königl. Universal - Staatsschulden - Cassé gehörig eingetragen.

Wien am 1. April 1830.

(Amts-
Siegel.) Für die kaiserl. königl. Universal-
Staatsschulden-Casse.

(Unterschrift.)

b. Formular eines Coupons.

4 Percent.

ster Coupon, zahlbar am 1. Junius 1830 Nro . . .

Die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse zahlt dem
 Ueberbringer dieses Coupons die verfallenen halbjähri-
 gen Zinsen von Ein Tausend Gulden Capital in C. M.
 zu Vier vom Hundert mit zwanzig Gulden C. M.

(Amts-
 Siegel.)

Für die k. k. Universal-Staats-
 schulden-Casse.

(Unterschriften.)

20 fl. C. M.

c. Formular eines Talons, der sich am Ende des Couponsblattes befinden muß.

Anweisung

auf Zinsen-Coupons zur Staatsschuldverschreibung

Nro . . . über 1000 fl. zu 4 Percent.

Die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse erfolgt dem
 Ueberbringer gegen Abgabe dieser Anweisung die für die
 Staatsschuldverschreibung Nro . . . über Ein Tau-
 send Gulden zu 4 Percent im December 1838 auszustel-
 lenden Zinsen-Coupons.

(Amts-
 Siegel.)

Für die k. k. Universal-Staats-
 schulden-Casse.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Die Zinsen-Coupons werden in der Folge
 nicht mehr gegen Vorweisung der Staatsschuldverschrei-
 bungen, sondern nur gegen Vorbringung der nebenste-
 henden Anweisung erfolgt werden.

Die 4 percentigen Staatsschuldverschreibungen zu 1000 fl. können in andere zu 500 fl. oder zu 100 fl. von gleicher Beschaffenheit umgewechselt, und gegen diese wieder solche zu 1000 fl. behoben werden.

Die weiteren vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, welche durch freiwillige Umstaltung der aufgekündigten Capitalien entstehen, gleichen den erstbeschriebenen. Sie lauten ebenfalls auf Überbringer, sind über Capitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl., und 100 fl. ausgestellt, mit Coupons und Talons versehen, und die Zinsen davon werden auch in halbjährigen Terminen an den Überbringer der fälligen Coupons berichtet. Sie sind aber mit Coupons für sechzehn Jahre belegt, und in Hinsicht des Ausstellungstags, und der Verfallszeit der Coupons von den ersteren verschieden.

Ihr Ausstellungstag ist nämlich, der 1. April 1830, und die Coupons lauten auf 1. Mai und 1. November fällig, und reichen bis 1. November 1846.

Da die neuen vierpercentigen Schuldverschreibungen nur auf 1000 fl., auf 500 fl. und auf 100 fl. lauten; so werden bei Umstaltung der aufgekündigten Obligationen über Capitalsbeträge unter Hundert Gulden einstweilen Anweisungen ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, fünf Hundert oder Ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Schuldverschreibung erfolgt.

Die Beträge der Anweisungen werden auch zu 4 Percent verzinst; allein die Zinsen werden erst bei deren Umkehrung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtet.

Ubrigens löset der allgemeine Staatsschulden-Dilungsfond die Anweisungen auf vierpercentige Staatsschuldverschreibungen, so wie die Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börse-Kurse ein.

Die Form der Anweisungen ist, wie folgt:

Formular einer Anweisung.

No. . . . (R. K. Adler.) . . . C. M.

zu vier vom Hundert.

Anweisung.

Ueber ein Capital von C. M., welches in Folge der Umstaltung der aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen in vierpercentige Schuldbriefe entstanden ist.

Hierüber wird eine förmliche Schuldverschreibung erst dann ausgefertigt, und die Entrichtung der vom laufenden vierpercentigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zur k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gebracht werden, welche zusammen den Betrag von 100, 500 oder 1000 fl. erreichen.

(Amts-) Für die k. k. Universal-Staats-
(Siegel.) Schulden-Casse.

Von der Erhebung der Zinsen.

Die Zinsen der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen werden der Regel nach von der Universal-Staatsschulden-Casse in Wien bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bei einer anderen Credits-Casse flüssig gemacht, wobei sich nach der im Anhange befindlichen Circular-Verordnung vom 11. Mai 1824 zu benehmen ist.

Die Erhebung der Zinsen selbst geschieht; indem man die fälligen Coupons herabschneidet, auf selbe rück-

wärts, wenn die Anzahl nicht über sechs Stück ist, seinen Namen schreibt, und sie bei der Liquidatur einreicht.

Sind mehr als sechs Coupons einzukassiren, so müssen sie mit einem arithmetisch gereihten Verzeichniß darüber eingereicht werden. Formulare hiezu findet man im Anhange.

Um sich als Uiberreicher darstellen zu können, muß man sich die Anzahl der eingereichten Coupons, und deren Gesamtbetrag merken, oder eine Abschrift vom Verzeichniß behalten. Uibrigens soll man auch bei der Herausgabe der liquidirten Coupons auf den Ruf des Namens, unter welchem man die Coupons überreichte, gut Acht geben, und sich nicht ohne Vorwissen des Beamten aus der Liquidatur entfernen um vor möglichen Nachtheil geschüßet zu seyn.

Von dem Ein- und Verkauf dieser Staatspapiere.

Da die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen und deren Coupons auf Uiberbringer lauten; so können sie ohne Cession verkauft und gekauft werden. Nur im Falle, wenn auf selben eine ämtliche oder gesetzliche Haftung bemerkt ist; so muß auch die Erlassung der Haftung zur neuen freien Verfügung wieder gehörig darauf angezeigt seyn.

Nebst diesem hat man bei einer Uibernahme dieser Effecten darauf zu sehen, daß jeder derselben das gehörige Couponsblatt beilieget. Die Erfordernisse eines gehörigen Couponsblattes sind:

1. daß die Coupons die Nummern der Schuldschreibungen führen, und bei Schuldschreibungen

zu 1000 fl. auf 20 fl.
 • 500 fl. • 10 fl.
 • 100 fl. • 4 fl.

lauten.

2. daß jedes Couponsblatt mit einem innerhalb sechs Monaten fälligen Coupon anfängt, und die fortlaufende bestimmte Anzahl derselben nebst dem Talon, oder Anweisung auf neue Zinsen-Coupons enthält;
3. daß auf dem ersten Coupon kein Anlegtag geschrieben steht, indem ein solcher Coupon in Verfallszeit nicht für voll, sondern nur mit einem von dem bemerkten Anlegtage an berechneten Betrag bezahlt wird, und dem Verkäufer also nur eine Vergütung der laufenden Interessen von dem geschriebenen Anlegtage an bis zum Uibernahmestage gebührt. — 3. B. Es kauft jemand am 20. Januar 1831 eine 4 percent. Schuldschreibung von 1000 fl. vom 1. April 1830 ausgestellt; so müßte der Couponsbogen davon mit einem am 1. Mai 1831 fälligen Coupon von 20 fl. C. M. anfangen, und die Interessen wären vom 1. November 1830 bis zum 20. Januar 1831, also für 79 Tage mit 8 fl. 47 kr. C. M. zu vergüten. Stünde aber auf dem ersten Coupon geschrieben: „vom 8. December 1830“, so wären die Interessen vom 8. December 1830 bis 20. Januar 1831, also nur für 42 Tage mit 4 fl. 40 kr. C. M. zu bezahlen; indem am 1. Mai 1831 für jenen Coupons nicht 20 fl., sondern nur 15 fl. 53 kr. C. M. bezahlt werden. Auf die weiteren Coupons hat aber der auf dem ersten geschriebene Anlegtag keinen Bezug mehr. In Hinsicht der gehörigen Verfallszeit der ersten Coupons lassen sich folgende Regeln geben:

- a. Bei einer vierprocentigen Staatsschuldverschreibung vom 1. December 1829 muß der Coupon in einer Zeit vom ersten Junius bis letzten November, am 1. December des laufenden Jahres fällig lauten. Im December muß aber der erste Coupon am 1. Junius des nächstfolgenden Jahres, und in einer Zeit vom ersten Januar bis letzten Mai, am 1. Junius des laufenden Jahres zahlbar seyn. — Der letzte Coupon lautet bei diesen Couponsblättern auf den 1. December 1838.
- b. Bei den vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen vom 1. April 1850 mit Coupons, welche am 1. Mai und 1. November fällig sind, muß der erste Coupon in den Monaten November und December auf den 1. Mai des nächstkommenden Jahres, und in den Monaten Januar, Februar, März und April auf den 1. Mai des laufenden Jahres lauten. In einer Zeit vom ersten Mai bis letzten October muß aber der erste Coupon am 1. November des laufenden Jahres zahlbar seyn. Der letzte Coupon ist bei solchen Couponsblättern am 1. November 1846 fällig.

Von dem Kurse- und der Interessen-Berechnung.

Der Kurs der vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen so auch der Anweisungen versteht sich für 100 fl. Capital. Wenn z. B. der Kurs zu $97\frac{1}{2}$ notirt ist, so heißt dieses: 100 fl. Capital der Schuldverschreibung gelten $97\frac{1}{2}$ fl. C. M. bares Geld.

Die Berechnung des baren Betrags geschieht gewöhnlich; indem man das Capital der Staatsschuldverschreibungen oder der Anweisungen mit dem Kurse mul-

tipfiziret, und vom Producte rechts zwei Ziffern abstreicht. Die bleibende Zahl links zeigt den baren Betrag in Gulden an, und die abgestrichene Zahl rechts giebt den Zähler eines Guldenbruches, dessen Nenner 100 ist. Es giebt auch verschiedene andere Rechnungs-Methoden.

Da die Kurse dieser österr. Staatspapiere sich noch ohne Betrag der rückständigen Interessen verstehen; so hat ein Käufer dem Verkäufer auch die rückständigen Interessen von der letzten Erhebungszeit an bis zum Uibernahmestag zu vergüten.

Der Regel nach ist ein Käufer nicht verbunden sich bereits verfallene Coupons in Rechnung bringen zu lassen, sondern diese sind von dem Verkäufer herabzuschneiden.

Die rückständigen Interessen sind also bei vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen mit Coupons vom 1. Junius und 1. December, von einem dieser Tage an, je nachdem die Uibernahmszeit ist, zu berechnen.

Bei den Staatsschuldverschreibungen vom 1. April 1830, deren Coupons auf den 1. Mai und 1. November lauten, sind aber die rückständigen Interessen, von dem nächstvergangenen 1. November oder 1. Mai zu berechnen.

Die Monate werden, wie gewöhnlich bei verzinslichen Schuldbriefen, zu 30 Tage gezählt, und der Tag, an welchem der Käufer die Zahlung leistet, wird nicht gezählt. Man rechnet also am 30. oder 31. vom 1ten eines Monats 29 Tage, und am 1ten eines Monats von dem 1ten des nächstverflossenen 30 Tage.

B. B. Jemand kauft den 31. December 1830 ein Capital von 5000 fl. 4% Staatsschuldverschreibungen vom 1. December 1829, und 2000 fl. 4% Staatsschuldverschreibungen vom 1. April 1830 zu dem Kurse vom 98½; wie viel ist für das Kapital, und wie viel für die rückständigen Interessen zu bezahlen? Antwort: Für rückständige Interessen sind 33 fl. 10 fr. C. M., und für das

Capital 7486 fl. C. M. zusammen 7519 fl. 10 kr. C. M.
nach folgender Note zu bezahlen.

N o t e

über verkaufte 7600 fl. 4 percent. Staatsschuldverschreibungen, als:

5000 fl. mit Inter. seit 1. Dec. 1830 d. s.	
29 Tage zu 4% . fl.	16 = 7 Kr.
2600 fl. mit Inter. seit 1. Nov. 1830 d. s.	
59 Tage zu 4% . fl.	17 = 3 Kr.

7600 fl. Capital zu 98½% . . . = 7486. — —	
Zusammen . fl.	7519 = 10 kr. C. M.

Die ersten Coupons müßten bei den 5000 fl. Schuldverschreibungen auf den 1. Junius 1831; und bei den 2600 fl. auf den 1. Mai 1831 fällig lauten.

Die Berechnung des erkauften Capitals wäre nach oben erwähnter Art wie folgt:

7600 fl.	
X 98½	
60800	
68400	
3800	
748600	7486 fl. für das Capital.

Oder der Unterschied zwischen 100 und 98½ ist 1½, so auf 76 Hundert 114 fl. macht, die von dem Capital von 7600 fl. abgezogen auch die Summe von 7486 geben.

	76, daraus	
1½	76	7600
	38	114
	114 fl.	7486 fl.

Die Berechnung der rückständigen Interessen geschieht auf verschiedene Art. Gewöhnlich multipliciret man

das Capital mit der Zahl der Tage, ziehet von dem Producte bei jährlichen Interessen zu 4 Percent ein Drittel davon ab, und streichet dann rechts zwei Ziffern weg. Die links bleibende Zahl zeigt den Betrag der Interessen in Kreuzern an, der um 1 erhöht wird, wenn die abgeschnittene Zahl mehr als 50 ist. Unter 50 wird selbe in keinen Betracht genommen.

Auf diese Art müßte man also die Interessen von dem obigen Beispiele berechnen, wie folgt:

a. 5000 fl.

X	29	
	145000	Product, daraus
$\frac{1}{3}$	48333	(Bruchtheil bleibt unbeachtet)
	966	67.

Die Zahl links 966 um 1 erhöht macht 967 kr.

b. f. 16 fl. 7 kr. C. M. Ferner:

b. 2600

X	59	
	23400	
	13000	
	153400	
$\frac{1}{3}$	51133	
	1022	67

1023 kr. d. 17 fl. 3 kr. C. M.

Am leichtesten und genauesten findet man den Betrag von rückständigen Interessen von diesen angezeigten 4 percent. Staatsschuldverschreibungen mittelst den im Anhang befindlichen Interessentafeln.

Wenn bei einem Einkauf dieser Staatspapiere der gehörige erste Coupon auf einem Couponsblatte fehlt, so muß der Verkäufer dem Käufer, wenn dieser mit dem mangelhaften Couponsblatte zufrieden ist, die Interessen von dem Zahlungstage bis zum Verfallstage des fehlenden Coupons vergüten. Z. B. Es kauft jemand am 11. De-

ember 1830 eine vierpercent. Staatsschuldverschreibung von 1. December 1829 von 1000 fl., wobei das Couponsblatt, anstatt mit dem erforderlichen Coupon per 1. Juni 1831, mit dem am 1. December 1831 fälligen Coupon anfängt; so hat der Käufer keine rückständigen Interessen zu bezahlen, sondern vom Verkäufer die Vergütung der Interessen vom 11. December 1830 bis 1. Junius 1831, also für 5 Monate und 20 Tage mit 18 fl. 53. kr. C. M. zu fordern.

Befände sich aber der gehörige Coupon vom 1. Juni 1830 vor, so müßte der Käufer die rückständigen Interessen vom 1. December 1830 bis 11ten, also für 10 Tage mit 1 fl. 7 kr. C. M. bezahlen.

Man kann auch einzelne schon fällige, oder noch nicht fällige Coupons kaufen, oder in Zahlung annehmen; doch muß man bei unbekanntenen Personen darauf sehen, daß die Verfallszeit der schon fälligen Coupons nicht über 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage reicht; indem es amortisirte und bereits verfallene also werthlose Coupons seyn könnten. — Man lese hierüber die im Anfange befindlichen Amortisations-Vorschriften.

Bei Anweisungen werden die laufenden Interessen von dem Tage an, welcher in selben bemerkt ist, bis zu dem Einkaufs- oder Verkaufstage gerechnet. Z. B. Man verkauft am 1. Jun. 1831 eine vierpercentige Anweisung von 80 fl., worin bemerkt ist, daß die Entrichtung der vom 1. November 1830 laufenden Interessen geleistet wird; so hat der Käufer die Interessen vom 1. Nov. 1830 bis 1. Jun. 1831, also für 7 Monate mit 1 fl. 52 kr. C. M. zu vergüten.

Ubrigens soll jeder Käufer von diesen oder andern Staatspapieren sich immer eine vom Verkäufer gefertigte Note geben lassen worauf die Gattung und Nummer des Staatspapieres, so wie auch der dafür bezahlte Be-

trag gehörig bemerkt sind, um im Falle eines möglichen Anstandes den Regress an dem Verkäufer nehmen zu können. Im Anhange steht ein Formular für eine Verkaufsnote.

B. Staatsschuldverschreibungen zu 5 Percent.

Diese sind durch das freiwillige Anlehen, so die Oesterreichische Regierung nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 29. October 1816 eröffnete, entstanden. Die Form dieser Schuldverschreibungen ist, wie folgt:

No. (K. K. Adler)

100 fl. Con. Münze.

Schuldverschreibung.

Ueber Ein Hundert Gulden in Conventionsmünze, welche die k. k. Universal - Staatsschuldenkasse, in Folge der nach den Bestimmungen des beigedruckten allerhöchsten Patentes geschehenen Anlage mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze an den Überbringer der zu dieser Obligation gehörigen Interessen - Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. November 1816.

(Unterschrift).

(Unterschrift.)

Vorstehende Schuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der k. k. Universal - Schuldenkasse gehörig eingetragen.

Wien am 1. November 1816.

(Amts-
Siegel.)

Für die k. k. Universal-
Staatsschuldenkasse.

(Unterschriften.)

Die Schuldverschreibungen sind über fünferlei bestimmte Beträge; nämlich über 10000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt.

Im Jahr 1823 wurde von der Oesterreichischen Regierung ein Ansehen gegen solche fünfprocentige Staatsschuldverschreibungen gemacht, welche sich von den früheren von den Jahren 1816 und 1817 nur dadurch unterscheiden; daß sie ober der Nummer die Jahreszahl 1823 führen, und nicht wie die älteren vom Ersten eines Monats, sondern alle von dem 7. Juni 1823 ausgestellt sind.

Die Coupons, welche diesen fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen vom 7. Juni 1823 beiliegen, lauten auf den ersten Jänner und ersten Juli eines Jahres zahlbar, und reichen bis zum ersten Juli 1835, an welchem Tage der letzte oder der vier und zwanzigste Coupon fällig ist.

Die Staatsschuldverschreibungen von dem weiteren Ansehen im Jahre 1826 sind vom 1. November 1826 ausgestellt und deren Coupons den 1. Mai und 1. November zahlbar.

Es giebt auch 5 procentige Staatsschuldverschreibungen von andern Jahren ausgestellt, welche ihren Ursprung in der ehemaligen Zahlung der Interessen von den sogenannten Bethmannischen und Gollischen Obligationen der älteren Oesterreichischen Staatsschuld haben, oder durch angesuchte und bewilligte Umwechslung von 5 procentigen Staatsschuldverschreibungen entstehen. — Z. B. wenn man für 1 Stück Schuldverschreibung von 10000 fl. 10 Stück zu 1000 fl. oder für 10 Stück zu 1000 fl. 1 Stück zu 10000 fl. zu haben wünschet.

Die fälligen Coupons werden der Regel nach in Wien bei der k. k. Universal-Staatsschuldencasse bezahlt, doch ist zur Bequemlichkeit der in Wien nicht ansässigen Besitzer

dieser Papiere die Einleitung getroffen, daß solche auch bei den k. k. Zahlämtern zu Ofen, Prag, Brünn, Tropau, Grätz, Linz, Lemberg, Hermannstadt, Laibach, Görz, Zara, Innsbruck, Salzburg, Mailand und Venedig nach gepflogener Vormerkung bezahl werden *).

Die Einkassirung der fälligen Coupons geschieht, wie bei den Schuldverschreibungen zu 4 Percent. Auch ist beim Kauf einer 5 percent. Schuldverschreibung in Betreff der rückständigen Interessen das Nämliche zu beobachten.

Bei einer Uibernahme

von 5 percent. Schuldverschreibungen hat man hauptsächlich zu sehen, daß jeder Schuldverschreibung der gehörige Couponsbogen beilieget.

Die Erfordernisse eines gehörigen Couponsbogen sind:

1. daß er die Nummer der Schuldverschreibung führet;
2. daß die Coupons bei Schuldverschreibungen

von 10000 fl.	auf	250 fl.	— —
• 5000 fl.	=	125 fl.	— —
• 1000 fl.	=	25 fl.	— —
• 500 fl.	=	12 fl. 30 Kr.	
• 100 fl.	=	2 fl. 30 Kr.	

lauten;

3. daß der Couponsbogen mit einem Coupon anfangt, welcher innerhalb sechs Monate fällig ist. **)

*) Man lese hierüber das Circulare im Anhang.

**) Da die Unrichtigkeit des ersten Coupons, so wie die Unrichtigkeit der Interessenberechnung oft Nachtheil verursachen kann, und nicht jedermann immer schnell eine und andere erkennt; so hat der Verlasser

4. Ferner muß das Couponsblatt jener 5 percent. Schuldverschreibungen, auf welchem rückwärts mit einer schwarzen Stampiglie die Ausgabe neuer Coupons mit Talons angezeichnet ist, auch den Talon enthalten. (Man lese das im Anhange stehende Circulare über die Ausgabe der neuen Couponsbogen mit Talons.)

Diesen beschriebenen 5 percentigen Staatsschuldverschreibungen gleichen auch die Obligationen von dem Anlehen, welches die kais. Oesterr. Regierung Ende des Jahrs 1823 zur gänzlichen Abtragung der Subsidienschuld an England bei den Häusern N. M. Rothschild, Baring Gebrüder und Comp. und Reib Irving und Comp. in London machte. —

Die Obligationen dieses Anlehen sind alle über 1000 fl. ausgestellt, und mit Coupons bis zum 1. November 1835 zur Erhebung der Interessen versehen.

Die Coupons sind halbjährig an jedem 1. Mai und 1. November fällig, und der Regel nach in Wien bei der k. k. Universal-Staatsschuldencasse zahlbar. — Es ist aber auch eine Uebereinkunft getroffen, daß solche während den ersten zwölf Jahren bei Herrn N. M. Rothschild zu dem bestimmten Kurse von 10 fl. das Pfund Sterling können einkassirt werden.

dieser Broschüre einen Interessenspiegel für die 5 percent. Staatsschuldverschreibungen erfunden, welcher an jedem Tage des Jahres ohne alles Rechnen und Zählen der Tage auf Einen Blick sowol den Tag des ersten Coupons, als auch den genauen Betrag der laufenden Interessen von was immer für einer 5 percent. Staatsschuldverschreibung anzeigt. — Dieser neuerfundene Interessenspiegel ist im Verlag dieser Broschüre zu haben. — Die 5 percent. Schuldverschreibungen vom 7. Juni 1823 sind beim Gebrauche des Interessenspiegels, wie jene vom 1. Jänner oder 1. Juli ausgestellt zu betrachten.

Von der theilweisen Aufkündigung der 5 procentigen Staatsschuldverschreibungen.

Vermöge der Circular-Verordnung vom 31. März 1830 werden die beschriebenen fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen nun theilweise aufgekündigt, und die Capitale in vorgeschriebenen Fristen entweder bar zurückgezahlt, oder den Besitzern die Umstaltung derselben in vierprocentige Schuldverschreibungen gestattet.

Die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierprocentige Staatsschuldverschreibungen enthält die Circular-Verordnung vom 10. April 1830, wovon im Anhang ein Abdruck steht. Ferner findet man im Anhang auch die Verzeichnisse der bereits aufgekündigten Capitale mit Bemerkung der bestimmten Fristen für die Zurückzahlung oder Umstaltung.

Man hat nun bei einem Kauf von fünfprocentigen Schuldverschreibungen auch dahin zu sehen, ob die Capitale davon bereits aufgekündigt sind, und bis zu welcher Frist die Umstaltung gestattet wird, oder die Zurückzahlung erfolgt; indem nach Verlauf des erstern Termin die gestattete Umstaltung, und nach Verlauf des bestimmten Zurückzahlungstages die Verzinsung derselben erlischt, und eine solche 5 procent. Schuldverschreibung dann nur eigentlich 100 fl. C. M. werth ist.

C. Von den Staatsschuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ Percent.

Die österr. Staatsschuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ Percent, gründen sich auf das allerhöchste Patent vom 29. März 1815, wegen Eröffnung eines Anlehens von fünfzig

Millionen Gulden Wiener Währung, so aber bei 44 Millionen geschlossen wurde.

Die Schuldverschreibungen (denen der Inhalt des Patentes beige druckt ist) sind über Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. ausgestellt; lauten auf den Ueberbringer; werden in halbjährigen Terminen zu 2½ Percent in C. M. verzinst, und sind vermög des im Anhange abgedruckten Circulars vom 16. Mai 1827 mit Coupons bis einschließig 1. August 1840 versehen.

Das Formular davon lautet:

Kaisert. Königl. Anlehen vom 29. März 1815.
(Hier folgt der Inhalt des hierüber erlassenen Patentes.)

Nro. Obligation.

Wir Unterzeichnete bestätigen hiermit den Empfang der Summe von Ein Hundert Gulden Wiener Währung, auf das unterm 29. März 1815 eröffnete Anlehen, wo für nach Inhalt des beige druckten Patentes die Verzinsung mit zwei ein halb von Hundert in Conventions-Münze, das ist: in Zwanzigern, oder anderen nach dem Conventions-Fuße ausgeprägten Münzen, in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der dazu gehörigen Interessen-Coupons erfolgt werden wird.

Diese Obligation ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig vorgemerkt worden.

Wien den 1. August 1815.

(Amts-
Siegel) Von der k. k. Universal-Staats-
schulden-Casse.
M. M.
M. M.

Vorstehende Schuldverschreibung wird hiemit von der k. k. Hofkammer bekräftiget.

Wien den 1. August 1815.

N. N.

N. N.

Bei Uibernahme von $2\frac{1}{2}$ percentigen Schuldverschreibungen hat man gleichfalls zu sehen, daß die gehörigen Coupons nebst Talon beiliegen.

Die Coupons lauten bei $2\frac{1}{2}$ percent. Schuldverschreibungen

von 5000 fl.	auf 62 fl. 30 kr.	C. M.
• 1000 fl.	• 12 fl. 30 kr.	• •
• 500 fl.	• 6 fl. 15 kr.	• •
• 200 fl.	• 2 fl. 30 kr.	• •
• 100 fl.	• 1 fl. 15 kr.	• •

Ubrigens ist bei Einkassirung der fälligen Coupons, und bei einem Einkauf von diesen Obligationen das Nämliche zu beobachten, was bei den Schuldverschreibungen zu 4 pCt. gesagt worden ist.

Die Verzinsung geschieht in Conventionsmünze zu $2\frac{1}{2}$ pCt. in halbjährigen Terminen.

Zur Erhebung der Zinsen sind die Schuldverschreibungen mit Coupons, welche am 1. Jänner und 1. July eines jeden Jahres fällig sind, versehen.

In Betreff dieser Zinsen = Coupons ist ein Circulare im Anhang zu finden.

Die Einkassirung der Coupons geschieht, wie von jenen der 4 percentigen Schuldverschreibungen.

D. Von den Staatsschuldverschreibungen zu 1 Percent.

Die Einpercentigen Staatsschuldverschreibungen, deren Ursprung in dem Allerhöchsten Patente vom 1.

Junius 1816 liegt, sind nur über Capitals-Beträge zu 5000 fl. zu 1000 fl. zu 500 fl. und zu 100 fl. ausgestellt. Sie lauten auf Ueberbringer, werden zu 1 Percent in C. M. in halbjährigen Terminen verzinst, und sind mit Coupons versehen, deren Zahlungs-Termine auf den 1. Januar und 1. Julius eines jeden Jahres fallen.

Der Inhalt der Obligationen lautet nach folgendem Formulare:

Formulare einer 1 percent. Obligation.

* fl.

Nro. Obligation.

Ueber ** Gulden, welche in die Oesterreichische National-Zettel-Bank in Einlösungs- und Antizipations-Scheinen eingelegt wurden, und wofür die Verzinsung mit Eins vom Hundert in Silbermünze nach dem Konventions-Münzfuß an den Ueberbringer der zu dieser Urkunde gehörigen Interesse-Coupons von der Universal-Staatsschulden-Kasse geleistet wird.

Die Oesterreichische National-Zettel-Bank ist nach ihren Statuten verbunden, das Erträgniß des ihr angewiesenen Tilgungsfondes zur börsenmäßigen Einlösung der Obligationen über diese Staatsschuld zu verwenden.

Gegenwärtige Obligation ist in dem Kredits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse gehörig vorgemerkt worden.

Wien am 1. Julius 1816.

Für die k. k. Universal-Staats-
schulden-Kasse.

Anmerkung. Bei * erscheint der Geldbetrag mit Ziffern, und bei ** mit Buchstaben abgedruckt.

Durch die Zusammensetzung oder Zertheilung der Capitalien giebt es auch 1 percent. Obligationen von verschiedenen Ausstellungsjahren.

Die sämmtlichen herausgegebenen Obligationen betragen nur gegen 35 Millionen Gulden, wovon der allgemeine Staatsschulden - Tilgungs - Fond am 30. September 1829 schon 23 Millionen 411600 Gulden eingelöst hatte.

Die fälligen Coupons werden, wie jene der vierprocentigen Schuldverschreibungen, einkassirt.

Die Coupons lauten bei den Einprocentigen Obligationen

- zu 5000 fl. auf 25 fl.
- 1000 fl. • 5 fl.
- 500 fl. • 2 fl. 30 kr.
- 100 fl. • — fl. 30 kr.

Wird eine 1 percent. Obligation zwischen der Zeit vom 1. Januar bis 1. Julius eingekauft, so muß das Couponsblatt mit einem am 1. Julius des laufenden Jahres fälligen Coupon anfangen, und die Interessen sind vom 1. Januar d. J. an zu berechnen. Zwischen der Zeit vom 1. Julius bis Ende December muß aber der erste Coupon auf den 1. Januar des kommenden Jahres fällig lauten, und die Interessen sind vom 1. Julius des laufenden Jahres an zu berechnen. Ubrigens hat man bei einem Einkauf dieser Effecten auch zu sehen, daß sie ohne Haftung sind, die Couponsblätter bis einschließig 1. Julius 1841 reichen, und mit dem Talon schließen *)

*) Man lese das im Anhange stehende Circulare, vom 2. April 1828.

Besondere Bemerkung über die Kurse der Staats- schuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ und 1 Percent.

Die Kurse der beschriebenen $2\frac{1}{2}$ und 1 percentigen Schuldverschreibungen haben sich früher verhältnißmäßig zu den Kursen der 5 percentigen gestellt. Z. B. wenn der Kurs der Schuldverschreibungen zu 5 Percent 90 war, so haben die Schuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ Percent ungefähr den Kurs zu 45, und die einpercentigen zu 18 gehabt. Bei Erwartung einer Aufkündigung der Staatsschuld mit höherer Verzinsung als Vier vom Hundert verbunden, haben aber die Kurse der $2\frac{1}{2}$ und 1 percentigen Schuldverschreibungen selbst das Verhältniß zu den Kursen der vierpercentigen Staatspapiere überschritten, und scheinen sich darüber zu erhalten, da die schwebende Summe dieser Effecten unbedeutend ist.

E. Von den verlosten Obligationen.

Die verlosten Obligationen leiten ihren Ursprung aus dem Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 her, vermöge dessen die ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, allmählig durch Verlosungen auf den ursprünglichen und in Conventionsmünze zahlbaren Zinsfuß zurückgeführt wird.

Die Obligationen sind nach folgendem Formulare gebildet.

Formulare einer verlosten Obligation.

(K. K. Adler.)

Nro
 „ fl. kr. C. M.
 zu Percent.

Staats = Schuldverschreibung

Ueber ein Capital von
 Gulden . . . kr. Conv. Münze, welches in Folge der
 nach den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom
 21. März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ur-
 sprünglichen Zinsgenuß von Procenten wie-
 der eingesetzt worden ist, und nach diesem Interessen-
 fuße an
 gegen Quittung halbjährig von der k. k. Universal-Staats-
 Schuldencasse verzinset werden wird.

Wien am

(Unterschrift.)

Da für verloste ältere Schuldbriefe von weniger als
 Fünfzig Gulden Kapital keine förmliche Obligationen aus-
 gefertigt werden; so giebt es auch verloste Anweisungen,
 welche zwar auch vom Verlosungstage an den ursprüng-
 lichen Zinsgenuß in Conv. Münze haben; allein die Ver-
 gültung der ausständigen Zinsen geschieht erst bei Ver-
 wechslung mehrerer Anweisungen gegen eine förmliche
 verloste Obligation, wie folgendes Anweisungs-Formu-
 lar zeigt.

Anweisungs-Formular.

Nro
 zu Percent
 fl. kr. Conv. Münze,

Anweisung.

Uiber ein Capital von
 Gulden kr. Conv. Münze welches in Folge der nach
 den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 21.
 März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ursprüng-
 lichen Zinsgenuß von Procenten wieder einge-
 setzt worden ist.

Wien am

(Unterschrift.)

Hierüber wird eine förmliche Obligation, erst dann
 ausgefertigt, und die Vergütung der vom obigen An-
 weisungstage ausständigen Zinsen geleistet werden, wenn
 mehrere solche Anweisungen zusammen gebracht werden,
 die zusammen den Betrag von 50 fl. erreichen oder über-
 steigen.

Diese verlostten Anweisungen können veräußert wer-
 den, und haben den beiläufigen Kurs der verlostten Obli-
 gationen von gleichem Zinsfuße.

Es giebt verlostte Obligationen und Anweisungen,
 zu 6, zu 5, zu $4\frac{1}{2}$, zu 4, und zu $3\frac{1}{2}$ Percent. Sie
 lauten größtentheils auf bestimmte Namen, und die Obli-
 gationen werden halbjährig gegen gestempelte Quittungen
 verzinsset. Im Anhange stehet ein Quittungs-Formular.

Um stets den richtigen Ausstand der Interessen zu wissen, sollen die Besitzer der Obligationen immer rückwärts darauf bemerken bis wann die Interessen erhoben sind. Ist der Ausstand unbekannt, so kann man selben durch Einreichung der Obligation bei der Liquidatur erfahren. Die von Haftung freien verlostten Obligationen können auf beliebige Namen und Capitals-Beträge umschrieben werden.

Von dem Kurse der verlostten Obligationen.

Der Kurs der verlostten Obligationen verstehet sich für 100 fl. Kapital, und richtet sich jetzt bei der theilweisen Aufkündigung der in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld von 5 Percent nach dem Kurse der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen. Bei Berechnung der proportionirten Kurse der verlostten Obligationen von einem verschiedenen Zinsfuße muß man jetzt die Heimzahlung und Umstaltung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Obligationen wohl in Betracht nehmen; indem aufgekündigte verlostte Obligationen zu $4\frac{1}{2}$, 5, und 6 Percent, deren Umstaltungsfrist verlossen ist, weniger Werth haben können, als die Staatsschuldverschreibungen zu 4 Percent.

Von der Veräußerung der verlostten Obligationen.

Bei einem Einkaufe einer verlostten Obligation, welche auf einen Namen lautet, hat man hauptsächlich darauf zu sehen: 1. daß die Obligation und die Cessionen auf selber keine Bedingnisse enthalten, die die freie Uebertragung hindern; 2. daß die Obligation die bedungenen Eigenschaften in Hinsicht der Heimzahlung oder Umstaltung besißet; 3. daß sie auch vom Verkäufer gehörig cedirt ist.

Der Käufer hat dem Verkäufer die ausständigen Interessen zu vergüten. Der Regel nach sollen aber bei einem Verkauf die laufenden Interessen nicht über ein halbes Jahr rückständig seyn.

Ubrigens ist es rathsam eine gekaufte verloste Obligation, welche auf einen bestimmten Namen lautet, bald umschreiben zu lassen, um vor jedem möglichen Nachtheil gesichert zu seyn. *)

Man soll auch verloste Obligationen, oder andre Staatspapiere welche auf Namen lauten, nicht gleich von unbekanntem Person kaufen oder darauf leihen; sondern bevor in den Liquidaturen anfragen, ob selbe nicht vinculirt, oder amortisirt sind.

Die für manche lästigen Erfordernisse bei diesen Obligation, als das Umschreiben, das Einkassiren der Interessen mit Quittungen, und überhaupt die nöthige größere Vorsicht beim Einkauf machen, daß der Umtrieb in selben nicht so stark, als in jenen Staatspapieren ist, welche auf den Überbringer lauten.

Indessen sind die verlosten auf bestimmte Namen lautenden Obligationen zur Errichtung von Fideikommissen, zu Cautionsleistungen, zu beschränkten Schenkungen und Vermächtnissen, und für Stiftungen besser als die andern Schuldverschreibungen geeignet, und wenn selbe verloren gehen, kann man durch gerichtliche Amortisirung leichter und schneller neue Obligationen erhalten. — Den verlosten Obligationen gleichen die Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol, und die Hofkam. Obligat. des Zwangs-Darlehens in Krain deren Verzinsung und Umschreibung in der Hauptstadt der Provinz geschehen.

*) Im Anhang findet man Formulare zu Obligations-Umschreibungen.

F. Von dem Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1820, oder von den sogenannten Kleinen Rothschildischen Losen.

Dieses Darlehen wurde im April 1820 bei den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne mittels 208,000 gleichen Schuldverschreibungen, jede zu 100 fl. C. M. eröffnet. Die Schuldverschreibungen, welche gewöhnlich die kleinen Rothschildischen Lose genannt werden, sind vom 1. Mai 1820, über Ein Hundert Gulden C. M. auf Ueberbringer lautend ausgestellt, und werden nach einem bestimmten Plan durch jährliche Verlosungen zurückbezahlt. Vermöge des Verlosungsplans ist die Anzahl der Lose in 800 gleiche Abschnitte, Serien genannt, eingetheilt. Jede Serie enthält 260 Los-Nummern. Die erste Serie nämlich die Lose von Nr. 1 bis 260 einschließig; die zweite Serie die Lose von Nr. 261 bis 520 einschließig, u. s. w. Die letzte Serie 800. enthält die Lose von Nr. 207541 bis 208000.

Es haben daher diese Schuldverschreibungen zwei Nummern; links die Serie - Nummer, und rechts die Los - Nummer.

Die Verlosungen sind mit vielen hohen, bis 120,000 fl. C. M. steigenden Gewinnen verbunden, und das nominal Capital wird im ungünstigsten Falle, nämlich, wenn es bei der letzten Ziehung mit dem geringsten Gewinne zu 200 fl. C. M. gezogen wird, doppelt zurückbezahlt. Alles dieses zeigt das folgende Formular eines Loses, und das Verzeichniß der noch Statt habenden Ziehungen.

Ausschnitts-Chiffre.

Formulare einer Schuldverschreibung vom Darlehn vom Jahr 1820.

Serie, . (*) . . . (K. K. Adler.) Nro. . (*) . . .

Ein Hundert Gulden Conventions-Münze, als Antheil an der kaiserl. königl. Anleihe von 20,800,000 Gulden Conventions-Münze, mittelst 208,000 Einlagen, welche in zwanzig-jähriger Verlosung an Capital und Zinsen in Conventions-Münze nach dem Zwanziggulden-fusse zurückbezahlt werden.

In Folge der auf allerhöchste Ermächtigung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät von der kaiserl. königl. Oesterreichischen Hofkammer ausgestellten Hauptschuldverschreibung dd. 4 April 1820, wird dem Über-bringer gegen Zurückgabe dieses Loses sub Serie . . . (* *) : . . und Nro. . (* *) . . . der nach dem allerhöchst genehmigten Plane dd. 4. April 1820 darauf fallende Gewinn drei Monate nach der Ziehung in Conventions-Münze im Zwanzigguldenfusse bei der unterzeichneten Kasse, oder nach Wahl des Inhabers, bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. nach der in letzterem Falle bei demselben vorausgegangenen einmonatlichen Anzeige bar ausbezahlt werden.

Zu diesem Ende ist gegenwärtige Urkunde in den Büchern der kaiserl. königl. Oesterreichischen Universal-Staatsschulden-Kasse gehörig eingetragen, und zur Zahlung vorgemerkt worden.

Wien den 1. Mai 1820.

(Amts-
Siegel.)

Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Kasse.

N. N.

N. N.

Anmerkung. Bei * sind die Zahlen mit Ziffern, und bei ** mit Buchstaben abgedruckt.

Verzeichniß der Gewinne

bei den nach Statt habenden Verlosungen von dem Darlehen v. J. 1820; oder von den sogenannten kleinen Rothschildischen 100 fl. Losen.

Erste Ziehung, 1. März 1831. 40 Serien.			Zwölfte Ziehung, 1. März 1832. 40 Serien.		
Gewinne		fl.	Gewinne		fl.
1	zu	50000	1	zu	60000
1	—	25000	1	—	30000
1	—	12000	1	—	15000
2	jeder zu	6000	2	jeder zu	7500
3	—	3000	3	—	3500
4	—	2500	4	—	2500
5	—	2000	5	—	2000
7	—	1500	7	—	1500
15	—	1000	15	—	1000
20	—	700	20	—	700
40	—	500	40	—	500
70	—	300	70	—	300
140	—	250	140	—	250
250	—	200	250	—	200
691	—	165	691	—	170
9150	—	155	9150	—	160
10400 Gewinne zusammen			10400 Gewinne zusammen		
1,825765 fl. C. M.			1,897470 fl. C. M.		

Dreizehnte Ziehung,

1. März 1833.

40 Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7500
2	jeder zu	6000
3	—	3000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	175
9150	—	165

10400 Gewinne

zusammen

1,969450 fl. C. M.

Vierzehnte Ziehung,

1. März 1834.

40. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7500
2	jeder zu	6000
3	—	3000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	180
9150	—	170

10400 Gewinne

zusammen

2,018620 fl. C. M.

Fünfzehnte Ziehung,

1. März 1835.

41. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	jeder zu	7000
3	—	3500
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	185
9410	—	175

10660 Gewinne
zusammen
2,144290 fl. C. M.

Sechzehnte Ziehung,

1. März 1836.

42. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	jeder zu	7000
3	—	3500
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
20	—	700
40	—	500
70	—	300
140	—	250
250	—	200
684	—	190
9670	—	180

10920 Gewinne
zusammen
2,241560 fl. C. M.

Siebzehnte Ziehung,

1. März 1837.

44. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	100000
1	—	50000
1	—	25000
1	—	12000
2	jeder zu	8000
3	—	4000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
250	—	205
676	—	195
10143	—	185

11440 Gewinne
zusammen
2,441025 fl. C. M.

Achtzehnte Ziehung,

1. März 1838.

44. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	100000
1	—	50000
1	—	25000
1	—	12000
2	jeder zu	8000
3	—	4000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
300	—	210
676	—	200
10090	—	190

11440 Gewinne
zusammen
2,497400 fl. C. M.

Neunzehnte Ziehung,

1. März 1839.

45. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	120000
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
2	jeder zu	10000
3	—	5000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
300	—	215
679	—	205
10350	—	195

11700 Gewinne
zusammen
2,648445 fl. C. M.

Letzte Ziehung.

1. März 1840.

45. Serien.

Gewinne		fl.
1	zu	120000
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
2	jeder zu	10000
3	—	5000
5	—	2500
7	—	2000
10	—	1500
15	—	1000
25	—	700
50	—	500
100	—	300
150	—	250
300	—	220
679	—	210
10350	—	200

11700 Gewinne
zusammen
2,705090 fl. C. M.

Es sind also in allem jetzt noch 421 Serien, oder 109460 Lose übrig, welche zusammen einen Betrag von 22 Millionen 389115 fl. C. M. gewinnen, so im durchschnitt für 1 Los über 204½ fl. C. M. giebt.

Die jährlich am 1. März öffentlich Statt habenden Ziehungen geschehen auf folgende Weise:

1. Es wird aus einem Glücksrade, worinn die noch bestehenden Serien-Nummern liegen, die im Verlosungsplane bestimmte Serien-Anzahl gezogen.
2. Werden die Los-Nummern, welche die gezogenen Serien enthalten in ein zweites Glücksrad gelegt.
3. Enthält ein drittes Glücksrad die nach dem Verlosungsplane für die Ziehung bestimmten verschiedenen höheren Gewinnstzettel.
4. Wird zugleich aus dem zweiten Glücksrade eine Nummer, und aus dem dritten Glücksrade ein Gewinnstzettel gezogen.
5. Wenn in dem dritten Glücksrade kein Gewinnstzettel mehr vorhanden ist; so werden aus dem zweiten Glücksrade die noch übrigen Nummern gezogen, wovon auf jede Nummer dann der im Verlosungsplane für die Ziehung bestimmte geringste Gewinnst fällt. Nach jeder beendigten Verlosung erscheint ein gedrucktes Verzeichniß der gezogenen Serien und Losnummern mit deren Gewinnsten.

Die bis jetzt gezogenen Serien-Nummern sind auf einer besonderen Serien-Tafel im Anhange angezeigt. — Jedes Los also, welches links eine gezogene Serien-Nummer enthalten würde, ist schon verlosset. — So sind z. B. alle 260 kleinen Rothschildischen Lose, welche die Serien-Nummer 789 führen, schon verlosset. — Die Gewinnste von gezogenen Losen sind am sichersten in den gedruckten Ziehungslisten zu ersehen.

Nach jeder Verlosung soll ein Besitzer von diesen Staatspapieren nachsehen, ob ein Los von den seinigen gezogen worden, und mit welchem Gewinnsse.

Die Gewinnsse werden 5 Monate nach der Ziehung gegen Zurückstellung der Lose bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, oder auch auf Verlangen in Frankfurt a/M. bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in C. M. ausgezahlt, und die Erhebungszeit ist ohne peremptorische Frist.

Die Einkassirung geschieht, indem man auf dem Lose rückwärts das Verlosungsjahr nebst dem Gewinne bemerkt, und es mit Namensfertigung bei der Liquidatur einreicht.

Der Kurs der Lose versteht sich für das Stück. —
Z. B. Wenn der Kurs für das Darlehen v. J 1820 in der Börse-Blatte mit 190 fl. notirt ist, so heißt es, daß ein Los 190 fl. C. M. kostet.

Ein Käufer hat bei der Uibernahme von Losen nachzusehen, ob die Serien-Nummern davon nicht unter die bereits gezogenen Serien gehören; weil der Werth eines gezogenen Loses unter dem Kurs seyn kann, und man vergeblich auf die Verlosung desselben warten würde.

Am geschwindesten läßt sich die geschehene Verlosung aus der am Ende beigebundenen Serientafel ersehen, wenn man in selbe die weiteren gezogenen Serien jährlich gehörig anmerkt. Ubrigens soll man nicht gleich Lose, die schon über 1 Jahr gezogen sind, kaufen, oder darauf leihen; indem das Geld verloren seyn könnte, wenn das Los gehörig amortisirt ist. (Man lese die Amortisations-Vorschriften im Anhange).

G. Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1821.

Dieses Darlehen beruhet auf dem von der k. k. österr. Regierung im Monat Juli 1820 mit den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne abgeschlossenen Vertrage über die Aufbringung einer Summe von 37,500,000 fl. C. M.

In Folge des Vertrages bestehet dieses Darlehen aus 150,000 Stück gleichen Schuldverschreibungen, jede zu 250 fl. C. M.

Sämmtliche Schuldverschreibungen werden nach einem bestimmten auf jeder Schuldverschreibung abgedruckten Plane mit bedeutenden Gewinnsten verlosset, und nebstbei zieht jede Schuldverschreibung bis zum Jahre ihrer Verlosung jährlich 10 fl. C. M. an Interessen.

Die Schuldverschreibungen, welche gewöhnlich die Partial-Obligationen genannt werden, sind vom 1. Jänner 1821 ausgestellt; lauten auf Ueberbringer, und sind mit Coupons zur Erhebung der jährlich zahlbaren Zinsen versehen.

Die Einkassirung der Coupons geschieht, wie bei jenen der 4 perc. Schuldverschreibungen.

Die Verlosungen der Partial-Obligationen sind mit vielen hohen, bis 150,000 fl. C. M. steigenden Gewinnsten verbunden, wie das nach dem Formulare der Obligationen folgende Verzeichniß der noch übrigen Verlosungen zeigt.

a. Formular der Partial-Obligationen.

(K. K. Adler)

Nro _____

Kaiserlich Königliche

Staatsschuldverschreibung

über Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conventions-Münze, als Antheil an der Anleihe von Sieben und dreißig Millionen fünf Mal hundert tausend Gulden, eröffnet den 28. Julius 1820.

In Gemäßheit der mit allerhöchster Genehmigung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät ausgestellten nachstehend wörtlich abgedruckten Hauptschuldverschreibung vom 28. Julius 1820 wird dem Inhaber des gegenwärtigen Antheils an der Staats-Anleihe von Sieben und dreißig Millionen fünf Mal hundert tausend Gulden Conventions-Münze, im Betrage von Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conventions-Geld, und sub Nr. (.) bis zu der nach dem Allerhöchst genehmigten Plane vorzunehmenden Verlosung die Verzinsung des Kapitals mit Vier vom Hundert in jährlichen Raten, nach erfolgter Verlosung aber gegen Zurückstellung dieser k. k. Staatsschuldverschreibung und der zur Verlosungszeit nicht fälligen Zinsen-Coupons, die nach dem erwähnten Plane entfallende, mit einer Prämie verbundene Zurückzahlung in den im Plane selbst festgesetzten Fristen, bei der k. Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien, oder auf Verlangen, und nach vorausgegangener einmonatlicher Er-

klärung des Besitzers, bei dem Wechselhause M. A. ROTHSCHILD und Söhne in Frankfurt am Main in Conventions-Münze, im Gehalte von Zwanzig Gulden die kölnische Mark fein Silber, geleistet werden.

Wien am 1. Januar 1821.

IGNAZ CARL GRAF CHORINSKY.

N. N.

Vorstehende Schuldverschreibung ist in die Credits- und Liquidationsbücher der k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse gehörig eingetragen worden.

Wien am 1. Januar 1821.

(Amts-) Für die kaiserl. königl. Universal-
Staatsschulden-Kasse.
(Siegel.)

N. N.

N. N.

Die Nummer der Obligation steht oben links mit Ziffern, und in der Schuldverschreibung mit Buchstaben gedruckt. Auf der Rückseite steht die Hauptschuldverschreibung nebst dem Verlosung-Plane abgedruckt, und das andere Blatt der Obligation enthält die Zinsen-Coupons mit folgender Anmerkung am Rande.

Anmerkung. Da die vor der Verlosung des Capitals nichtfälligen Zinsen-Coupons zurück zu stellen sind, so müssen bei Erhebung der Gewinne erster Ziehung 10 Coupons bei jener der zweiten — — 18 —
 dritten — — 17 —
 vierten — — 15 —
 fünften — — 14 —
 sechsten — — 12 —
 siebenten — — 11 —

bei jener der achten	Ziehung	9	Coupons
. neunten	— —	8	-
. zehnten	— —	6	-
. eilften	— —	5	-
. zwölften	— —	3	-
. dreizehnten	— —	2	-

beigebracht werden. Der Betrag der nicht zurückgestellten Zinsen - Coupons wird von dem zu erhebenden Capital abgezogen werden.

Die Zinsen - Coupons haben folgende Form:

b. Formulare eines Coupons von dem Darlehn mit Verlosung von Jahr 1821.

Zehnter Coupon

Nro . . . (*)

Am 1. Januar 1831 zahlbar.

Die k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse oder nach vorausgegangener einmonatlicher Erklärung des Inhabers, das Wechselhaus M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main zahlt dem Ueberbringer dieses Coupons die ganzjährigen verfallenen Interessen von 250 fl. Capital aus dem k. k. Darlehen pr. 37.500.000 fl. C. M. à Vier Percent mit Zehn Gulden C. M.

10 fl. C. M.

(Amts-
Siegel.)

Für die k. k. Univ. Staatsschulden-Kasse.

(Unterschriften.)

*) Die Nummer ist mit Ziffern geschrieben, und der Obligationsnummer gleich. Der letzte, nämlich der zwanzigste Coupon lautet auf den 1. Januar 1841 zahlbar.

Verzeichniß der Gewinne

bei den noch Statt habenden Verlosungen von dem Dar-
lehen v. J. 1821 oder von den sogenannten 4 percent.
Partialobligationen.

Siebente Ziehung, Anfangs Julius 1830.			Achte Ziehung, Anfangs Januar 1832.		
Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung	Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung
			1 zu	60000.	3 Mth.
1	—	—	1	—	—
1	—	—	1	—	—
1	—	—	2	—	—
1	—	—	4	—	—
2	—	—	6	—	—
4	—	—	9	—	—
6	—	—	15	—	—
9	—	—	25	—	—
15	—	—	50	—	—
25	—	—	70	—	—
50	—	—	150	—	—
70	—	—	300	—	—
150	—	—	565	—	—
300	—	—	2800	—	—
565	—	—	3000	—	12
2800	—	—	3000	—	24
4000 Gewinne			10000 Gewinne		
zusammen			zusammen		
1,437875 fl. C. M.			3,367700 fl. C. M.		

Neunte Ziehung,				Zehnte Ziehung,			
Anfangs Julius 1833,				Anfangs Januar 1835.			
		zahlbar				zahlbar	
Gewinne	fl.	nach der	Ziehung	Gewinne	fl.	nach der	Ziehung
1 zu	70000.	3	Mrh.	1 zu	80000.	3	Mrh.
1 —	35000	—		1 —	40000	—	
1 —	18000	—		1 —	20000	—	
1 —	10000	—		1 —	10000	—	
2 —	6000	—		2 —	7000	—	
4 —	3000	—		4 —	3500	—	
6 —	2000	—		7 —	2000	—	
10 —	1500	—		10 —	1500	—	
15 —	1000	—		15 —	1000	—	
25 —	700	—		25 —	700	—	
50 —	500	—		50 —	500	—	
70 —	400	—		70 —	400	—	
150 —	375	—		150 —	375	—	
500 —	355	—		300 —	360	—	
564 —	340	—		563 —	345	—	
3000 —	317½	—		3200 —	320	—	
4000 —	327½	12		5000 —	330	12	
4000 —	337½	24		5000 —	340	24	
12200 Gewinne				14400 Gewinne			
zusammen				zusammen			
4,236510 fl. C. M.				5,024985 fl. C. M.			

Fiffte Ziehung,				Zwölftte Ziehung,			
Anfangs Julius 1836.				Anfangs Januar 1838.			
Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung		Gewinne	fl.	zahlbar nach der Ziehung	
1	zu 90000.	3 Mth.		1	zu 100000.	3 Mth.	
1	— 45000	—		1	— 50000	—	
1	— 20000	—		1	— 25000	—	
1	— 10000	—		1	— 12000	—	
2	— 8000	—		2	— 9000	—	
3	— 4000	—		3	— 4500	—	
5	— 2500	—		5	— 2500	—	
7	— 2000	—		7	— 2000	—	
10	— 1500	—		10	— 1500	—	
15	— 1000	—		15	— 1000	—	
25	— 700	—		25	— 700	—	
50	— 500	—		50	— 500	—	
70	— 400	—		70	— 405	—	
150	— 385	—		150	— 390	—	
300	— 370	—		300	— 375	—	
559	— 555	—		559	— 360	—	
3400	— 332 $\frac{1}{2}$	—		3600	— 335	—	
6000	— 342 $\frac{1}{2}$	12		8000	— 345	12	
7000	— 352 $\frac{1}{2}$	24		9000	— 355	24	
17600 Gewinne zusammen				21800 Gewinne zusammen			
6,540 195 fl. C. M.				7,879 090 fl. C. M.			

Dreizehnte Ziehung,				Letzte Ziehung,			
Anfangs Julius 1839.				Anfangs Januar 1841.			
zahlbar				zahlbar			
Gewinne	fl.	nach der		Gewinne	fl.	nach der	
		Ziehung				Ziehung	
1	zu 125000.	3 Mth.		1	zu 150000.	3 Mth.	
1	— 60000	—		1	— 75000	—	
1	— 30000	—		1	— 35000	—	
1	— 15000	—		1	— 18000	—	
2	— 10000	—		2	— 12000	—	
3	— 5000	—		3	— 6000	—	
6	— 2500	—		6	— 3000	—	
9	— 2000	—		9	— 2000	—	
12	— 1500	—		12	— 1500	—	
18	— 1000	—		18	— 1000	—	
26	— 700	—		26	— 700	—	
50	— 500	—		50	— 500	—	
70	— 415	—		75	— 420	—	
150	— 400	—		152	— 405	—	
300	— 385	—		300	— 390	—	
550	— 370	—		543	— 375	—	
3800	— 347 $\frac{1}{2}$	—		4000	— 350	—	
10000	— 357 $\frac{1}{2}$	12		10000	— 360	12	
16000	— 367 $\frac{1}{2}$	24		10000	— 370	24	
25000 Gewinne				25200 Gewinne			
zusammen				zusammen			
9,355750 fl. C. M.				9,548885 fl. C. M.			

Der Besitzer einer Partial-Obligation zieht also, so lange selbe nicht verlosset ist; jährlich 10 fl. C. M. an Interessen; kann im glücklichen Falle bis Ein Mal Hundert Fünzig Tausend Gulden in Conventionsmünze gewinnen, und erhält im ungünstigsten Falle, das heißt, wenn die Nummer seiner Partial-Obligation erst bei der letzten Ziehung mit dem geringsten Gewinnste und spätesten Termin gezogen wird, für selbe den Betrag von 370 fl. C. M.

Die Ziehungen von den Partial-Obligationen geschehen öffentlich auf folgende Weise:

1. Es werden aus dem Glücksrade, in welches vor der ersten Ziehung öffentlich die Nummern von 1 bis 150,000 in kleinen zusammengerollten Zetteln gelegt worden sind, nun bei jeder Ziehung einzelnweis so viele Nummern, als im Plane bestimmt ist, von einem Knaben mit entblößter Hand gezogen.
2. Zieht zugleich ein anderer Knabe aus einem kleineren Glücksrade, in welchem die für die Ziehung nach dem Plane festgesetzten höheren Gewinnstzettel liegen, ein Zettel, wodurch der Gewinn der aus dem großen Glücksrade gezogenen Nummer zufällig bestimmt wird. Die Nummern welche nach allen gehobenen Gewinnstzetteln noch weiter gezogen werden, haben alle einen gleichen kleineren Gewinn.

Nach der Ziehung der bestimmten Anzahl der Nummern wird das Glücksrad geschlossen und versiegelt.

Nach jeder Ziehung erscheint ein gedrucktes Verzeichniß von den gezogenen Nummern und deren Gewinnste. — Der Besitzer einer Partial-Obligation hat nach jeder Ziehung zu sehen, ob die Nummer davon gezogen sey.

Die Auszahlung der Gewinnste geschieht, in Wien; oder auf Verlangen zu Frankfurt am Mayn gegen Zu-

rückstellung der verlostten Schuldverschreibung mit den zur Verlosungszeit noch nicht fälligen Coupons, die Erhebung ist ohne peremptorische Frist und geschieht wie jene vom Darlehn v. J. 1820.

Die siebente Verlosung der Partial-Obligationen hat Anfangs Juli 1830 Statt.

Der Kurs von den Partial-Obligationen versteht sich für 100 fl. Schuldverschreibung.

Z. B. Im Wiener Börse-Kursblatte stünde das Darlehn mit Verlosung v. J. 1821, (worunter die Partial-Obligationen verstanden sind), mit 140 notirt; so heißt dieses 100 fl. Schuldverschreibung kosten 140 fl. C. M.; und da jede dieser Schuldverschreibungen über 250 fl. lautet; so kostet eine Schuldverschreibung, oder sogenannte Partial-Obligation zu jenem Kurse zwei und ein halb Mal 140, das macht 350 fl. C. M.

Der Käufer von Partial-Obligationen hat auch dem Verkäufer von dem Kapitals-Betrage die Interessen vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis zum Uibernahmestage zu 4 percent jährlich gerechnet zu vergüten.

Z. B. Es kauft jemand am 5. August 1831 vierzig Stücke Partial-Obligationen, welche einen Kapitals-Betrag von 10,000 fl. machen, zu dem Kurs von 150 %; so würde er dem Verkäufer für das Kapital von 10000 fl. à 150 %, 15000 fl. — — C. M.

und für die Interessen darauf

vom 1. Jänner 1831 bis 5.

August ausschließig, also für

214 Tage zu 4 percent . . . 257 fl. 47 fr. C. M.

zusammen . . . 15237 fl. 47 fr. C. M.

zu bezahlen haben. Dagegen müßte aber bei jeder der 40 Schuldverschreibungen das Coupons-Blatt mit einem am 1. Jänner 1832 fälligen Coupon anfangen.

Bei Uibernahme von diesen Schuldverschreibungen ist zu beobachten:

1. daß die Nummern davon noch nicht gezogen sind: *)
2. daß bei jeder Schuldverschreibung das Coupons-Blatt mit dem am 1. Jänner des nächstkommenden Jahres fälligen Coupon anfängt.

Von den Partial-Obligationen sind nach der Ziehung vom 1. Julius 1830 nur noch 126200 Obligationen übrig. Die Gewinne davon betragen 45 Millionen 753115 fl. C. M. und die Interessen 10 Millionen 370000 fl., zusammen 56 Millionen 123115 fl. C. M., so den Kurs über 177½ für 100 fl. Capital stellt:

H. Renten = Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte.

Diese gründen sich auf die k. k. Patente vom 27. August 1820 und vom 22. Mai 1822; womit zur Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreichs die nöthigen Anordnungen getroffen, und die Beschlüsse sowohl über die Errichtung des unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches“ in der königlichen Stadt Mailand bestehenden, und einer abgesonderten Behörde, (Präfectur des Monte), untergeordneten Credits-Institutes, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besondern, der allmählichen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fonds bekannt gemacht wurden.

Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden Schuldburkunden mit beigefügten Namen des Gläubigers

*) Die bereits gezogenen Obligations-Nummern ersieht man aus den Ziehungslisten oder aus zuverlässigen Protocollen.

ausgestellt, welche eine bestimmte Jahres-Rente im Verhältnisse von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuld-forderung versichern.

Die Renten-Urkunden sind in der Italienischen Sprache abgefaßt, und lauten, wie folgt:

Nro.

(Stemma.)

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Trà li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di... fiorini, diconsi fiorini... proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni, che vi sono contenute, l'I. R. Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta annua rendita cominciando da.... ed a tale effetto si rilascia la presente Cartella.

Milano li . . .,

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione
del capo - dipartimento.

(Bollo
a secco)

Auf Deutsch.

(Wappen.)

R. R. Monte des lomb. venet. Königreiches.

Unter die Gläubiger vom k. k. Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches gehöret N. N. für eine fortwährende jährliche Rente von.... Gulden, sage Gul-

wie bei jenen von den französischen Fonds, der laufende Betrag von dem nächstverflossenen halbjährigen Zahlungs-termin inbegriffen. — Dieser Betrag wird Französisch Jouissance und Italienisch Godimento genannt. — Wenn z. B. den 1. August 1830 der Kurs der 5 percent. Renten, mit Godimento 1. März 1830. zu 105 notirt wäre; so erhält ein Verkäufer für 5 fl. Rente eigentlich nur 102 fl. 55 kr.; indem die rückständigen Interessen vom 1. März bis 1. August, die 2 fl. 5 kr. betragen, nicht besonders berechnet, sondern als inbegriffen bei dem Kurse verstanden werden.

Die Behebung des verfallenen Renten-Betrages geschieht mittels gestempelter Quittungen.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent-Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

1. Bei Uebertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten-Betrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Namen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden.
2. Bei bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten-Beträgen, in sofern dabei keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet.
3. Wenn die Rent-Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird.
4. Wenn die Rent-Urkunde in Verlust gerathen ist, und darüber die gehörige Amortisations-Erkennniß erfolgte.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden, alle Umschreibungen, Vormerkungen u. dgl. werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

Die Einlösung der Rent-Urkunden für Rechnung des dazu eigenen bestimmten Tilgungs-Fondes wird

auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Kurse bewerkstelliget.

Da die Rent-Urkunden auf bestimmte Namen lauten; so hat man bei einem Einkaufe darauf zu sehen, daß solche gehörig cedirt sind, und die Urkunde selbst, so wie jede Cession von solchen Klauseln frei ist, welche einer freien Uebertragung im Wege stehen.

Die Cessionen werden auf der Rückseite der Rent-Urkunde wie folgt gemacht:

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo - Veneto al Sign. N. N. questo giorno di dell' anno

Firma del Cedente.

Von der theilweisen Aufkündigung der Rent-Urkunden.

Vermdge des Regierungs-Circulars vom 31. März 1830, ist auch die theilweise Aufkündigung der Rent-Urkunden angeordnet, und die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen enthält die im Anhange befindliche Circular-Verordnung vom 10. April 1830.

Von der älteren österr. Staatsschuld.

Zu der älteren österr. Staatsschuld gehören die verzinslichen Obligationen, von welchen die Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, die aber in Folge des bereits bei den verlosten Obligationen erwähnten Patentes vom 21. März 1818 allmählich wieder auf den ursprünglich versicherten in Conventions-Münze zahlbaren Zinsfuße zurückgeführt werden.

Da die Verlosung dieser älteren Obligationen für die Besitzer davon, sehr wichtig ist; so folgt eine ausführliche Beschreibung derselben.

Zu Folge der mit dem Patente vom 21. März 1818 angeordneten Verlosung hatte bei der älteren Staatsschuld folgendes Statt:

1. Die sämmtliche ältere verzinsliche Staatsschuld wurde in 488 Abschnitte, Serien genannt, so eingetheilt; daß jeder Abschnitt, das heißt, jede Serie ungefähr eine Million Gulden fünf percentiges Kapital von der älteren Staatsschuld enthält.
2. Die Serien wurden von 1 bis 488 nummerirt, und eine gedruckte Uebersicht davon herausgegeben, in welcher neben jeder Serien-Nummer angeführt ist, welche ältere Obligationen selbe enthält.

3. Sind die Nummern von 1 bis 488 in zusammenge-
rollten Zetteln öffentlich in ein eigenes Glücksrad ein-
gelegt worden.

Jährlich geschehen in der Regel fünf öffentliche Zie-
hungen, so Verlosungen heißen, nämlich Anfangs Jän-
ner, März, Juni, August, und November. — Bei je-
der Ziehung wird aus dem Glücksrade ein Zettel gehö-
ben, und die Nummer, welche auf dem Zettel steht, zeigt
die gezogene Serie an.

Alle jene Obligationen, welche die gezogene Serie-
Nummer führen, treten von dem Ersten jenes Monats,
in welchem die Ziehung geschieht, wieder in den ursprüng-
lichen und in Conventions-Münze zahlbaren Zinsfuß
zurück; das heißt, sie sind verlosset.

Wenn z. B. bei der Verlosung, Anfangs August
1830, aus dem Glücksrade das Zettel gehoben würde,
auf welchem die Nummer 123 steht; so wären alle ur-
sprünglich gewesenen 4 percentigen Banco-Obligationen,
welche die Serie No. 123 führen, verlosset; das heißt,
solche würden statt den jetzigen Interessen von 2 fl. W. W.,
vom 1. August 1830 an die ursprünglichen Interessen
von 4 fl. in Conventions-Münze jährlich tragen.

Nach jeder Verlosung wird in der Wiener Zei-
tung die gezogene Serie-Nummer, und welche Obliga-
tionen diese Serie laut gedruckter Ubersicht enthält, an-
gezeigt.

Die Besitzer von älteren Staatsobligationen haben
nach jeder Ziehung zu sehen, ob unter ihren Obligationen
solche sind, welche die gezogene Serie enthält. Am Ende
dieser Beschreibung befindet sich eine Ubersicht von den
bestehenden und bisher gezogenen Serien; welches allen
jenen Besitzern von älteren Obligationen, die von den
bisherigen Verlosungen wenig Kenntniß nahmen, gute
Dienste leisten wird.

Jeder Besitzer von älteren Obligationen soll sich auch auf seine Obligationen die Nummern der Serien, in welche sie eingereiht sind, bemerken lassen, so in den Liquidaturen der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schuldenkassen unentgeltlich geschieht.

Findet jemand, daß er eine gezogene Obligation besitze; so hat er solche in der Regel dort zur Verwechslung gegen eine neue auf den ursprünglichen Zinsfuß in Conventions-Münze lautende Staats-Schuldverschreibung einzureichen, wo bisher die Zinsen davon bezahlt worden sind. Doch kann man solche auch unmittelbar an die Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse in Wien abgeben.

Die bis zum Tage der Verlosung auf einer gezogenen älteren Obligation verfallenen Zinsen werden bei der Umwechslung berichtigt.

Die neuen erhaltenen Staats-Schuldverschreibungen werden verloste Obligationen genannt.

Ist von einer älteren Obligation bei einer Verlosung nur ein Theil des Kapitals verloset, so wird solcher auf der älteren Obligation abgeschrieben, und für selben eine neue verloste Obligation gegeben. — Die ältere Obligation wird erst dann ganz verloset seyn, wenn die andern Serien, welche die übrigen Theile enthalten, gezogen sind.

Gezogene ältere Obligationen von weniger als fünfzig Gulden Kapital werden nicht umgewechselt; sondern nur eine gedruckte Anweisung dafür gegeben, und wenn zwei oder mehrere Anweisungen zusammen den Betrag von 50 fl. erreichen, oder übersteigen, kann die Verwechslung derselben gegen eine verloste Obligation Statt finden.

Auf Anweisungen laufen zwar auch vom Ziehungstage an die ursprünglichen Interessen der gezogenen

Obligation in Conventions - Münze; allein die Erhebung davon kann nur dann geschehen, wenn die Verwechslung in eine verloste Obligation erfolgt ist.

Indessen können solche Anweisungen veräußert werden, und haben den beiläufigen Kurs von den ähnlichen verlostten Obligationen. Man lese die Beschreibung der verlostten Obligationen Lit. E.

Unter den Obligationen der älteren österr. Staatsschuld giebt es auch einige, welche auf Ueberbringer lauten, und mit Coupons versehen sind. — Wenn nun eine solche ältere Obligation verloset wird; so müssen bei der Umwechslung die sämtlichen dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons beigebracht werden. Die dafür zu erhebende neue verloste Obligation lautet gleichfalls auf Ueberbringer, und ist mit Coupons zur Erhebung der Interessen versehen.

Vermög dem Verlosungs - Patente besteht übrigens für die ältere Staatsschuld auch ein eigener Tilgungsfond, womit im Verlaufe eines jeden Jahres von der älteren Staatsschuld ein Kapital, so dem Betrage von 5 Serien gleichkommt, durch Ankauf auf der k. k. öffentlichen Börse eingeldset und getilgt wird.

Die eingelbsten und getilgten Obligationen bleiben in den Serien eingereiht. Es tritt daher der Fall oft ein, daß bereits getilgte Obligationen verloset werden. Damit aber die im Besitze der Staatsgläubiger bleibenden Kapitale der älteren Staatsschuld in der bestimmten Zeit auf den ursprünglichen Zinsgenuß in Conventions - Münze zurückgeführt werden; so wird, so oft die in die Verlosung gefallenen getilgten Obligationen den Betrag einer Serie von 1,000,000 fl. im Kapitale oder von 25,000 fl. im Zinsbetrage erreichen, nebst der jährlich zur Verlosung bestimmten Anzahl von 5 Serien, noch eine weitere Serie verloset. Dieser Fall hat schon mehr-

maß Statt gehabt, und wird eine Ergänzungs-Verlosung genannt.

Nach dieser Beschreibung wird nun jeder gestehen, daß die angeordnete Verlosung für die Besitzer älterer Obligationen erfreulich und wohlthätig ist. Sie können im glücklichen Falle bald doppelte und in Conventions-Münze laufende Interessen genießen, und so den Werth ihrer Obligationen um vieles erhöht finden. Bleiben aber auch die älteren Obligationen lange unverlosset, so hat man doch gegründete Hoffnung, daß sich der Werth davon allmählich verbessere; indem die jährlichen Verlosungen, und die Aufkaufung vom Tilgungsfonde sowohl den Kurs der älteren Obligationen erhöhen; als auch zur Anlegung der Gelder in dieselben reizen.

In die angeordnete Verlosung der älteren verzinslichen Staatsschuld sind folgende Kategorien der vorhandenen Staatsschuldverschreibungen einbezogen worden.

1) Die Capitale, welche bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse, und bei den mit derselben verbundenen Cameral-Cassen haften, und zwar:

- a) Die unter der Benennung von Hofkammer-Obligationen bestehenden Schuldverschreibungen.
- b) Die Lieferung-Obligationen von Galizien.
- c) Die Kriegsdarlehen-Obligationen von Galizien.
- d) Die Lieferungs-Obligationen, welche gemeinschaftlich von den Nieder-Oesterreichischen Ständen und dem Wiener Magistrate ausgefertigt worden sind.
- e) Die Schuldverschreibungen der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom Jahre 1809.
- f) Die Ungerischen Contributions- und Cameral-Schulden.
- g) Die Siebenbürgischen Cameral-Schulden.

- 2) Die unter dem Namen der Banco-Capitale bekannten Schuldverschreibungen, mit Einschluß derjenigen, welche noch von der im Jahre 1797 eröffneten Banco-Lotterie mit einer zweipercntigen Verzinsung aushaften.
- 3) Die Aerarial = Schuldverschreibungen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthén, Krain und Görz, dann die Aerarial-Obligationen des Wiener Oberkammeramtes.
- 4) Die im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammer-Obligationen, oder mit eigenen allerhöchsten Schuldverschreibungen bedeckten Capitale.
- 5) Die älteren Lombardischen Schulden, in so fern sie mit Hofkammer-Obligationen versichert sind.
- 6) Die Schlesiſchen Interessen-Recognitionen.

Besondere Bemerkungen

über die

Obligationen der älteren Staatsschuld.

Die Interessen von den Obligationen der älteren Staatsschuld werden für jetzt noch in Wiener Währung bezahlt. — Allein vermög dem Verlosungs-Patente liegt schon in dem Zwecke der Zurückführung der Geldcirculation auf die Grundlage der Metallmünze die Folge; daß in dem Zeitpunkte, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht seyn wird, die Zinsen der älteren Staatsschuld auch in Conventions-Münze bezahlt werden.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld lauten größtentheils auf bestimmte Namen; daher bei Übertragung derselben Cessionen, und bei Erhebung der Interessen davon Quittungen erfordert werden.

Ein Formular für Quittungen findet man im Anhange.

Die älteren Obligationen, welche auf bestimmte Namen lauten, können umschrieben, oder auf andere Namen vorgemerkt, und vinculirt werden. — Wenn eine ältere Obligation in eine andere von gleichem Kapitale umschrieben wird; so führet die umschriebene neue Obligation auch bloß die Nummer der vorigen Obligation, so die Verlosungs-Nummer ist.

Wenn aber eine ältere Obligation in mehrere Obligationen von kleineren Beträgen umschrieben wird; so führen die neuen umschriebenen Obligationen drei Nummern, nämlich die Verlosungsnummer, die Umschreibungsnummer und die Nummer der Serie, in welcher sie inbegriffen ist.

Zwei oder mehrere ältere Obligationen von gleicher Beschaffenheit können nur dann in eine Obligation umschrieben werden, wenn die Nummern davon zu einer und der nämlichen Serie gehören.

Die Kurse der älteren Obligationen verstehen sich für 100 fl. Obligations-Kapital.

Z. B. Wenn der Kurs für die 2 percentigen Banco-Obligationen zu 56 pEt. notirt ist; so heißt dieses, 100 fl. von der Obligation gelten 56 fl. C. M.

Jeder, welcher ältere Obligationen verkauft, soll eher nachsehen, ob keine davon verlosset sey; denn der Werth einer verlossten Obligation ist bedeutend höher.

Bei einer Uibernahme von älteren Obligationen, welche auf einen bestimmten Namen lauten, ist zu beobachten:

1. daß solche nicht nur gehörig cedirt sind, sondern auch
2. daß die Obligationen und Cessionen darauf kein Bedingniß enthalten, welches die freie Uibernahme hindert.

Die auf den Obligationen seit der letzten Erhebung laufenden Interessen in W. W. hat der Käufer dem Verkäufer zu vergüten. Der Regel nach sollen aber bei einem Verkauf die laufenden Interessen nicht über ein halbes Jahr rückständig seyn.

Ubrigens thut man gut, die gekauften älteren Obligationen bald auf einen anderen Namen umschreiben zu lassen.

Neue Verordnungen in Beziehung der Verlosung der älteren Staatsschuld.

Durch die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 hat sich die Finanz-Verwaltung vorbehalten, bei den in die Verlosung fallenden Obligationen der älteren Staatsschuld von Fall zu Fall:

a. Entweder bei der obenerwähnten Umwechslungsart gegen zum ursprünglichen Zinsfuß in Conv. Münze verzinlichte verloste Obligationen stehen zu bleiben;

b. Oder die bare Auszahlung des Capitals im Nennwerthe desselben und in Conventions-Münze an die Gläubiger zu veranlassen.

In den letzteren Fällen, werden:

1. Die Auszahlungen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher daher die verlosten Obligationen einzureichen sind.
2. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. des Verlosungs-Monats verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und von diesem bis zum Rückzahlungstage die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt.
3. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der

Capital-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

4. Bei der Capital-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.
5. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capital-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei derselben zur Auszahlung einzureichen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Verlosung der älteren Staatsschuld werden nun die verlosbaren Obligationen der älteren verzinslichen Staatsschuld, wie solche im Wiener Börse-Kursblatte stehen, angeführt.

a. Obligationen des Wiener-Stadt-Banco.

Die Banco-Obligationen sind von dreierlei Interessen; zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 pCt.

Die Interessen werden in Wien vierteljährig und halbjährig bezahlt.

Die Interessen-Quittungen haben keinen Stempel nöthig.

Zu den Banco-Obligationen gehören auch die vom 1ten Jänner 1798 ausgestellten sogenannten 2 percentigen Banco-Lotterie-Obligationen über 500 fl. und 250 fl.; wovon aber nur wenige mehr im Umlaufe sind. Diese Ban-

co-Lotterie-Obligationen haben Couponsbogen zur Erhebung der halbjährigen Interessen.

Nachdem die zu den Wiener-Stadt-Banco-Lotterie-Obligationen 1813 ausgegebenen Zinsen-Coupons am 31. December 1823 zu Ende gegangen sind; so erschien im Jänner 1824 ein eigenes Circular der k. k. N. Oest. Landesregierung in Betreff der Ausfertigung neuer Interessen-Coupons sowol für diese, als auch die übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse ausgefertigten, mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen, welches im Anhange wörtlich abgedruckt steht. —

Der Gesamtbetrag der Banco-Obligationen besteht laut der Verlosungs-Ubersicht aus 150 Serien, wovon bis 1. Junius 1830, 22 Serien verlosset sind, und laut Ausweis vom letzten October 1829, ist ein Kapital von 25 Serien durch den Tilgungsfond in den Creditsbüchern gelöset, und öffentlich verbrannt worden.

b. Obligationen der allgemeinen und ungerischen Hofkammer.

Diese sind fünferlei; nämlich zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2, und $1\frac{1}{2}$ pCt.

Die Interessen der allgemeinen Hofkammer-Obligationen werden in Wien halbjährig gegen gestempelte Quittungen ausgezahlt. — Die Interessen der ungerischen Hofkammer-Obligationen sind aber in Ofen zu erheben.

Der Gesamtbetrag dieser Effecten ist 129 Serien, wovon 19 Serien verlosset, und 14 Millionen, 713,378 fl. 15 kr. mit Ende October 1829 gelöset und vertilget sind.

c. Obligationen der älteren Lombardischen
Schulden,

zu $2\frac{1}{2}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ per Cent.

Diese Obligationen sind in italienischer Sprache abgefaßt, und die Interessen davon sind in Wien bei der Universal-Staats-Schuldenkasse jährlich mit ungestempelten Quittungen zu erheben.

d. Obligationen der in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anlehen

zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, und 2 per Cent.

Die durch die älteren Anlehen in Florenz beim Hause Genzi, und in Genua beim Hause Durazzo entsprungenen Obligationen sind italienisch, jene aber von den Anlehen bei verschiedenen Wechselhäusern in Deutschland und der Schweiz, deutsch ausgefertigt.

Die Interessen von einen und anderen werden in Wien bei den Universal-Staats-Schuldenkassen halbjährig gegen ungestempelte Quittungen bezahlt.

Der Gesamtbetrag von c. ist nur mehr 7 Serien, und von d. 10 Serien.

e. Obligationen von Galizien

zu $2\frac{1}{2}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ per Cent.

Die Zahlung der Interessen davon geschieht in Lemberg.

f. Schuldverschreibungen der Niederösterr. Regierung v. Jahr 1809
zu 3 per Cent.

Die Interessen davon werden bei der Universal-Staats-Schuldenkasse mit gestempelten Quittungen erhoben. Von den Papieren e und f. sind nur einige Serien vorhanden.

g. Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen
zu 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 per Cent.

Diese beruhen auf älteren zu Frankfurt a/M. beim Hause Bethmann, und in Holland beim Hause Osy und Goll gemachten Anlehen.

Die ursprünglichen Zinsen von diesen jetzt noch aus 40 Serien bestehenden Effecten wurden vom 1. Julius 1818 bis 1. October 1829 mit 5 percentigen Schuldverschreibungen berichtet, und kleine Zinsbeträge nach dem laufenden Kurs derselben bar bezahlt. Nun aber werden auch, (vermöög Allerhöchsten Entschiesung vom 6. September 1829), die ursprünglichen Zinsen vom 1. October 1829 an bar in Conventions-Münze bezahlt, und eben so die bis 1. October 1829, nicht erhobenen Zinsen berichtet.

h. Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Steyermark, und des Wiener-Oberkammer-Amtes.

Unter Aerarial-Obligationen versteht man jene Schuldbriefe, die von Landesständen mit Genehmigung

der Regierung bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen ausgestellt worden sind, und daher auch, so wie die vorhergenannten Obligationen der älteren Staatsschuld, verlosset werden. Sie sind von verschiedenem Interessensfuße. Es giebt nämlich Aerarial-Obligationen zu 3, zu $2\frac{1}{2}$, zu $2\frac{1}{4}$, zu 2, und zu $1\frac{3}{4}$ Percent. Die Interessen davon werden bei den angewiesenen Kassen gegen gestempelte Quittungen in Br. Br. bezahlt. Ubrigens gilt von ihnen alles das, was in Betracht der Verlosung der älteren Staatsschuld bemerkt worden ist.

Da manche Aerarial-Obligationen in der Form den Domesticall-Obligationen, die der Verlosung nicht beigefellt sind, gleichen; so hat man bei einem Ankauf zu sehen, ob in selben der Ausdruck: „Aerarial, oder zum Bedürfniß des Aerarium“ enthalten ist.

Allgemeine Bemerkung über die Kurse der älteren Obligationen.

Die Kurse der Obligationen von der älteren Staatsschuld haben sich vorher nach Verhältniß der gleichzeitigen Kurse der $2\frac{1}{4}$ percentigen Obligationen gerichtet. Da aber jetzt bei einer Verlosung älterer Obligationen von mehr als 2 Percent, eine bare Auszahlung des Capitals bevorsteht; so nimmt man nun die Kurse der 2 percentigen Obligationen als Richtschnur, mit Betracht der zu erwartenden Heimzahlung oder Umstaltung nach der Verlosung. —

i. Domesticall-Obligationen.

Es giebt ständische Domesticall-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ Percent, und Domesticall-Obliga-

tionen des Wiener-Oberkammer-Amtes zu 2½ und zu 2 Percent. Die Interessen von den ersteren werden bei den ständischen Kassen in den Hauptstädten der Provinzen, und von den andern bei dem Wiener-Oberk. Amt gegen gestempelte Quittung in Wr. Wr. bezahlt. Ubrigens ist zu bemerken, daß die Domesticall-Obligations der Verlosung nicht einverleibt sind, und daher ihre Kurse gewöhnlich niedriger als jene der Aerarial-Obligations stehen.

Ubersicht

der zur Verlosung bestimmten älteren österr. Staatsschuld nach ihrer Eintheilung in Serien mit Bemerkung der seit dem August 1818 bis Juni 1830 gezogenen Serien.

Die mit * bezeichneten Ziehungen sind Ergänzungs-Verlosungen.

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
1	Banco		13	Banco	März 1819
2	—		14	—	
3	—		15	—	
4	—		16	—	
5	—		17	—	
6	—		18	—	
7	—		19	—	
8	—		20	—	
9	—		21	—	
10	—	* April 1824	22	—	
11	—	Juni 1828	23	—	
12	—		24	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
25	Banco		63	Banco	
26	—	August 1828	64	—	
27	—		65	—	Nov. 1829
28	—		66	—	
29	—		67	—	
30	—		68	—	
31	—		69	—	
32	—		70	—	
33	—		71	—	
34	—		72	—	
35	—		73	—	
36	—	Juni 1822	74	—	
37	—		75	—	
38	—		76	—	
39	—		77	—	Jän. 1830
40	—		78	—	
41	—	August 1821	79	—	
42	—		80	—	
43	—		81	—	
44	—		82	—	
45	—		83	—	
46	—		84	—	
47	—		85	—	Juni 1824
48	—	August 1823	86	—	
49	—		87	—	
50	—		88	—	
51	—		89	—	
52	—	Nov. 1823	90	—	März 1824
53	—		91	—	Aug. 1825
54	—		92	—	
55	—		93	—	März 1821
56	—	August 1819	94	—	
57	—		95	—	
58	—		96	—	
59	—		97	—	März 1820
60	—		98	—	
61	—		99	—	
62	—		100	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
101	Banco		159	Banco	
102	—		140	—	
103	—		141	—	
104	—		142	—	Nov. 1820
105	—		143	—	
106	—		144	—	
107	—		145	Banco u. Lot.	
108	—		146	—	
109	—		147	—	
110	—		148	—	
111	—		149	—	
112	—		150	—	
113	—		151	—	
114	—		152	Hofkam.	
115	—		153	—	
116	—		154	—	
117	—	Juni 1823	155	—	
118	—	*April 1827	156	—	Jän. 1825
119	—		157	—	Juni 1825
120	—		158	—	Jän. 1829
121	—		159	—	
122	—		160	—	
123	—		161	—	
124	—	Aug. 1831	162	—	
125	—		163	—	
126	—	*Decb. 1828	164	—	
127	—	März 1826	165	—	
128	—		166	—	
129	—		167	—	
130	—		168	—	
131	—		169	—	Octb. 1818
132	—		170	—	
133	—		171	—	Aug. 1829
134	—		172	—	
135	—		173	—	
136	—	Nov. 1819	174	—	Juni 1820
137	—		175	—	
138	—		176	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
177	Hofkam.		215	Hofkam.	
178	—		216	—	
179	—	Juni 1821	217	—	
180	—		218	—	Jän. 1823
181	—		219	—	
182	—		220	—	
185	—		221	—	
184	—		222	—	*Sept. 1830
185	—		223	—	
186	—		224	—	
187	—		225	—	
188	—		226	—	
189	—		227	—	*Feb. 1826
190	—		228	—	
191	—		229	—	Nov. 1826
192	—		230	—	
193	—		231	—	
194	—		232	—	
195	—	Juni 1819	233	—	
196	—		234	—	
197	—		235	—	
198	—		236	—	
199	—	Aug. 1818	237	—	
200	—	Jän. 1819	238	—	
201	—		239	—	
202	—		240	—	
203	—		241	—	Aug. 1822.
204	—		242	—	
205	—		243	—	
206	—		244	—	Juni 1827
207	—		245	—	
208	—		246	—	
209	—		247	—	
210	—		248	—	
211	—		249	—	
212	—	Nov. 1827	250	—	
213	—		251	—	
214	—	Jän. 1827	252	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
253	Hofkam.		291	Hofk. Genua	
254	—		292	—	
255	—		293	—	März 1828
256	—		294	—	
257	—		295	—	Sept. 1818
258	—	März 1829	296	—	
259	—		297	—	
260	—		298	—	Octob. 1829
261	Hofk. ungar.		299	—	
262	—	März 1830	300	Hofk. Oßy	
263	—		301	—	
264	—		302	—	
265	—		303	—	
266	—		304	Goll	Dec. 1818
267	—		305	—	
268	—		306	—	
269	—		307	—	
270	—		308	—	
271	—		309	—	
272	—		310	—	
273	—		311	—	
274	—		312	—	
275	—		313	—	Nov. 1818
276	—		314	—	
277	Br. Oberk.		315	—	
278	—		316	—	
279	—		317	—	
280	Hofk. Mayl.		318	—	
281	—		319	—	
282	—		320	—	
283	—		321	—	
284	—	Jän. 1820	322	—	
285	—		323	—	
286	—		324	—	
287	—		325	—	
288	—	Jän. 1828	326	—	Nov. 1824
289	—	Nov. 1825	327	—	
290	—	Aug. 1827	328	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
329	Hoff. Goll		366	Är. Stände v. Mähren	
330	—		367	—	
331	—		368	—	
332	Bethmann		369	—	
333	—		370	—	Nov. 1821
334	—		371	—	
335	—	März 1823	372	—	
336	—		373	—	
337	—		374	—	
338	—		375	—	
339	—		376	—	
340	—		377	—	
341	—		378	—	
342	—		379	—	
343	—		380	Är. Österr.	
344	—		381	—	
345	—		382	—	
346	—	Nov. 1822	383	—	
347	—		384	—	
348	—		385	—	
349	—	März 1822	386	—	Aug. 1826
350	—	Juni 1830	387	—	Jän. 1821
351	Bersch.	Jän. 1824	388	—	
352	Är. Stände v. Mähren		389	—	
353	—		390	—	
354	—		391	—	
355	—		392	—	
356	—		393	—	Aug. 1824
357	—		394	—	
358	—		395	—	
359	—		396	—	März 1827
360	—		397	Är. Steyerem.	
361	—		398	—	
362	—		399	—	
363	—		400	—	
364	—		401	—	
365	—		402	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
403	Är. Steyerm.		439	Är. Böhmen	
404	—		440	—	
405	—		441	—	
406	Är. Kärnthen		442	—	Jän. 1826
407	—		443	—	
408	—		444	—	
409	—		445	—	
410	Är. Krain		446	—	
411	—		447	—	
412	—	Juni 1826	448	—	
413	—		449	—	
414	—		450	—	
415	Är. Böhmen		451	—	Juni 1829
416	—		452	—	
417	—		453	—	
418	—		454	—	
419	—		455	—	
420	—		456	—	
421	—		457	—	
422	—	Nov. 1828	458	Är. Böhmen u. Österr.	
423	—	Aug. 1820	459	—	
424	—		460	—	März 1825
425	—		461	—	
426	—		462	—	
427	—		463	—	
428	—		464	—	
429	—		465	—	
430	—		466	—	
431	—		467	—	
432	—		468	—	
433	—		469	—	
434	—		470	—	
435	—		471	—	
436	—		472	—	
437	—		473	—	
438	—				

Nro. Gattung	Ziehung	Nro. Gattung	Ziehung
der der		der der	
Serie Obligat.		Serie Obligat.	
474	Ar. Böhm. u. Österr.	482	Kriegsdarf. v. Galliz.
475	—	483	—
476	—	484	—
477	—	485	—
478	—	486	—
479	—	487	—
480	—	488	—
481	—		

Jän. 1822

Anmerkung. Folgende ältere Obligationen, welche in den gezogenen Serien Nro 65, 77, 262, und 350 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Convent. Münze ausbezahlt, als:

- a. Die 5% Banco-Obligat. von Nro 65 bis 5739; einschließig von der Serie 65.
- b. Die 5% Banco-Obligat. von Nro 70160 bis 70813 von der Serie 77.
- c. Die 5% Ungarischen Hofkammer Obligationen von Nro 3331 bis 3518 und die verlorste Hälfte von Nro 3176, von der Serie 262.
- d. Die 5% und 4½% Obligationen der Serie 350.
Man lese hierüber die neuen Verordnungen in Beziehung der Verlosung Seite 58.

Von den Oesterr. Bank-Actien.

Die Oesterr. Bank-Actien beruhen auf dem Allerhöchsten Finanz-Patente vom 1. Junius 1816, womit auch die Errichtung einer priv. Oesterr. National-Bank angeordnet worden ist.

Die Anzahl der Bank-Actien wurde nach den Statuten vom 15. Julius 1817 auf Ein Mal Hundert Tausend Stück, und die Einlage für eine Actie auf 1000 fl. Wr. Wr. und 100 fl. C. M. bestimmt. Für die 1000 fl. Wr. Wr. machte sich der Staat verbindlich 500 fl. C. M. an die Bank abzutragen.

Am Schluß des Jahres 1819 waren schon die Einlagen für 50,621 Actien gemacht.

Bei diesem raschen Anwachsen des Fonds fand es die Bank ersprießlich der hohen Staatsverwaltung ihren Wunsch auszudrücken: daß um die Bezüge der Actionäre nicht zu sehr zu schmälern, die Vermehrung der Actien bis zu einer gleichmäßigen Erweiterung der fruchtbringenden Geschäfte unterbrochen werde. Die hohe Staatsverwaltung entsprach zwar diesem Wunsche; doch mit beschränkten Erklärungen.

Durch weitere Verhandlungen der Bankdirection mit der hohen Staatsverwaltung sind nun die noch nicht ausgegebenen 49,379 Actien zur freien Disposition der

Bank selbst gestellt worden; wodurch die Bank die Mittel erlangte den Fond der Bank dann, und in dem Verhältnisse zu erweitern, als es der Betrieb ihrer Unternehmung und die Thunlichkeit, daraus einen Vortheil für die Actionäre zu ziehen, erheischt.

Nähere Erklärung der österreichischen Bankactien.

Die Bankactien lauten auf bestimmte Namen. Jeder angegebene, jedoch nicht förmlich bei der Bank vorgemerkte Name, wird als ein willkürlich gewählter (fingirter) Name betrachtet.

Actien auf fingirte Namen lautend, können ohne weitere Förmlichkeit übertragen werden. Die Actien hingegen, wovon die Namensfertigung vorgemerkt ist, werden nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Cession (Übertragung) mit eben jener vorgemerkten Namensfertigung versehen ist.

Jene Besitzer von Actien, welche deren Vormerkung auf eigene Namen in den Bankbüchern erwirken wollen, haben nebst den Actien, hierüber ein schriftliches ungestempeltes Gesuch an die Bank-Direction bei dem Expedit einzureichen, welches unter Fertigung des Actienbesizers, das Folium, den Nummer, den Ausstellungstag, den Namen des ursprünglichen Besitzers, und den Namen, auf welchen die Vormerkung veranlaßt wird, auf die deutlichste Art zu enthalten hat. Ubrigens wird die Vormerkung auf dem Actienbriefe selbst ämtlich beurkundiget. Sowohl die Vormerkung als Umschreibung der Actien wird bei der Bank unentgeltlich bewerkstelliget.

Die österr. Bankactien und deren Coupons lauten nach folgenden Formularen.

a. Formular einer Bank-Actie.

Actie

Nro. der privil. oesterr. National-Bank. A Folio
Rothe Stampiglie, worin geschrieben ist. (Mit Coupons Nro. bis Ende)

Die privilegirte oesterreichische National-Bank erklärt hiemit, das N. N. oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden ist, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen hat, welche den Actionären der privilegirten oesterreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien zustehen, und zustehen werden.

Wien am

(Unterschrift des Bank-Souverneurs, (Siegel.) Unterschriften eines Bank-Directors,
oder dessen Stellvertreters.) und des Kassiers.

Auf der Rückseite.

Gegenwärtige Actie der privil. oesterr. National-Bank A Folio Nro. cedire

An		Art der Cession		Jahr, Monat, Tag,		Unterschrift des Cedenten,
N. N.		verkauft		18 Novemb. 18. . .		N. N.

I. Formular eines Actien-Coupons.

. . . Semester 18 . . . Nro
 Gegen diesen Coupon zahlt die privil. oesterr. Nationalbank dem Ueberbringer jene Dividende, welche für das . . . Semester 18 . . . bekannt gemacht werden wird.

(Siegel)

Von der Actien - Casse der
 privil. oesterr. Nationalbank.
 (Unterschriften.)

Die Actien, welche zur Umschreibung überreicht werden, müssen:

1. mit dem dazu gehörigen Couponsblatte, (höchstens mit Ausschluß des laufenden Semestral-Coupons) belegt;
2. mit sämtlichen genau ausgefüllten Giri versehen, und
3. mit der Cession an die Nationalbank, und mit dem Namen, auf welchen die Actien umgeschrieben kommen, deutlich bezeichnet seyn. —

Letzteres ist auf den Actien in den gehörigen Columnen auf folgende Art zu machen:

„An die privil. österr. Nationalbank zur Umschreibung auf den Namen (N. N).“

Wien den

(Unterschrift des Cedenten.)

Von den Dividenden der Actien.

Die Interessen der Actien, welche Dividende heißen, sind zweierlei: ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche Dividende für eine Actie ist jährlich

30 fl. C. M., wovon 15 fl. am 1. Januar und 15 fl. am 1. Julius eines jeden Jahres fällig sind.

Die außerordentliche Dividende wird aus dem Gewinne der Bankgeschäfte gebildet, von der Bankdirection dann öffentlich bekannt gemacht, und mit der ordentlichen Dividende zugleich bezahlt.

Die Dividende waren früher nur mit gestempelten Quittungen zu erheben. Seit April 1821 sind die meisten Actien mit einem Couponsblatte zur Erhebung der halbjährigen Dividende bis Ende des Jahres 1830 versehen.

Den mit einem Couponsblatte versehenen Actien sind links neben dem Titel ein eigenes Zeichen (Stamptigle) aufgedrückt, welches in einer achteckigen Verzierung von rother Farbe besteht, worin die mit dem Couponsblatte übereinstimmende Nummer geschrieben ist.

Die Eincassirung von einzelnen fälligen Coupons geschieht; indem man selbe herabschneidet, darauf rückwärts die von der Bank angezeigten Dividende sammt seinem Namen schreibt, und bei der Bank einreicht.

Bei mehr als 6 Coupons macht man ein Verzeichniß darüber, worauf man die Nummern von den Coupons arithmetisch gereiht stellt.

Von der sich jährlich ergebenden außerordentlichen Dividende wird auch immer ein Theil in den Reservefond der Bank hinterlegt.

Ueber die seit der Entstehung der Bank für eine Actie entfallenen Dividende befindet sich am Schluß dieser Beschreibung ein specificirtes Verzeichniß.

Vom Kurse der Actien.

Der Kurs der Actien, versteht sich für eine Actie, und richtet sich gewöhnlich nach der vermuthlichen jähr-

lichen Dividende im Vergleiche der jährlichen Erträgnisse anderer verzinslicher Staatspapiere. Der Käufer einer Actie hat dem Verkäufer nebst dem bestimmten Kurse auch den laufenden Betrag der ordentlichen Dividende, die auf 30 fl. jährlich festgesetzt ist, und also 5 fr. C. M. für einen Tag per Actie beträgt, zu vergüten.

Wenn man z. B. den 28. November 1830 zehn Actien zu dem Kurse von 1390 kaufen würde; so wäre dem Verkäufer ein Betrag von 14022 fl. 30 fr. C. M. zu bezahlen; nämlich:

10 Actien zu 1390 fl.	
betragen	13900 fl —
für ordentliche Divi-	
dende seit 1. Juli 1829	
bis 28. November, also	
für 147 Tage zu 5 fr.	
täglich per Actie	122 . 30 fr.

zusammen 14022 fl. 30 fr. C. M.

Bei der Uibernahme von Actien hat man zu sehen; daß die Cessionen darauf die freie Uibernahme derselben gestatten, und daß den Actien, welchen das rothe Couponszeichen beige druckt ist, auch die gehörigen Couponsblätter beiliegen.

Ein gehöriges Couponsblatt von einer Actie muß in der Zwischenzeit des ersten Semesters, das ist, vom ersten Jänner bis ersten Juli eines Jahres mit einem für den ersten Semester des laufenden Jahres lautenden Coupon, und während der Zeit des zweiten Semesters, so lang sich der Kurs der Actien mit Inbegriff der außerordentlichen Dividende versteht, mit einem für den zweiten Semester des laufenden Jahres lautenden Coupon anfangen, und die Coupons ununterbrochen bis zum dreißigsten enthalten.

Es ist übrigens rathsam die Actien, welche mit einer ämtlich vorgemerkten Namensfertigung beurkundiget sind, zeitig umschreiben zu lassen, um alle möglichen Anstände zu beseitigen.

Die jetzigen ordentlichen Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. Nationalbank sind:

1. Zinsen von dem fruchtbringenden Stammvermögen.
2. Zinsen von escomptirten Effecten.
3. Zinsen und Gebühren für Worschüsse auf Pfänder.
4. Erträgnisse des Reserve-Fondes.
5. Provision von Provinzial-Casse-Anweisungen.

Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der priv. österr. Nationalbank erscheinen halbjährig gedruckte Ausweise, oder sogenannte Bilanzen.

♦ Von den vorzüglichen Geschäften der privileg. österr. Nationalbank.

Die für den Handel und Besitz von österreichischen Staatspapieren, und für jeden Privaten vorzüglich wichtigen Bankgeschäfte sind:

- I. Das Escompten-Geschäft.
- II. Das Darlehen-Geschäft.
- III. Das Depositen-Geschäft.

Der Regel nach macht die Nationalbank diese erwähnten Geschäfte nur mit bekannten rechtlichen und in Wien ansässigen Personen.

Da die weiteren Erfordernisse und das Verfahren bei diesen Geschäften manchen Personen unbekannt seyn dürfte, so folgt eine nähere Beschreibung davon.

I. Vorschriften bei der Escompte-Anstalt

a. Wechsel - Escompte - Anstalt.

Die Escompt - Kasse der Bank discountirt Wechsel, welche auf gesetzliche Conventionsmäßige Münze lauten, und in Wien zahlbar sind. Bei dieser Geschäftsführung werden überdieß folgende Grundsätze befolgt:

1. Die zu escomptirenden Wechsel müssen wenigstens auf 300 fl. lauten, und keine unter 10 Tage und über drei Monate laufende Verfallfristen haben. Jene, welche früher, als in 10 Tagen zahlbar sind, werden nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besizer dem auf 10 Tage berechneten Escompten - Abzug freiwillig unterziehet.
2. Es können nur Wechsel, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtlichen Girci bis zum letzten Inhaber ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden.
3. Die Wechsel müssen ferner der Regel nach durch drei anerkannte solide Unterschriften verbürgt seyn. Wenigstens eine derselben muß die beim niederösterreich. Wechselgericht protocollirte Firma eines hierortigen Kaufmanns oder landesbefugten Fabrikanten seyn. Sämmtliche angegebene Erfordernisse müssen auch die sogenannten Platz - oder Waarenbillets ausweisen.
4. Sonn- und Feiertage ausgenommen, kann die Escomptirung täglich Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr durch Uibereichung der angebotenen Effecten bei der Escompte - Anstalt ange sucht werden.
5. Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen,

- und mit zwei gleichlautend ausgefüllten Listen A und B, wovon Formulare in der Bank zu bekommen sind, zu begleiten. Die Liste A wird dem Proponenten mit der Fertigung zweier hierzu bestellter Beamten der Bank zurückgestellt. Am nächsten Morgen von 11 Uhr an erfolgt gegen Einlage des Interimsscheines A der nöthige Bescheid, durch Einantwortung der nicht angenommenen Wechselbriefe, und durch Ubergabe der Liste B, auf welcher jene zurückgewiesenen Effecten durchstrichen sind; hingegen jene, welche die Bank zum Escompte zurück behielt, in vollem Betrage mit Angabe des berechneten Escompten-Abzuges, und des hiernach entfallenden reinen Kapitalwerthes erscheinen.
6. Gegen die ihm als Zahlungsanweisung eingehändigte Liste B, welche derselbe zur Empfangsbestätigung mit seiner eigenhändigen Fertigung zu versehen hat, kann der Proponent deren Betrag in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Escomptenkasse begeben.
 7. Ist die Annahme eines zum Escompte überreichten Effectes beschloffen; so kann derselbe in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.
 8. Die Bank ist nicht verbunden über die Gründe Nechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines oder mehrerer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.
 9. Wenn am Verfallstag ein escomptirter Wechselbrief bis um 4 Uhr Nachmittags nicht bezahlt seyn sollte; so wird der Cedent im Namen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden.
 10. Die Bank haftet dem Proponenten für gesammte nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebenen Effecten, hingegen ist auch der Proponent verpflichtet,

in jedem eintretenden Falle der Bank die zu ihrer Sicherheit, oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

11. Die Bank leistet in der Regel die Zahlung, oder Erfolglassung von Effecten nur an den Überbringer ihrer Listen. Geriethe den Partheien selbst der Interimschein A, oder die Liste B in Verlust; so haben sie solches der Bank mündlich anzuzeigen, welche Vorsicht zur Folge hat, daß keine jener Listen A oder B ohne persöulichen Einschreiten des bekannten Eigenthümers, oder seines legitimirten Bevollmächtigten, in Amtshandlung genommen, und diejenigen, welche sie vorweisen sollten, verhalten würden, sich dießfalls gehörrig zu rechtfertigen.

Die Partheien können sodann durch Einreichung eines Duplicats der verlorenen Listen, sowohl die nicht angenommenen Effecten, als auch den Betrag der escomptirten Briefe gegen einen förmlichen Schadloshaltungs-Revers beheben.

12. Die fälligen Wechselbriefe werden am Verfallstage unter gemeinschaftlicher Acquittirung des Kassiers und Kontrollors der Escompten-Anstalt bei dem betreffenden Zahler einkassiret.

b. Escompte-Anstalt von gezogenen Losen, Zinsen-Coupons und Probierscheinen.

Unter die zum Escompte geeigneten Effecten gehören auch:

1. Die gezogenen Lose und Schuldverschreibungen von den sogenannten Rothschildischen Darlehen v. J. 1820 und 1821.
2. Die Zinsen-Coupons der auf Conventionsmünze lautenden Staatsschuldverschreibungen.

3. Die Probierscheine und Geld-Assignationen welche das k. k. Hauptmünzamt und die in den Provinzen bestehenden Einlösungsämter für eingegangenes Pargamentsilber auszustellen pflegen.

Die Einreichung genannter Effecten kann alltäglich, Sonn- und Feiertag ausgenommen, in den gewöhnlichen Amtsstunden geschehen.

Die Coupons sind mit doppelten Listen, wovon Formulare bei der Bank zu haben sind, zu überreichen. In eine und dieselbe Liste können nur die Coupons von Staatspapieren von gleichem Zinsfuß, wenn auch von verschiedenen Verfallsfristen gebracht werden, und sind nach numerischer Ordnung zu reihen. Sie müssen wenigstens den Betrag von Drei Hundert Gulden Bankvaluta erreichen, und nicht über drei Monate, so wie nicht unter 15 Tage nach dem Datum der Einlage fällig seyn.

Die Probierscheine und Geldassignationen müssen vor allem bei dem k. k. Hauptmünzamt, zur gehörigen Vormerkung auf den Namen der Bank, vorgewiesen werden.

Selbe sind dann mit einer eigenhändig gefertigten und saldirten Escomptenote des Eigenthümers bei der Escomptekasse einzulegen.

II. Vorschriften und Förmlichkeiten,
welche bei Erfolgung von Vorschüssen und
Darlehen zu beobachten sind.

Die privil. österr. Nationalbank leistet gegenwärtig Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände:

a. auf die zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silber-Materialien;

b. auf alle inländischen Staatspapiere der älteren und neuern Staatsschuld, selbst auf Ständische Aerial- und Dominical-Obligationen.

1. Jedermann ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt, und in Wien ansässig ist, kann sich bei der Bank um Bewilligung eines Darlehens melden.
2. Die Verzinsung der Vorschüsse, welche gegenwärtig auf Gold- und Silbermaterialien nur zu 2 vom Hundert, und auf Staatspapiere zu 4 vom Hundert bemessen ist, wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15 zu 15 Tagen berechnet, und ist beim Empfange des Darlehens im vorhinein zu berichtigen, daher auch die Vorschüsse selbst nur für folgende Termine bewilliget werden, als: für 15, 30, 45, 60, 75, und 90 Tage, welche letztere die längste Frist ist.
3. Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frei dasselbe auch vor der Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurückzubeziehen; jedoch findet kein Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.
4. Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl 100 vollständig theilbaren Summen geleistet. Ihr geringster Betrag ist bei Verpfändung von Gold- und Silber-Materialen, 4000 fl.; von Gold- und Silbermünzen, 1000 fl.; und bei Verpfändung von Staatspapieren 500 fl. C. M.
5. Auf Gold- und Silberbarren, und auf Gold- und Silbermünzen werden bis auf den Betrag von fünf vom Hundert unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet.

6. Bei Verpfändung von inländischen Staatspapieren wird deren Werth nach ihrem jeweiligen in Conventionsmünze bestehenden börsenmäßigen Mittelkurs abgeschätzt, und die dießfälligen Vorschüsse sind auf zwei Drittheile des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken.
7. Wenn durch zufällige Ereignisse der börsenmäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden Staatspapiere bis auf drei Viertheile des bei ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages durch Hinterlegung irgend einer für die Bank vorschristmäßigen Hypothek, den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen; widrigens die Bank berechtigt ist, die übernommenen Staatspapiere auf der öffentlichen Börse zu veräußern, und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Uberschuß für Rechnung des Schuldners, zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen die Forderung der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten. Eben so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei, und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung einzuleiten, wenn bei Verfallszeit die Rückzahlung des Darlehens nicht geleistet wird. Aus dieser Berechtigung fließet aber nicht auch die Verpflichtung, die Veräußerung vorzunehmen, sondern die Bestimmung hierüber, so wie die Wahl des Zeitpunktes bleibt der Bankdirektion überlassen. Die Verkaufs-

Provision der Bank wird mit einem Drittel vom Hundert berechnet.

8. Für die zu verpfändenden Staatspapiere, welche auf bestimmte Namen lauten, haben die Eigenthümer nach erhaltener Bank-Bewilligung des entsprechenden Vorschusses in bestimmter Frist bei den betreffenden Aemtern die Umschreibung auf Namen: „Leih- und Depositenamt der privil. österr. Nationalbank,“ zu erwirken. Für die Staatspapiere deren Liquidaturen sich in Wien befinden, ist die längste Frist zur Überbringung auf 8 Tage nach dem Datum des Bescheides festgesetzt. Bei Staatspapieren, deren Liquidaturen sich in den Provinzen befinden, ist die Verzugsfrist vom Tage des Bescheides bis zur Einlage des Pfandes auf 2 Monate gestattet. Bei allen übrigen bewilligten Darlehen ist die Verzugsfrist auf 4 Tage vom Datum des Bescheides beschränkt. Wer in den bestimmten Fristen zur Übernahme des ihm bewilligten Darlehens nicht das Nöthige einleitet, hat seiner Versäumnis zuzuschreiben, wenn die Bewilligung für erloschen angesehen wird.
9. Bei Zurückstellung der für die Bank umgeschriebenen Obligationen werden selbe unter ämtlicher auf den Namen des Pfandgebers ausgefertigter Cession erfolgt. In dem Falle, wo Staatspapiere bereits auf den Namen der Bank umgeschrieben sind, und nicht als Pfand eingelegt werden, giebt die Bank ihre Cession an die Eigenthümer nur gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. C. M. für Ein Tausend Gulden ihres jeweiligen börsemäßigen Werthes.
10. Die Gesuche um Bewilligung eines Darlehens auf inländische Staatspapiere können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis längstens 4 Uhr Nachmittags im Expedite der Bank überreicht

werden, wo noch an demselben Tage um 6 Uhr Abends die Bescheide zu erheben sind. Der Verweigerung oder Beschränkung angeführter Darlehen hat die Bank keinen Grund beizufügen.

11. Nach erhaltener Vorschusses-Bewilligung hat der Gesuchsteller das angebotene Pfand nebst zwei verfaßten Consignations-Verzeichnissen darüber, wozu die Formulare in der Bank zu haben sind, an die Centralkasse der Bank zu überbringen, welche das Pfand revidiret, und den bewilligten Vorschuß nach Abzug der Gebühren und Zinsen mit Rückstellung eines Consignationsbogens (Pfandschein genannt) auszahlet. Bei Staatspapieren mit Couponsbogen sind die während der Verfallszeit fällig werdenden Coupons herabzuschneiden.

12. Bei Auslösung eines Pfandes ist der Pfandschein darüber mit darin bemerkter Empfangsbestätigung des Pfandes zurückzustellen. Die Uibernahms- und Erfolgassungsgebühr eines Pfandes richtet sich nach dem für das Depositenwesen gegebenen Maßstabe.

Ein Pfandschein kann zwar an jemand andern übertragen, (cedirt), werden; allein die Bank hält sich immer an ihren ursprünglichen Schuldner, und derselbe tritt nur dann aus seiner Haftung, wenn die Cession des Pfandscheines mit Vorwissen und Bewilligung der Bankdirection gemacht, und die diesfällige Bestätigung erwirkt und vorgemerket wurde.

Die Pfandscheine können verlängert werden.

Die Verlängerung eines Pfandscheines muß 8 Tage vor dessen Verfallszeit schriftlich angefordert werden.

Wird die Verlängerung des Pfandscheines von der Bank bewilliget; so muß der Inhaber des Pfandscheines

in der Bank persönlich erscheinen und auf der Pfand-Consignation, welche in Händen der Bank liegt, die Verlängerungserklärung mit seiner Namensfertigung nebst Siegel bestätigen. — Von Seite der Bank geschieht dieses auf dem Pfandscheine.

Ubrigens sind bei einer Verlängerung die Gebühren und Zinsen zu bezahlen, und wenn von der Bank in der Bewilligung eine Ergänzung des Pfand-Werthes verlangt würde; so hat selbe der Inhaber des Pfandscheines zu leisten.

Bei Verlängerung der Pfandscheine wird also gegen förmliche Einlage der Pfänder bloß die Ausfertigung neuer Pfandscheine erspart.

Wenn man vor Verfallszeit des Pfandscheines gegen Erlag der entsprechenden Vorschuss-Rate nur einen Theil des Pfandes beziehen will; so ist fast eben so, wie bei der Verlängerung eines Pfandscheines zu verfahren.

Die gewöhnlichen Formeln bei dem beschriebenen Darlehens-Geschäfte sind folgende:

1. Vorschussgesuch.

Eöbl. priv. österr. National-Bank!

Der Unterzeichnete ersucht, ihm gegen Einlage von
(kurze Beschreibung des Pfandes) den
Statutenmäßigen Betrag als Dar-
lehen auf Tage zu
bewilligen.

Wien am

N. N.

Charakter und Wohnungsort.

2. Erklärung,

welche bei Auslösung eines Pfandes am Ende des Pfandscheines zu machen ist.

Vorstehendes Pfand pr. fl. . . . in . . . ist mir gegen meine Rückzahlung des darauf geleisteten Vorschusses pr. fl. . . . B. B. und . . . fl. Gebühr unter heutigem Dato richtig zurückgestellt worden.

(Datum)

(L. S.) N. N.

3. Cession eines Pfandscheines.

Vorstehenden Pfandschein übertrage ich mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in das volle Eigenthum des Herrn N. N., und die Cession kann ohne meinen ferneren Einvernehmen vorgemerkt werden. —

(Datum)

(S.) N. N.

4. Verlängerungsgesuch.

Köbl. priv. österr. National-Bank!

Der Unterzeichnete ersucht um Verlängerung des am . . . fälligen Pfandscheines Fol. . . . Nro . . .

Pfand . . .

Vorschuss fl. . . für die Frist von . . . Tagen.

(Datum)

N. N.

5. Erklärung,

welche bei erhaltener Verlängerung auf die in den Händen der Bank liegenden Pfandes-Consignation zu schreiben ist.

Nach mir gegen Entrichtung von . . . fl. Gebühr, und . . . fl. Zinsen bewilligte Zufristung von . . . Tagen verheiß ich obengedachten Vorschuß von . . . fl. B. B. am . . . unverweigerlich zurück zu bezahlen, und erneuere meine obgedachten Verbindlichkeiten.

(Datum)

(S) N. N.

Wenn bei Verlängerung Coupons von Staatsschuldverschreibungen abgeschnitten werden; setzet man zur obigen Erklärung:

Zugleich bestätigte ich den Empfang von . . . Stück Coupons a fl.

Wenn bei einer Verlängerung eine a conto Zahlung Statt hatte; so ist obige Erklärung folgendermassen anzufangen:

Nach mir auf meine geleistete a conto Zahlung von . . . fl. B. B., Entrichtung von . . . Gebühr und 2c. fl.

Hat aber eine von der Bank bewilligte Verlängerung eines cedirten Pfandscheines Statt; so hat der neue Bankschuldner jene Erklärung folgendermassen anzufangen:

Nachdem mir gegenwärtiger Pfandschein über neben specificirten . . . unter dem . . . vom Herrn N. N. cedirt wurde, und nach mir gegen Entrichtung von . . . fl. Gebühr und 2c.

Formular zum Gesuche an die Bank um Bewilligung zur Einkassirung fälliger Interessen von als Pfand einliegenden Obligationen.

1861. priv. österr. Nationalbank!

Der Unterzeichnete ersucht um Bewilligung zur Einkassirung der beifolgenden Quittungen über fällige Interessen von seinen nachstehend bemerkten als Pfand einliegenden Obligationen; als:

von 6000 fl. — 3% N. D. Ständ. Domestical vom
1. Januar 1830 bis 1. Jän. 1831
betragend 180 fl. laut Pfandschein
Folio 89. Nro. 3276.

von 8000 fl. — 2% Ob. Oesterr. Ständ. Ärrarial;
vom 1. Februar 1830 bis 1. Februar
1831 betragend 160 fl. laut Pfand-
schein Folio . . Nro. . u. s. w.

Wien den

(Namen des Gesuchstellers)

Formulare zu den solchen Gesuchen beizulegenden
Interessenquittungen.

3. B. Quittung über das im vorstehenden Gesuche
bemerkte Capital von 6000 fl.

(Stempel)

N. De. St. Domst.

3%

Nro.

Quittung.

Über Ein Hundert achtzig Gulden W. W. welche En-
desgefertigter als Interessen vom 1. Januar 1830 bis 1.

Januar 1831 zu 3 percent von dem Capital von Gulden Sechs Tausend auf Leih- und Depositenamt der priv. österr. Nationalbank lautend. abdo 1. Jänner 1830 aus Köbl. n. b. Landschafts-Obereinnehmeramts-Hauptkasse richtig empfangen hat.

Wien den 8. Januar 1831.

(Namen des Gesuchstellers)

(per 180 fl. W. W.)

III. Vorschriften, welche bei Depositirungen an die Bank zu beobachten sind.

(Laut Kundmachung vom 5. November 1827.)

Die Depositen-Anstalt der National-Bank übernimmt:

1. Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind.
2. Silbermünzen, die vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, dann Gold- und Silberbarren.
3. Geräte aller Art aus edlen Metallen.
4. Banknoten.
5. In- und ausländische Staatspapiere aller Art.
6. Oesterreichische Bank-Actien und Partial-Obligationen von Privaten, auf Ueberbringer lautend.
7. Sonstige Geld-Urkunden von Privaten, endlich
8. Privat-Urkunden und Documente, welche nicht auf Geld lauten.

Für alle diese Gegenstände sind folgende Gattungen von Gebühren festgesetzt und zwar:

- a) die Uibernahmsgebühr,
- b) die Aufbewahrungsgebühr.
- c) die Prolongations-Gebühr, und
- d) die Erfolglassungsgebühr.

So viel es die Uibernahms- und Erfolgslassungsgebühren betrifft, so nimmt die National-Bank, ohne alle Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, von allen Depositen, welche unter 50 Pfunde wiegen, einen Gulden Bank-Waluta, von jenen die 50 bis 100 Pfunde wiegen, zwei Gulden Bank-Waluta, und endlich von allen noch schwereren Cossis von 50 bis 50 Pfunden des Gewichts um einen Gulden Bank-Waluta mehr ab.

Zur mehreren Bestimmtheit ist hierüber festgesetzt, daß bis inclusive 8000 Stücke Ducaten, — höchstens 100 Stücke 5 pCt. Metall-Obligationen, — höchstens 500 Stücke vom Anlehen 1820, — höchstens 200 Stücke vom Anlehen 1821, — höchstens 100 Stücke von den übrigen Metall- oder W. W. Obligationen, — höchstens 100 Stücke Oesterr. Bank-Actien, oder höchstens 100 Stücke Partial-Obligationen von Privaten, für einen einfachen Collo, zu 1 Gulden Uibernahms-, und 1 Gulden Erfolgslassungsgebühr anzusehen sind.

Die Aufbewahrungsgebühren werden verschieden, nach der Verschiedenheit der zu depositirenden Gegenstände abgefordert.

1. Von Goldmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, beträgt die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr einen Gulden, die halbjährige dreißig, die vierteljährige fünfzehn Kreuzer Bank-Waluta von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswerthes. Für kürzere Fristen bezahlt man von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswerthes für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10, und für 75 Tage 13 Kreuzer Bank-Waluta.
2. Von Silberrmünzen, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind, dann von Gold- und Silberbarren, macht die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr zwei Gulden, die halbjährige einen Gulden, die vierteljährige

dreißig Kreuzer Bank - Valuta von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswerthes aus.

Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem Tausend Gulden des Abschätzungswerthes, für 15 Tage 6, für 30 Tage 12, für 45 Tage 16, für 60 Tage 20, und für 75 Tage 26 Kreuzer Bank - Valuta.

3. Bei allen Gattungen von Geräthen aus edlen Metallen, ist, wenn der hinterlegte Werth weniger als 50000 Gulden Bank - Valuta beträgt, die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr dreißig, die halbjährige zwanzig, die vierteljährige fünfzehn Kreuzer Bank - Valuta von hundert Gulden des Abschätzungswerthes.

Für kürzere Fristen bezahlt man von hundert Gulden der unter 50000 Gulden ausfallenden Abschätzung für 15 Tage 4, für 30 Tage 8, für 45 Tage 10, für 60 Tage 12, für 75 Tage 14 Kreuzer Bank - Valuta.

Beträgt die Abschätzung 50000 Gulden Bank - Valuta, oder eine höhere Summe, so werden für ein Jahr 20, für ein halbes Jahr 15, und für ein Vierteljahr 12 Kreuzer; hingegen bei kürzeren Fristen, für 15 Tage 3, für 30 Tage 6, für 45 Tage 8, für 60 Tage 10, und für 75 Tage 11 Kreuzer Bank - Valuta von hundert Gulden des Abschätzungswerthes entrichtet.

4. Von Banknoten wird eine Aufbewahrungsgebühr von 30 kr. Bank - Valuta für ein Jahr, von 15 kr. für ein halbes Jahr, von 8 kr. für ein Vierteljahr, und bei kürzeren Fristen von 2 kr. für 15 Tage, von 3 kr. für 30 Tage, von 4 kr. für 45 Tage, von 5 kr. für 60 Tage, und von 6 kr. für 75 Tage von jedem hinterlegten Tausend Gulden bezahlt.
5. Bei allen Gattungen von in- und ausländischen Staatspapieren, bei deren ersteren die Aufbewahrungsgebühr nach dem jeweiligen börsenmäßigen Course, bei den letzteren

ren aber nach ihrem Nennwerthe berechnet werden wird, ist folgender Maßstab aufgestellt worden.

Betragen die hinterlegten Staatspapiere weniger als 200000 Gulden Bank-Waluta, so wird die ganzjährige Aufbewahrungsgebühr mit 30 fr., die halbjährige mit 15 fr. und die vierteljährige mit 10 fr. Bank-Waluta von jedem Tausend des Schätzungswerthes berechnet.

Betragen die hinterlegten Staatspapiere mehr als 200000 Gulden, so entfällt die ganzjährige Aufbewahrungs-Gebühr mit 15 fr., die halbjährige mit 10 fr. und die vierteljährige mit 5 fr. für jedes hinterlegte Tausend Gulden.

Bei kürzeren Fristen bezahlt man von jedem hinterlegten Tausend Gulden:

Im ersten Grade	Im zweiten Grade.
Für 15 Tage 3 fr.	2 fr.
• 30 " 4 fr.	3 fr.
• 45 " 6 fr.	3 $\frac{1}{2}$ fr.
• 60 " 7 fr.	4 fr.
• 75 " 8 fr.	4 $\frac{1}{2}$ fr.

6. Die Oesterreichischen Bank-Actien, welche jeder Zeit nach ihrem börsenmäßigen Werthe, und Partial-Obligationen von Privaten auf Ueberbringer lautend, welche nach ihrem Nennwerthe considerirt werden, bezahlen die ganz gleichen Aufbewahrungsgebühren wie die in- und ausländischen Staatspapiere.

7. Bei Hinterlegung der sonstigen Geld-Urkunden von Privaten, welche nach ihrem Nennwerthe angenommen werden, tritt folgender Maßstab von Gebühren ein: bis zu dem Betrage von 200000 Gulden wird 1 Gulden von Tausend Gulden, von 200000 bis 400000

Gulden wird 40 fr., von 400000 bis 600000 Gulden wird 30 fr., von 600000 bis 800000 Gulden 20 fr., von 800000 bis 1 Million Gulden und darüber 15 fr. Bank = Valuta von jedem Tausend Gulden bei der Einlage des Depositums abgenommen werden. Bei der Auslösung wird jedoch immer die Hälfte der obigen Gebühr, ganz nach demselben gradativen Maßstabe entrichtet.

Die Zeit der Aufbewahrung macht in diesen Gebühren keinen Unterschied, und ist diese Gebühr nur ein für alle Mal zu bezahlen.

8. Bei Privat-Urkunden und Documenten, welche keinen eigentlichen und allgemeinen Geldwerth haben, als Testamente, Ehe-Contracte, Gesellschafts-Verträge, Schenkungs-Urkunden von Todeswegen, Stiftungs-Urkunden, Familien-Stammtafeln, Kauf- und Mieth-Contracte u. c., wird ein für alle Mal, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hinterlegung, eine Aufbewahrungsgebühr von 10 Gulden Bank = Valuta festgesetzt, und hierbei bemerkt, daß sich die Depositen-Casse, ohne jedoch die Urkunde lesen zu dürfen, bei ihrer Hinterlegung überzeugen müsse, daß es nur Schriften und keine eigentlichen Geld-Urkunden sind.

Die Prolongations-Gebühr tritt nach den vorstehenden Bestimmungen, nur bei den Depositen der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Gattung ein, und wird bei allen Prolongationen genau nach den obigen Gebühren-Maßstäben bemessen werden.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen sind doppelte Consignationen, wovon man die Formulare in der Bank erhält, zu überreichen. Der Deponent von Gold- und Silberbarren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtes einzuhändigen.

Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit beho-

ben werden, doch wird von den im vorhinein zu entrichtenden Aufbewahrungsgebühren kein Ersatz geleistet.

Es wird über hinterlegte Gegenstände an Niemand eine Auskunft ertheilt, und nur mit Wissen und Einwilligung des Eigenthümers kann ein Verboth auf selbe gelegt werden.

Bei Sterb- und Concurssfällen, wovon die Bank durch gerichtliche Intimation unterrichtet wurde, hält sie die bei ihr hinterlegten Gegenstände für Rechnung der Erben oder der Concurssmasse in Verwahrung.

Die Bank haftet für die sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände, und für Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abschließend den Eigenthümer betreffen.

Provinzial-Verwechslungs- und Einlösungskassen nebst Anweisungsanstalt der priv. österr. Nationalbank.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen der Hauptstadt und den Provinzen hat die Bank Verwechslungs- und Anweisungsanstalten in Brünn, Prag, Lemberg, Grätz, Triest, Linz, Innsbruck, Ofen, Hermannstadt und Temesvár errichtet. Bei diesen Provinzial-Verwechslungskassen werden: a. Banknoten aller Kategorien in conventionsmäßige Silbermünze, b. conventionsmäßige Silbermünze aller Art in Banknoten, endlich c. größere Banknoten in kleinere, oder umgekehrt verwechselt. *)

*) Die österr. Banknoten sind in den Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500, und 1000 Gulden ausgefertigt.

Die Bankkassen in den Provinzen, in welchen ein gesetzlicher Umlauf der Wiener Währung besteht, besorgen auch die Einlösung derselben zu 250 % gegen Bank-Waluta, und die Verwechslung der verschiedenen Sorten der noch cirkulirenden abgenützten und beschädigten Einlösungs- und Anticipationscheine. Zugleich ist zur Erleichterung des Verkehrs die Einleitung getroffen, daß gegen Einlagen, welche den Betrag von Ein Hundert Gulden C. M. erreichen, oder übersteigen, bei der Wiener-Centralkasse der Bank, Anweisungen auf die gedachten Provinzialverwechslungskassen, und bei diesen Anweisungen auf die erstere erhoben werden können.

Die Anweisungen werden nach Verlangen auf Sicht, oder auf bestimmte Verfallstermine ausgestellt, immer aber erst nach dem Eintreffen der Avisobriefe berichtet werden. Für ihre Ausstellung wird eine verhältnismäßige Gebühr abgenommen, die gegenwärtig folgendermaßen bemessen ist.

für Brünn, Grätz und Linz	$\frac{1}{100}$	percent
• Ofen und Prag	$\frac{1}{8}$	—
• Innsb.uck	$\frac{1}{4}$	—
• Lemberg	$\frac{1}{20}$	—
• Hermannstadt	$\frac{1}{5}$	—
• Triest von Wien	$\frac{1}{5}$	—
• Wien nach Triest	$\frac{1}{4}$	—
• Temesvar	$\frac{1}{4}$	—

Chronologisches Verzeichniß

der hauptsächlichlichen Verordnungen, und Kundmachungen in Betreff der privil. österr. Nationalbank.

1. Junius 1816.

Allerhöchste Patente, worin die Errichtung des Bank-Institutes angeordnet worden ist.

4. Junius 1816.

Kundmachung der Wahl der acht provisorischen Bank-Directoren.

17. Junius 1816.

Kundmachung der Wahl des provisorischen Bank-Gouverneurs, Herrn Adam Graf Nemes.

20. Junius 1816.

Circulare mit den Formularen der Banknoten zu 5, 10, 25, und 50 Gulden vom 1. Julius 1816 datirt.

1. Julius 1816.

Kundmachung der provisorischen Bank-Direction über den Beginn ihrer Operationen.

31. Julius 1816.

Verzeichniß der bisher eingetretenen Actionären sammt der Anzahl der von jedem derselben erhobenen Actien.

28. August 1816.

Circulare mit Formularen der Banknoten zu 100, zu 500, und zu 1000 Gulden vom 1. Julius 1816 datirt.

13. September 1816.

Verzeichniß der gewählten 50 Mitglieder des Bank-ausschusses.

14. December 1816.

Kundmachung über die erste fruchtbringende Anlegung des Bank-Fonds gegen Verzinsung mit Einem Halben vom Hundert monatlich.

27. Januar 1817.

Kundmachung über die eröffnete Escompt-Anstalt bei dem Bank-Institut zu 6 vom Hundert jährlich.

15. Julius 1817.

Allerhöchstes Patent von den Statuten und Privilegien des Bank-Institutes.

15. November 1817.

Allerhöchste Entschließung in Betreff der förmlichen Bank-Direction.

19. Januar 1818.

Kundmachung über die Auflösung der provisorischen Bank-Direction, und über den Eintritt der Wirksamkeit der förmlichen Bank-Direction. Von diesem Tage nehmen auch die eigentlichen Bankbücher ihren Anfang, und zu gleicher Zeit ist das Bank-Reglement herausgegeben worden.

4. Mai 1818.

Kundmachung von der Herabsetzung des Wechsel-Disconto von 6 auf 5 Percent.

27. Mai 1818.

Erste Anzeige der Kurse der Bank-Actien im Wiener-Börse-Kursblatte, nämlich:

Bank-Actien mit Einlage bis 31. März 1818 pr. Stück

510½ fl. C. M.

detto nach dem 31. März 1818 . . .

508½ fl. C. M.

15. Junius 1818.

Kundmachung über die Herausgabe der förmlichen Actienbriefe.

19. August 1818.

Kundmachung über die Errichtung der Provinzial-Verwechslungsanstalten.

11. Januar 1819.

Erster Vortrag des Bank-Gouverneurs, Herrn Joseph Grafen von Dietrichstein, an den üblichen Bank-Ausschuß, über die Resultate der Gebahrungen des Bank-Institutes.

19. Junius 1819.

Kundmachung über die Herabsetzung der Zinsen für Bankvorschüsse auf Staatspapiere von Sechs auf fünf vom Hundert.

18. December 1819.

Rundmachung über die Ernennung der 100 Ausschußmitglieder.

17. Januar 1820.

Zweiter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

9. März 1820.

Rundmachung von der Einstellung der weiteren Actien-Einlagen, und von der Umwechslung der Wr. Wr. zu 250 fl. gegen 100 fl. Bank Valuta.

4. November 1820.

Rundmachung über das Certificat-Geschäft in Betreff des Anlehen vom Jahre 1821.

15. Januar 1821.

Dritter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

1. März 1821.

Rundmachung über die Herausgabe der Couponsbögen zur Erhebung der halbjährigen Dividende.

25. Julius 1821.

Die Allerhöchste Feier der Grundstein-Legung zum neuen Bankgebäude, wovon die Wiener Zeitung vom 8. August 1821 eine ausführliche Beschreibung enthält.

14. Januar 1822.

Vierter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

27. März 1822.

Allerhöchstes Patent über die Auflösung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, in Folge dessen die Geschäfte derselben an die privil. österr. National-Bank übergiengen.

13. Januar 1823.

Fünfter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs, gehalten in dem neu erbauten Bank-Gebäude.

5. Februar 1823.

Rundmachung über eine zeitweilige Uibernahme von Actien als Pfand gegen Sieben Hundert Gulden C. M.

20. October 1823.

Beginn der Bankgeschäfte in dem neuen Gebäude,
nach Uebersiedlung aller Bureaux und Cassen des Bank-
Institutes.

12. Januar 1824.

Sechster Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

5. Februar 1824.

Kundmachung über die Aufhebung der Actien-Um-
schreibungsgebühr von 30 fr. C. M. und der Actien-
Vormerkungsgebühr von 15 fr. C. M.

10. Januar 1825.

Siebenter Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs.

17. September 1825.

Plötzlich erfolgtes Hinscheiden des bisherigen Herrn
Bank-Gouverneurs Sr. Ex. Herrn Joseph Carl Grafen
von Dietrichstein &c. &c.

9. Januar 1826.

Vortrag des Gouverneur-Stellvertreters Herrn
Melchior Ritter von Steiner an den löbl. Bank-Aus-
schuß.

23. Februar 1826.

Kundmachung über erneuerte zeitweilige Uibernahme
von Actien als Pfand gegen zwei Drittel ihres börse-
mäßigen Kurs, welche Maßregel bis zum 17. November
desselben Jahres dauerte.

8. Januar 1827.

Vortrag des Herrn Gouverneur-Stellvertreters über
die Geschäfte und Erträgnisse des Bank-Institutes im
Jahre 1826.

5. November 1827.

Kundmachung von den neuerlich verminderten Ge-
bühren bei der Depositen-Anstalt der Bank.

7. Januar 1828.

Vortrag des Herrn Bank-Gouverneurs über die Bank-Geschäfte im Jahre 1827.

20. Mai 1828.

Kundmachung über die Einlösung und den Umtausch der beiden geringsten Banknoten-Gattungen zu 5 fl. und zu 10 fl., nebst Beschreibung der neuen Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. vom 23. Junius 1825 datirt. Wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. ist sich seit 1. Januar 1830 unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

12. Januar 1829.

Vortrag des Herrn Gouverneurs-Stellvertreters über die Bank-Geschäfte im Jahre 1828.

1. Junius 1829.

Kundmachung über die Hinausgabe neuer Banknoten zu 25 fl., zu 50 fl. und zu 100 fl. gleichfalls vom 23. Junius 1825 datirt. Rücksichtlich der Einlösung der alten Banknoten zu 25, 50, und 100 fl. wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Vom 1. Junius 1829. bis letzten Junius 1830. werden die alten Banknoten zu 25, 50, und 100 fl. bei sämmtlichen Bank-Cassen sowohl in Wien, als in den Provinzen im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen.
2. Vom 1. Julius 1830. bis letzten December 1830. wird die Annahme der alten 25, 50, und 100 fl. Banknoten nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen, Statt finden.

3. Nach Ablauf dieses achtzehnmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 25, 50, und 100 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Anmerkung. (Man lese weiter unten die Rundmachung vom 21. Mai. 1830.)

8. October 1829.

Rundmachung von der Herabsetzung des Bank-Zinsfuß von Fünf auf Vier Percent im Escompte- und Darlehen-Geschäfte auf Staatspapiere.

15. October 1829.

Rundmachung über die Veränderung des Zinsfuß von Drei auf Zwei Percent für Darlehen auf Gold und Silber.

11. Januar 1830.

Vortrag des Herrn Gouverneurs-Stellvertreters über die Resultate der Verhandlungen des Bank-Instituts im Jahre 1829.

21. Mai 1830.

Rundmachung in Betreff der alten Banknoten zu 25 fl. mit folgenden Bestimmungen:

Die alten Banknoten zu 25 fl. werden auch bei sämtlichen Bank-Cassen in Wien, nur noch bis zum letzten Junius 1830 im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung unmittelbar angenommen. Vom 1. Junius 1830 an ist sich schon wegen des Umtausches der alten 25 fl. Banknoten an die Bank-Direction zu wenden. —

Rücksichtlich der Einlösung der alten 50 und 100 fl. Banknoten verbleibt es bei den in der obenerwähnten Rundmachung vom 1. Junius 1829. festgesetzten Bestimmungen. —

Uebersicht der Bankgeschäfts-Erträgnisse und deren
Verwendung seit 1. Julius 1817 bis 31. Decem-
ber 1829 laut öffentlichen Bekanntmachungen der
Bank-Direction.

Die Geschäfts-Erträgnisse

betragen: 37.051,343 fl. 16 $\frac{1}{4}$ fr. C. M.

Verwendung derselben: a. Für Besoldungen der Be-
amten, Anschaffungen, Kanzlei-Requisiten, Geld-Trans-
porte, Druckkosten, Briefporto; Stempelgebühren, Haus-
spesen, und andere Auslagen, zusammen nur ungefähr 5 $\frac{1}{4}$

Percent, nämlich 1.995,259 fl. 11 $\frac{1}{4}$ fr. C. M.

b. Für entfallene Dividende 32.114,316 fl. 20 fr. . .

c. Für Hinterlegung in den

Reservefond 2.941,767 fl. 45 fr. . .

Obige Summa von 37.051,343 fl. 16 $\frac{1}{4}$ fr. C. M.

Vermbg des jüngsten Vortrags über die Gebahrnun-
gen der priv. österr. National-Bank vom 11. Jänner 1830
erreicht der Reserve-Fond mit Zurechnung des Pensions-
Fondes die bedeutende Summe von 3 Mill., 302,515 fl.
32 fr., der um so mehr in jeder Beziehung genügend er-
scheint, als er hiesfür 3. Mill. 644,500 fl. in 5% Me-
talliques, und 371 Stück Bank-Actien besitzt. Die
5% Metalliques alpari betragen 3.644,500 fl. und die
Bank-Actien zu 1300 fl. angenommen fl. 482,300 fl.
zusammen 4.126.800 fl. C. M. so für 1 Actie 81 $\frac{1}{2}$ fl.
C. M. giebt.

Das Kasse-Revirement, oder der Gesamt-Verkehr
der Bank berechnet sich seit 19. Jänner 1818 bis 31. De-

cember 1829 auf die Summa von 7119 Millionen
379,018 Gulden 41½ Kr. C. M. so im Durchschnitt auf
1 Jahr 593 Mill. 281,584 fl. 53 Kr. giebt, —

Verzeichniß

der Dividende die seit dem Beginnen der priv. österr.
National-Bank für Eine Actie entfallen sind.

	fl.	Kr.
Für 2ten Semester vom Jahre 1816	15	—
" 1sten " " " 1817	15	—
" 2ten " " " 1817	17	55
" 1sten " " " 1818	20	—
" 2ten " " " 1818	27	—
" 1sten " " " 1819	15	—
" 2ten " " " 1819	23	—
" 1sten " " " 1820	15	—
" 2ten " " " 1820	29	—
" 1sten " " " 1821	23	—
" 2ten " " " 1821	26	—
" 1sten " " " 1822	28	—
" 2ten " " " 1822	31	—
" 1sten " " " 1823	28	—
" 2ten " " " 1823	31	—
" 1sten " " " 1824	28	—
" 2ten " " " 1824	32	—
" 1sten " " " 1825	30	—
" 2ten " " " 1825	34	—
" 1sten " " " 1826	32	—
" 2ten " " " 1826	36	—
" 1sten " " " 1827	32	—
" 2ten " " " 1827	36	—
" 1sten " " " 1828	30	—
" 2ten " " " 1828	53	—
" 1sten " " " 1829	30	—
" 2ten " " " 1829	33	—
" 1sten " " " 1830	31	—

Zusammen für 14 Jahre 760 fl. 55 Kr. C. M.

Durch diesen Betrag ist die ursprüngliche Actie-Einlage von 1000 fl. Wr. Wr. und 100 fl. C. M. oder (nach Reducirung der 1000 fl. a 250) von 500 fl. C. M. im Durchschnitt mit 54 fl. 21 fr., das ist zu 10 $\frac{1}{2}$ Percent jährlich, verzinsset.

Uebersicht

der Interessen von verschiedenen Actien-Kursen mit
Voraussetzung der jährlichen Dividende
von 62 fl. C. M.

Kurs der Actien	Jährl. Inter. Percent.	
	fl.	fr.
1550	4	—
1525	4	3
1500	4	8
1480	4	11
1460	4	14
1440	4	18
1420	4	21
1400	4	25
1390	4	27
1380	4	29
1370	4	31
1360	4	33
1350	4	35
1340	4	37
1330	4	39
1320	4	41
1310	4	43
1300	4	46
1290	4	48
1280	4	50
1270	4	53
1260	4	55
1250	4	57
1240	5	—

Prospect
der
Oesterreichischen Staatsschuld
(mit Ausnahme des Lomb. Venet. Monte)
am Schlusse des Jahres 1829,
gebildet
nach verschiedenen Kundmachungen.

Wer nicht vergessen hat, welche ungünstige Vorstellungen von dem Zustande der österreichischen Finanzen vor 14 Jahren überall verbreitet, hier und da auch noch viel später im Gange waren; der kann nicht ohne Verwunderung bemerken, daß die österreichischen Staatspapiere die jetzigen Kurse erreicht, und sich auf den auswärtigen Börseplätzen unter die beliebtesten und gangbarsten Effecten gestellt haben.

Niemand wird wohl glauben, daß so auffallende Erscheinungen das Werk des Zufalls und Börsespiels seyn könnten. Der öffentliche Credit verbessert sich nie, und noch weniger macht er so merkwürdige Fortschritte, ohne daß der Staat selbst den ersten Anstoß dazu gegeben hätte; denn das günstige Urtheil der Sachverständigen, die Grundlage alles öffentlichen Credits, läßt sich nur durch

einen, Vertrauen einflößenden Gang, und durch überzeugende Thatsachen gewinnen. Finanzmaßregeln haben das Eigene, daß ihr Werth oder Unwerth nur von Wenigen beim ersten Anblick gewürdigt, im Allgemeinen erst aus ihren Resultaten erkannt wird. Der Credit muß sich schon in einem gewissen Grade erzeugt haben, damit die Mehrheit der Menschen inne werde, daß der Staat ihn durch seine Anordnungen verdient hat.

So ist es auch der österreichischen Finanzverwaltung gegangen. Eine Menge wichtige Schritte, die sie zur Wiederherstellung und Befestigung ihres Credits durch Jahre her gethan, sind lange unbeachtet geblieben, oder mit Gleichgültigkeit aufgenommen worden. Erst da die Wirkungen unverkennbar wurden, ward die Aufmerksamkeit auf die Ursachen zurückgeführt.

Die Wirkungen lassen sich am besten aus folgendem Prospect ersehen.

Prospect der österr. Staatsschuld.

Die jetzigen Bestandtheile der österreichischen Staatsschuld sind:

- a. Der Rest von der älteren verzinslichen Staatsschuld.
- b. Der Rest des in den Jahren 1811 und 1813 geschaffenen Papiergeldes.
- c. Die neuere in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld.
- d. Die Staatsschuld an die privil. österr. Nationalbank.

Die Beschaffenheiten dieser Bestandtheile sind gegenwärtig nach öffentlichen Kundmachungen, wie folgt:

a. Der Rest von der älteren verzinslichen Staatsschuld.

Die ältere, ursprünglich zu 5 percent verzinsliche Staatsschuld belief sich im Jahre 1816 auf 608 Millionen Gulden zu $2\frac{1}{2}$ percent reducirt, und wurde bis Ende 1829 um 240 Millionen vermindert, nämlich:

1. durch das im October 1816 freiwillige Anleiheanlehen, womit zugleich 131 Millionen Papiergeld eingingen, um 120 Millionen.
2. durch die bisherigen Verlosungen, um 60 —
3. durch die vom Tilgungsfonde erkaufte und zur Vernichtung gebrachten Obligationen, um 60 —

Zusammen um 240 Millionen

Es sind daher von der älteren verzinslichen Staatsschuld nur mehr 368 Millionen Gulden übrig, wovon der Tilgungsfond laut dem jüngsten Ausweise vom 28. December 1829 gegen 42 Millionen Gulden besitzt, und also nur 326 Millionen in den Kassen der Stiftungen, und in den Händen der Privaten liegen.

Die jährlichen Interessen der noch unverlosten älteren Schuld betragen, nach Abschlag der bereits in C. M. verzinslichen Bethmann- und Gollischen Obligationen im Verhältniß des jetzigen Zinsfuß von $2\frac{1}{2}$ Percent in Wr. Wr., jetzt nur 3,280,000 fl. C. M.

b. Rest des Papiergeldes von 1811 und 1813 oder der sogenannten Einlösungs- und Anticipationscheine.

Laut der Kundmachung der privil. österr. Nationalbank, an welche im Jahre 1820 die weitere Einlösung

des Papiergeldes übertragen wurde, verblieben mit 31. December 1829 nur mehr 55,411,538 fl. an Einlösungss- und Anticipationscheinen im Umlauf. *)

Es ist also ihr Betrag, der sich auf 212.159,750 fl. Einlösungsscheine und auf 466.553,088 fl. Anticipationscheine, zusammen auf 678.712,838 fl. belief, in dem kurzen Zeitraume von 14 Jahren um 623 Millionen 301,300 Gulden durch zwanglose Umwechslung vermindert worden. Hierzu wurden größtentheils die neuen Anlehen verwendet, und durch ein von der Finanzverwaltung mit der privil. österr. Nationalbank getroffenes Übereinkommen wird nach erfolgter gänzlichen Einlösung des Papiergeldes die jährliche Zinsenlast nur um 2,400,000 fl. vermehret seyn.

c. Die neuere in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld.

Die neuere Staatsschuld enthält folgende Effecten, als:

1. Die Staatsschuldverschreibungen zu 2½ percent von dem Anlehen im Jahre 1815 im Capitals-Betrag von 44 Millionen, wovon die jährlichen Interessen 1 Million 100,000 fl. C. M. betragen.
2. Die 1 percentigen Obligationen v. Jahr 1816 im Capitals-Betrag von 35 Millionen, deren Interessen jährlich 350,000 fl. C. M. sind.
3. Die meistentheils zur Einlösung des Papiergeldes herausgegebenen Staatsschuldverschreibungen zu 5 Percent, als:

*) Laut Ausweis vom 30. Junius 1830 verblieben mit diesem Tag im Umlaufe 48.874,863 fl.

120	Millionen vom Anlehen	1816
50	" " "	1818
38	" " "	1823
30	" " "	1824*)
17	" " "	1826
20	" für Bethmannsche und Gollische Schuld	
59	" für die durch die Verlosung entstandene Schuld. **)	

334 Millionen Capital, wovon die jährlichen Interessen, mit Voraussetzung der erfolgten gänzlichen Umstaltung in 4 percentige Staatsschuldverschreibungen, 13 Millionen 360000 fl. C. M. betragen.

Da die seit November 1829 erfolgten neuen Anlehen zu 4 Percent eigentlich zur Hinauszahlung der 5 percentigen Obligationen bestimmt sind, und mit der obigen Voraussetzung eine Umstaltung der ganzen 5 percentigen Schuld angenommen ist; so kann man die Interessenlast der neuen 4 percentigen Anleihe als schon berechnet annehmen. Eben so sind auch die Reste der Anlehen mit Verlosungen, von den Jahren 1820 und 1821. eigentlich nicht mehr zu der neueren verzinslichen Staatsschuld zu zählen, da dieselben binnen 12 Jahren durch jährliche Rückzahlungen erlöschen.

Von den bemerkten Effecten der neueren Staatsschuld hat der allgemeine Staatsschulden - Tilgungsfond mit Ende October 1829. laut erschienenen Ausweis vom 28. December 1829. bebesen:

*) Zur Tilgung der Englischen Subsidienschuld.

**) Die Anfangs November 1829 verlosenen Obligationen werden bar ausgezahlt.

a. Staatsschuldverschrei-		
bung zu 6 $\frac{1}{2}$ % C. M.		3,691 fl. 40 fr.
b. detto „ 5% „	116,417,655 fl.	18 $\frac{1}{2}$ fr.
c. detto „ 4 $\frac{1}{2}$ % „	4,215,770 fl.	51 $\frac{1}{2}$ fr.
d. detto „ 4% „	6,144,615 fl.	31 fr.
e. detto „ 3 $\frac{1}{2}$ % „	618,257 fl.	18 $\frac{1}{2}$ fr.
f. detto „ 2 $\frac{1}{2}$ % „	18.143,400 fl.	— —
g. detto „ 1% „	23.411,600 fl.	— —
h. Verschiedene Obligationen		6,390 fl. 4 $\frac{1}{2}$ fr.
Zusammen ein Nominal-		
Capital von	168.961,380 fl.	44 fr.

Nach diesem Ausweise waren also mit Ende October 1829 von der neueren Staatsschuld im Umlaufe nur 26 Millionen 2 $\frac{1}{2}$ % Staatsschuldverschreibungen, 12 Millionen 1% Obligationen, und 207 Millionen von 5 percentigen Effecten und verlostten Obligationen, wovon immer der größere Theil als ruhig liegend anzunehmen ist; als die Capitalien der Stiftungen, Fideicomissen, Verlassenschaften, Cautionen, Sparkassen, so wie die Effecten vieler Privaten, die bloß mit einem ruhigen Genuß der Interessen zufrieden sind, und das immer unsichere Börsenspiel damit ganz vermeiden.

d. Die Staatsschuld an die privil. österr. Nationalbank.

Die Staatsschuld an die privil. österr. Nationalbank besteht:

- aus fünfzig Millionen Gulden zu 2 $\frac{1}{2}$ percent verzinslich für das durch die ausgegebenen Actien eingegangene Papiergeld, und
- aus der Restschuld für die Uibernahme der weiteren Einlösung des im März 1820 noch im Umlaufe gewes-

senen Papiergeldes. Diese Restschuld soll sich, vorausgesetzt, daß die privil. österr. Nationalbank alles noch circulirende Papiergeld eingezogen haben wird, auf 110 Millionen Gulden stellen; wovon der Staat nur 60 Millionen zu 4 percent verzinsset, und die übrigen 50 Millionen unverzinslich bleiben.

Es ist demnach gegenwärtig die gesammte österreichische Staatsschuld im Vergleiche der Schuldenlasten anderer Staaten um so weniger für bedeutend anzusehen, als ein reichlich ausgestatteter und wohleingerichteter Tilgungsfond theils zur fortschreitenden Verminderung derselben, theils zur Aufrechthaltung des Werthes der Effecten thätigst wirkt, wie folgender Prospect zeigt.

P r o s p e c t

d e s

k. k. österr. consolidirten Tilgungsfondes.

Der k. k. österr. consolidirte Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld wurde mit Allerhöchstem Patent vom 22. Jänner 1817 gegründet, und besaß bei seinem Beginn am 1. März 1817 folgende Effecten, als:

a.	Verschiedene ältere in Papiergeld verzinsliche Obligationen.	43,741,527 fl. 21½ kr.
b.	Staatsschuldverschreibungen	
	zu 2½%.	1,950,700 fl. —
c.	detto zu 1%.	4,443,400 fl. —
	Nominal Gesamtcapital	50,135,627 fl. 21½ kr.

Von diesem Stammvermögen haben die jährlichen Interessen 485,701 fl. 6 kr. C. M. betragen.

Dagegen bestand das active Vermögen des allgemeinen Tilgungsfondes am 31. October 1829, laut dem Ausweise vom 28. December 1829, in folgenden Effecten:

a.	Staatsschuldversch. zu 6 % C. M.	3,691 fl. 40 fr.
b.	detto " 5 % " "	116,417,655 = 18 $\frac{3}{4}$ "
c.	detto " 4 $\frac{1}{2}$ % " "	4,215,770 = 51 $\frac{5}{8}$ "
d.	detto " 4 % " "	6,144,615 = 31 " "
e.	detto " 3 $\frac{1}{2}$ % " "	618,257 = 18 $\frac{1}{8}$ "
f.	detto " 2 $\frac{1}{2}$ % " "	18,143,400 = —
g.	detto " 1 % " "	23,411,600 = —
h.	Verschiedene in C. M. ver- zinsliche Obligationen	6,390 = 4 $\frac{2}{3}$ "
i.	Banco, Hofkammer, ständische Aerarial- und Domestical-Obli- gationen	41,439,064 = 8 $\frac{7}{8}$ "
k.	Privat-Schuldverschreib.	1,152,108 = 14 "

Nominal-Gesammt-Capital 211,552,553 fl. 6 $\frac{3}{8}$ fr.

von welchem die jährlichen Interessen 7 Millionen 540,693 fl. 13 $\frac{3}{4}$ fr. C. M. betragen.

Das Stammvermögen des allgemeinen Tilgungs-
fondes hat sich also binnen 13 Jahren durch die Zinser-
trägnisse und Tilgungsquoten um 161 Mill. 416,925 fl.
45 $\frac{5}{8}$ fr., und das jährliche Zinserträgniß um 6 Millionen
854,992 fl. 7 $\frac{1}{2}$ fr. C. M. vergrößert.

Die Wirksamkeit des Tilgungsfondes besteht aber in
dem benannten Zeitraume vom 1. März 1817 bis 31. Oc-
tober 1829 aus folgenden Einlösungen und baren Hinaus-
zahlungen.

- Die Einlösung von 152.373,881 fl. 30 $\frac{1}{4}$ fr. oder auf
5 percentige Effecten berechnet von 128.344,416 fl. 10 $\frac{1}{8}$ fr.
von der neueren in Conventions-Münze verzinslichen
Staatsschuld.
- Die Einlösung von 71.272,766 fl. 21 fr. der älteren
Staatsschuld, wovon bis Ende December 1829 die
Summe von 64.715,445 fl. 55 $\frac{5}{8}$ fr. bereits öffentlich
verbrannt worden sind. Darunter befanden sich:

an Banco-Obligationen	25.081,628 fl. 32 $\frac{1}{2}$ kr.
• Hofkammer dto. •	14.713,778 fl. 15 =
• ständischen Ärarial Obligat.	24.320,039 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.
Zusammen	<u>64.715,445 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.</u>

c. Die bare Hinauszahlung der im Jahre 1825 in die Verlosung gefallenen 6% Hofkam. Obligationen im Betrage von 474,712 fl. 25 kr. C. M.

d. Die bare Hinauszahlung der seit 6 Jahren fällig gewesenen Zahlungen der Staats-Lotto-Anlehen, im Betrage von 19,314,870 fl. C. M.

Durch das Allerhöchste Patent vom 1. October 1829 wurde der allgemeine Tilgungsfond auf das obenerwähnte Einkommen seines so beträchtlichen Vermögens, und auf einige besondere Zuflüsse beschränkt, und Nachstehendes festgesetzt:

1. Der allgemeine Tilgungs-Fond soll von nun an seine Wirksamkeit der Einlösung und Tilgung nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld beschränken, und von jeder anderen Verwendung, insbesondere von der Zurückzahlung der Staats-Lotto-Anlehen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in anderen Wegen bedeckt ist, enthoben werden.
2. Die Mittel des Tilgungs-Fondes theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen.
3. Das Vermögen des Tilgungs-Fondes ist unveräußerlich, und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt.
4. Das unveräußerliche Vermögen des allgemeinen Tilgungs-Fondes besteht:
 - a) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche ihm gleich bei seiner Einrichtung in Folge des Patentes vom 22. Januar 1817 in sein Eigenthum übergeben worden sind, und die er von jener Zeit bis

letzten October 1829 durch die ihm zugewiesenen Mittel für den Zweck der Tilgung eingelöst haben wird; dann

- b) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche er durch die Kauffchillingsgelder für die zum Behufe der Staatsschulden-Tilgung veräußerten Staatsgüter, die ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich zu bringen in dem Falle seyn wird.
5. Das Einkommen des Tilgungs-Fondes besteht:
- a) aus den Zinsen der in dem Vermögen des Tilgungs-Fondes befindlichen Staatsschuldverschreibungen;
- b) aus denjenigen Uberschüssen der Staatseinnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden; endlich
- c) aus den Bezügen von der dem allgemeinen Tilgungs-Fonde zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geld-Capitalien und Depositen.
6. Wenn der Fall und die Nothwendigkeit eines neuen Anlehens eintreten sollte, so wird für jedes solche Anlehen dem Tilgungs-Fonde eine eigene Tilgungs-Quote als besondere Dotation vom Staate entrichtet werden, welche nicht geringer als mit Einem vom Hundert des Capitales bemessen werden darf, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt werden wird.
7. Alles Einkommen des allgemeinen Tilgungs-Fondes, es mag ihm aus was immer für einer Quelle zufließen, ist zur regelmäßigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung dieser Einlösung, so wie alle nach den Verhältnissen des öffentlichen Credits erforderlichen, sich darauf beziehenden Verfügungen, bleiben der Finanz-Verwaltung vorbehalten.

8. Wenn der Tilgungs-Fond mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche eine Million Gulden jährlich betragen, und nach §. 4 nicht in sein unveräußerliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöset hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen, und als erloschen anzusehen.
9. Die im Patente vom 21. März 1818 festgesetzte Bestimmung, daß von der in die Verlosung einbezogenen älteren Staatsschuld jährlich ein gleicher Capitals-Betrag, wie der durch die Verlosung auf den ursprünglichen Zinsfuß zurück geführte, eingelöset und vertilget werden soll, bleibt aufrecht; es können jedoch auch zu dieser Tilgung die bereits im Besitze des Tilgungs-Fondes befindlichen, oder ihm vom Staate zugewiesenen Schuldverschreibungen verwendet werden.
10. Der allgemeine Tilgungs-Fond hat fernerhin eine selbstständige, unter Allerhöchsten Schuß gestellte Anstalt zu bilden, deren Gebahrung einer eigenen Direction, nach den in diesem Patente vorgezeichneten Bestimmungen, anvertrauet ist.
11. Für die Zukunft wird die bestimmte Hof-Commission jedes Mal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres, d. i. mit letzten April und letzten October in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungs-Fonde Einsicht nehmen, darüber unmittelbar die Anzeige erstatten, und die Resultate in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt machen.

Vergleicht man nun die bestehende wirksame Kraft des österreichischen consolidirten Tilgungsfondes mit der eigentlichen Last der noch schwebenden Staatsschuld; so läßt es sich mit gutem Grunde erwarten, daß die österr. Staatspapiere sich eher auf denjenigen Standpunkt, welcher der Sicherheit des Capitals und dem Betrage des

Zinsgenusses entspricht, erheben werden, als daß eine unselige Thätigkeit der Agiotage je ihre Kurse bedeutend und lange drücken könnte.

Kurs - Uebersichten

der gangbarsten österr. Staatspapiere.

I. Kurs - Uebersicht

der 5 percent. Staatsschuldverschreibungen.

Jahr.	niederst.	höchster.	mittler.	jährl. Inter.	Percent nach dem mittleren Kurs berechnet.
1817	44 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{7}{8}$	52 $\frac{5}{8}$	9 $\frac{3}{4}$	
1818	56 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$	67 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	
1819	64 $\frac{1}{2}$	73 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{4}$	
1820	67 $\frac{3}{4}$	80 $\frac{1}{4}$	74 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{3}{4}$	
1821	68 $\frac{3}{4}$	75 $\frac{1}{4}$	72 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{3}{8}$	
1822	73 $\frac{1}{4}$	87 $\frac{3}{8}$	79 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{3}{8}$	
1823	76 $\frac{3}{4}$	84 $\frac{5}{8}$	81 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	
1824	85 $\frac{1}{2}$	98 $\frac{5}{8}$	95 $\frac{3}{8}$	5 $\frac{3}{8}$	
1825	87 $\frac{3}{4}$	96 $\frac{3}{8}$	94 $\frac{3}{8}$	5 $\frac{1}{4}$	
1826	82 $\frac{3}{4}$	92 $\frac{3}{8}$	90	5 $\frac{1}{2}$	
1827	87	92	90 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	
1828	88 $\frac{3}{8}$	95 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{3}{8}$	
1829	95 $\frac{1}{4}$	103 $\frac{3}{8}$	99 $\frac{3}{8}$	5	
in 13Jahr.	44 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{3}{8}$	81 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	

Gewinn nach dem niedersten, und höchsten Kurs berechnet; 132 Percent, nebst jährlichen Interessen von 11 $\frac{1}{2}$ %.

II. Kurs - Uebersicht

der österr. National - Bankactien.

Jahr	niederst.	höchster.	mittl.	jährl. Divid.	jährl. Inter.	Percent nach dem mittl. Kurs berechnet.
1818	496 $\frac{1}{2}$	557 $\frac{1}{2}$	516	47 fl. C. M.	9 $\frac{1}{10}$ fl.	
1819	494 $\frac{1}{2}$	523 $\frac{1}{2}$	507 $\frac{1}{10}$	38	7 $\frac{1}{2}$ "	
1820	513 $\frac{3}{4}$	650 $\frac{1}{2}$	574 $\frac{1}{2}$	44	7 $\frac{3}{8}$ "	
1821	523 $\frac{3}{8}$	640 $\frac{1}{10}$	582	49	8 $\frac{1}{5}$ "	
1822	630 $\frac{2}{5}$	980 $\frac{2}{5}$	776 $\frac{1}{4}$	59	7 $\frac{3}{8}$ "	
1823	896 $\frac{2}{5}$	962 $\frac{2}{5}$	911 $\frac{3}{8}$	59	6 $\frac{3}{8}$ "	
1824	936 $\frac{2}{5}$	1173	1087 $\frac{1}{10}$	60	5 $\frac{1}{2}$ "	
1825	1114	1227 $\frac{1}{10}$	1189	64	5 $\frac{1}{2}$ "	
1826	920 $\frac{2}{5}$	1175 $\frac{1}{2}$	1088	68	6 $\frac{1}{2}$ "	
1827	1013 $\frac{1}{5}$	1107 $\frac{2}{5}$	1073 $\frac{3}{8}$	68	6 $\frac{1}{8}$ "	
1828	1003	1099 $\frac{1}{4}$	1058	63	6 "	
1829	1088 $\frac{2}{5}$	1263 $\frac{2}{5}$	1148	63	5 $\frac{1}{2}$ "	
in 12 Jahr	494 $\frac{1}{5}$	1263 $\frac{2}{5}$	876	56 $\frac{2}{5}$	6 $\frac{1}{2}$	

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet; 155 $\frac{1}{2}$ Percent, nebst jährlichen Interessen von 11 $\frac{1}{5}$ %.

III. Kurs - Uebersicht

der $2\frac{1}{2}$ percent. Banko - Obligationen.

Jahr	niederst.	höchster.	mittler,	jährl. Inter.	Percent in W. W. nach dem mittl. Kurs berechnet.
1818	$28\frac{7}{8}$	$38\frac{5}{8}$	34	$7\frac{3}{4}$ fl.	
1819	$29\frac{1}{8}$	$32\frac{1}{4}$	$30\frac{3}{4}$	8 "	
1820	30	39	$35\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{8}$ "	
1821	$30\frac{1}{4}$	$36\frac{3}{4}$	$33\frac{1}{4}$	$7\frac{5}{8}$ "	
1822	$34\frac{5}{8}$	$40\frac{1}{2}$	$37\frac{3}{4}$	$6\frac{5}{8}$ "	
1823	$35\frac{1}{2}$	$39\frac{3}{8}$	$37\frac{1}{2}$	$6\frac{5}{8}$ "	
1824	$38\frac{7}{8}$	$56\frac{1}{2}$	49	$6\frac{1}{8}$ "	
1825	$48\frac{1}{2}$	$55\frac{7}{8}$	$54\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{8}$ "	
1826	42	50	$44\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$ "	
1827	$42\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{4}$	$45\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$ "	
1828	$42\frac{3}{4}$	$50\frac{7}{8}$	$45\frac{3}{8}$	$5\frac{1}{2}$ "	
1829	51	$59\frac{1}{4}$	55	$4\frac{1}{2}$ "	
in 12 Jahr	$28\frac{7}{8}$	$59\frac{1}{4}$	$41\frac{1}{4}$	6 fl. W. W. jährlich.	

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet, 105 Percent nebst jährlichen Interessen von $8\frac{3}{8}\%$.

IV. Kurs=Uebersicht der sogenannten Kleinen Rothschild. Lose.

Jahr	niederst.	höchst.	mittler.
1820	103 $\frac{1}{8}$	136 $\frac{2}{8}$	113 $\frac{1}{2}$
1821	96	110 $\frac{5}{8}$	106
1822	107 $\frac{1}{2}$	125	116 $\frac{5}{8}$
1823	110 $\frac{1}{2}$	125 $\frac{1}{2}$	119 $\frac{1}{2}$
1824	126	148	144 $\frac{3}{8}$
1825	135 $\frac{3}{8}$	155 $\frac{3}{4}$	149 $\frac{2}{8}$
1826	124	145 $\frac{5}{8}$	133 $\frac{5}{8}$
1827	135 $\frac{1}{4}$	145 $\frac{1}{2}$	140
1828	143	157 $\frac{1}{2}$	150
1829	159	178 $\frac{1}{8}$	166 $\frac{1}{2}$
in 10 Jahr.	96	178 $\frac{1}{8}$	133 $\frac{2}{8}$.

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet 85 $\frac{1}{2}$ %.

V. Kurs = Uebersicht der sogenannten Partial-Obligationen.

Jahr	niederst.	höchst.	mittler.
1821	89 $\frac{3}{4}$	100 $\frac{1}{2}$	95 $\frac{1}{8}$
1822	92 $\frac{1}{2}$	107 $\frac{1}{8}$	98 $\frac{3}{8}$
1823	94	106 $\frac{3}{4}$	99 $\frac{7}{8}$
1824	106 $\frac{7}{8}$	134 $\frac{1}{2}$	124 $\frac{3}{8}$
1825	119	132 $\frac{1}{2}$	129 $\frac{1}{4}$
1826	105 $\frac{5}{8}$	122 $\frac{2}{8}$	115 $\frac{3}{8}$
1827	113	122 $\frac{1}{8}$	118 $\frac{1}{2}$
1828	114	223	120 $\frac{1}{2}$
1829	122 $\frac{3}{8}$	135 $\frac{3}{4}$	127 $\frac{1}{4}$
in 9 Jahr.	89 $\frac{3}{4}$	133 $\frac{1}{4}$	114 $\frac{1}{8}$

Gewinn nach dem niedersten und höchsten Kurs berechnet: 49 Percent nebst jährlichen Interessen von 4 $\frac{1}{2}$ %.
Gesammt-Gewinn 86 $\frac{3}{8}$ Percent ohne Interessen-Genuß.

U b e r s i c h t

des Fallen und Steigen verschiedener Staatsfonds
von 1816 und 1829.

Staat.	Zinsfuß.	Kurs	Kurs	Gewinn.	
		1816	1829		
Oesterreich	5 %	48	103	114 $\frac{1}{2}$ %	
detto	2 $\frac{1}{2}$ % Bfo.	28	59	110 $\frac{1}{2}$ %	
Frankreich	5 %	56	110	96 $\frac{1}{4}$ %	
detto	3 %	50	82	64 %	
England	3 %	56	89	58 $\frac{3}{4}$ %	
Rußland	6 %	65	100	54 %	
Preußen	5 %	65	104	60 %	
Neapel	5 %	65	87	34 %	
Dänemark	3 %	55	70	27 %	
Spanien	5 %	50	75	50 %	
Niederland	2 $\frac{1}{2}$ %	36	60	66 %	
Nordamerika	3 %	66	78	18 %	
Brasilien	6 %	80	58	38 %	Verlust.
Hayti	6 %	85	35	137 %	"
Buenosayres	6 %	80	19	321 %	"
Mexico	6 %	90	18	400 %	"
Columbien	6 %	80	15	433 %	"
Chili	6 %	80	15	433 %	"
Spanische Cortes	5 %	75	6	1150 %	"

Z. B. Wer im Jahre 1816 mit baren 4800 fl. C. M. österr. 5% Staatsschuldverschreibungen zu 48 kaufte, und die dafür erhaltenen 10000 fl. 5% Staatsschuldverschreibungen im Jahre 1829 zu 103 verkaufte, der hat nebst jährlichen Interessen von 10 $\frac{1}{2}$ % über sein bares Kapital 5500 fl. gewonnen, so auf 100 fl. Kapital 114 $\frac{1}{2}$ fl. Gewinn giebt. Wenn der Besitzer aber seine

10000 fl. 5% Schuldverschreibungen jetzt in 4 procentige Obligationen zu 104 umstalten; so erhält er 10400 fl. vierprocentige Obligationen, die 416 fl. C. M. jährlich Interessen geben, und er also für die ursprüngliche Auslage von 4800 fl. noch immer $8\frac{2}{3}\%$ jährliche Interessen zieht.

Wer aber dagegen im Jahre 1816 mit 500 fl. bares Geld Mexicanische Effecten zu 90 kaufte, und die dafür erhaltenen Effecten im Jahre 1829 zu 18 verkaufen mußte, der empfing für selbe nur 100 fl. bares Geld, und hatte also auf seine bare Auslage von 500 fl. C. M. einen Verlust von 400 fl. C. M.

Uebersicht der Staatsschulden einiger europäischen Staaten.

Staat.	Staatsschuld.
Großbritannien	7200 Millionen fl.
Frankreich	3000 "
Rußland	1000 "
Niederland	1000 "
Spanien	728 "
Preußen	295 "
Neapel	175 "

Hiermit schließet sich nun die siebente Auflage dieser Broschüre. Als Anhang folgen die darin angeführten Circulare und Formulare, nebst neuen Proportions-Kurstabellen und Interessentafeln.

A n h a n g.

I. V o r s c h r i f t e n

in Betreff der Beziehung der Interessen von Staats-
obligationen bei den Credits-Kassen in den
Provinzen.

In Folge des Circulars der k. k. Landesregierung vom 11. Mai 1824 können die Interessen von Staats-Obligationen auch bei den Credits-Kassen in den Provinzen bezogen werden. Die dabei obwaltenden Bestimmungen und Vorschriften sind:

1. Jeder Besitzer der 5, 2½ und 1 Perc. Conventionsmünz-Obligationen, der aus der Verlosung entstandenen Conventionsmünz- Staatsschuld- Verschreibungen, dann der Hofkammer- und Banco-Obligationen kann die Interessen auch bei den Credits-Cassen in den Provinzen beziehen.
2. In den Provinzen bestehen Credits-Cassen zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Grätz, Laibach, Görz, Zara, Innsbruck, Salzburg, Linz, Mailand und Venedig.
3. Um die Uebertragung der Interessenzahlung auf die Provinz-Cassen den Besitzern der erwähnten Obligationen-Categorien mit der möglich größten Erleichterung

zuzuwenden, ist sich unter Vorbringung der Original-Obligation an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse zu wenden, und ihr die Provinzial-Credits-Casse, bei welcher, und der Zeitpunkt, von welchen an die Zinsen behoben werden wollen, bekannt zu geben.

Die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse wird hiernach, wenn kein Anstand obwaltet, auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beifügen, und das Erforderliche wegen des Vollzuges dieser Interessen-Überweisung einleiten.

4. In den Provinzen haben sich die Besitzer der genannten Obligations-Categorien an die dort bestehende Credits-Abtheilung auf gleiche Art zu wenden, welche dann wegen Übertragung der Zinsenzahlung im Einverständnisse mit der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse das Nöthige einleiten, und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligationen vornehmen wird.
5. Wünscht der Besitzer einer zur Verzinsung auf eine Provinzial-Credits-Casse überwiesenen Obligation, die Zahlung bei einer andern Provinzial-Credits-Casse, oder wieder bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse zu erlangen, so ist sich lediglich an die zur Zeit dieses Ansuchens mit der Zahlung beauftragte Credits-Casse zur Einleitung der nöthigen Verfügung und Bezeichnung der Obligationen zu verwenden.
6. Die Anmeldung wegen Übertragung der Interessenzahlungen, muß übrigens sechs Wochen vor dem Eintritte des nächsten Zahlungs-Termines erfolgen; widrigens sie erst die Wirkung von dem weiteren darauf folgenden Zahlungs-Termin äußern könnte.
7. Sollte der Besitzer einer Obligation, welche umgeschrieben werden kann, und bei einer Provinz-casse verzinst

wird, die Umschreibung wünschen, so ist zur Hindanhaltung einer jeden Verzögerung die mit der Verzinsung beauftragte Casse um die Ausstellung eines Certificates über den Interessen-Ausstand anzugehen, welches gegen Vorbringung der Original-Obligation ohne Verzögerung erteilt werden muß, und die Folge hat, daß die Verzinsung in der Provinz ohne eine neuerliche Verständigung von Seite der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse nicht mehr Statt findet; die Umschreibung aber nach den bestehenden Vorschriften erfolgen kann.

8. Da ferner die aus der Verlosung entstandenen Conventionsmünz-Staatsschuld-Verschreibungen bei jener Credits-Casse verzinslich sind, wo die verlosenen Obligationen zur Erlangung neuer eingelegt wurden, so ist sich in Ansehung ihrer Verzinsung bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, oder ihrer Umschreibung nach der eben erwähnten Vorschrift zu benehmen.
9. Die Übertragung der Interessen-Zahlung durch das Einverständniß der Credits-Cassen ist übrigens nur bei jenen Obligationen gestattet, welche der Gegenstand einer unbeschränkten Verfügung über Capital und Interessen sind, und mit keiner wie immer gearteten Haftung belastet erscheinen. Indessen können auch die Interessen-Zahlungen von Cautionen, Fideicommissen, Stiftern, Corporationen &c. mit Bewilligung der competenten Behörden übertragen werden.

II. Vorschriften

in Betreff der Ausgabe neuer Interessen-Coupons
samt Talons.

Circulare vom 9. Januar 1824,

in Betreff der „Ausfertigung neuer Interessen-Coupons für die Obligationen des Wiener-Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797, und Hinausgabe von Zinsen-Talons für diese, und alle übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse ausgefertigten, mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen.“

Nachdem die zu den Obligationen des Wiener-Stadt-Banco-Lotto Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons zu Ende gegangen sind, so wurde in Folge des Hofkammer-Dekretes vom 7. Januar 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beibringung der Original-Obligationen, halbjährige, von dem Ober-Beamten der erwähnten Kasse mittels einer Stampiglie unterfertigten Interessen-Coupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welchen der letzte Coupon am 31. Dezember 1833 zur Zahlung verfallen seyn wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligationen einzusenden, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bei der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessen-Coupons gleichzeitig ein Zinsen-Talon, oder eine Anweisung auf die in der Folge abermal auszustellenden Zinsen-Coupons erfolgt wird.

Bei allen jenen Obligationen, welchen Zinsen - Coupons sammt diesen Talons einmal beigegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interessen - Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern einzig und allein gegen Vorbringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Banco - Lotto - Ansehens - Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bei allen übrigen von der k. k. Universal - Staats - und Banco - Schuldencasse ausgefertigten, und mit Interessen - Coupons versehenen Obligationen Statt finden, so bald es künftig nöthig werden wird, dafür neue Interessen - Coupons zu erfolgen, wo dann zugleich mit den erfolgten Interessen - Coupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsen - Coupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisation dieser Zinsen - Talons oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen - Coupons, ist im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hof - Commission in Justiz - Geseßsachen, festgesetzt worden, daß die Amortisation ausschließlich nur bei dem k. k. Nieder. Oester. Landrechte ange sucht werden kann. Die Amortisations - Frist wird für den Fall, daß der Amortisations - Werber die Original - Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweist, auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, außer diesem Falle aber auf drei Jahre bestimmt, beides von dem Verfallstage des letzten mit dem in Ver lust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons ange sucht werden, und der

Zalons zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Kasse gebracht worden seyn, so läuft die Amortisations-Frist nach den oben erwähnten Unterscheidungen, vom Tage der Edikts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Punkten sind auch bei der Amortisirung der Zalons die Vorschriften der Allerhöchsten Patente vom 28. März 1803 und 16. August 1817 zu befolgen.

III. Circulare vom 16. Mai 1827,

in Hinsicht der Ausgabe neuer Interessen-Coupons und Coupons-Anweisungen zu den $2\frac{1}{2}$ percentigen Conventions-Münz-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen.

Nachdem bei dem größten Theile der $2\frac{1}{2}$ percentigen Conventions-Münz-Obligationen, über das mit Patent am 29. März 1815 eröffnete Anlehen, die Interessen-Coupons am 1. August 1827 zu Ende gingen, so wurde in Folge Hofkammer-Decretes vom 4. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bereits den Auftrag erhalten habe, vom Monate August 1827 angefangen, gegen Vorbringung der Original-Obligationen, halbjährige von dem Oberbeamten der erwähnten Casse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere dreizehn Jahre, somit bis einschließig 1. August 1840, sammt Anweisungen auf neue Interessen-Coupons (Zalons) auszufolgen.

Diese neuen Coupons sind auf einem eigens zu dieser Verwendung gefertigten Papiere, welches für jeden Coupon und die Coupons-Anweisung ein Wasserzeichen enthalten wird, abgedruckt.

Die Lettern zu dem Drucke sind neu, und werden ausschließlich zu den Coupons und Coupons-Anweisungen, und zu keiner andern Drucklegung verwendet.

Jeder Coupon und jede Coupons-Anweisung hat eine Randverzierung und einen trockenen Stempel. Diese Randverzierungen, so wie die auf den Coupons und den Coupons-Anweisungen anzubringenden Rastra sind für jede Capitals-Categorie dieser Obligationen verschieden.

Der Stempel hat auf den Coupons-Anweisungen eine andere Form erhalten, als auf den Coupons.

Der Zinsfuß und der halbjährige Zinsbetrag sind auf den Randverzierungen der Coupons in der Art abgedruckt, daß sie in weißer Schrift erscheinen.

Die in der Folgezeit hinaus zu gebenden Interessen-Coupons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern nur einzig und allein gegen Beibringung des Talons erfolgt werden, und es haben rücksichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Zinsen-Talons alle jene Vorschriften zu gelten, welche in dem vorhergehenden Circulare vom 9. Januar 1824 vorgezeichnet worden sind, womit die Ausfertigung neuer Interessen-Coupons und Talons für Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 kund gemacht wurde.

IV. Circulare vom 2. April 1828,

in Hinsicht der Ausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den einpercentigen Conventions-Münz-Obligationen.

Nachdem bei dem größten Theile der, in Folge des Patentes vom 1. Junius 1816, ausgefertigten einpercentigen Conventions-Münz-Obligationen vom 1. Julius 1816, die Interessen-Coupons am 1. Julius 1828 zu

Ende gingen; so wurde in Folge Hofkammer-Decretes vom 27. März, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse bereits den Auftrag erhalten habe, vom Monate Julius angefangen, gegen Weibringung der Original-Obligation, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Casse, mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere dreizehn Jahre, somit bis einschließig 1. Julius 1841, sammt Anweisung auf neue Interessen-Coupons (Talons), auszufolgen.

Diese Coupons und Coupons-Anweisungen sind auf dem hierzu besonders gefertigten Papiere, und mittelst der für diesen Zweck bestimmten Lettern abgedruckt.

Jeder Coupon und jede Coupons-Anweisung erhält eine Handverzierung und einen trockenen Stempel. Diese Handverzierungen, so wie die auf den Coupons und Coupons-Anweisungen anzubringenden Rastra, sind für jede Capitals-Categorie dieser Obligationen verschieden.

Der Stempel hat auf den Coupons-Anweisungen eine andere Form erhalten, als auf den Coupons.

Der Zinsfuß und der halbjährige Zinsbetrag sind auf den Handverzierungen der Coupons in der Art abgedruckt, daß sie in weißer Schrift erscheinen.

Die in der Folgezeit hinaus zu gebenden Interessen-Coupons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern nur einzig und allein gegen Weibringung des Talons erfolgt werden.

Rückfichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Anweisungen auf Zinsen-Coupons (Talons) haben die dießfalls bestehenden Vorschriften zu gelten.

V. Circulare vom 1. August 1828

in Betreff der Ausgabe neuer Zinsen-Coupons
samt Talons zu den fünfprocentigen Conventions-
Münz-Obligationen.

Bei einem großen Theile der fünfprocentigen Conventions-Münz-Obligationen des Anlehens vom 29. October 1816 gehen nach den verschiedenen Ausfertigungstagen, vom 1. November 1828 angefangen, und so durch alle Monate fort bis einschließig 1. October 1829, die ursprünglich beigelegten Zinsen-Coupons zu Ende.

Um den Besitzern solcher Obligationen die Ueberkommung der neuen Zinsen-Coupons nebst Talon zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, nach dem Inhalte des Decretes vom 30. Mai 1828, beschloffen, daß diese neuen Coupons nicht nur bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, sondern auch bei den cameralzahlämtlichen Credits-Abtheilungen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Salzburg, Innsbruck, Laibach, Klagenfurt, Görz, Zara, Mailand und Venedig erhoben werden können.

Die Ausfolgung der Coupons nebst dem Talon kann nur gegen Vorbringung der Original-Obligationen selbst geschehen. *)

*) Die Ueberreichung der Obligationen muß mit einem Verzeichnisse darüber begleitet seyn, so aus einem Bogen Papier besteht, auf welchem die Nummer, die Ausstellungszeit, und das Kapital von jeder Obligation ordentlich angezeigt ist. Ferner muß das Verzeichniß das Datum vom Einreichungstage, und den Namen des Ueberreichers mit Bemerkung des Wohnortes enthalten.—

Jene Parteien, welche die neuen Coupons bei der k. k. Universal - Staats - und Banco - Schulden - Casse zu erhalten wünschen, haben sich bei derselben in jenem Monate zu melden, in welchem der letzte von den ursprünglich beigelegten Coupons zur Zahlung fällig wird.

Dagegen haben jene Parteien, welche die neuen Coupons bei einer der genannten cameralzahlämlichen Credits - Abtheilungen zu erlangen wünschen, sich bei derselben einen Monat früher, als der letzte beigelegte Coupon zur Zahlung fällig wird, zu melden.

Jene, welche diese Vorsicht verabsäumen, und sich wegen Ueberkommung der neuen Coupons später melden, können auch die neuen Coupons sammt dem Talon erst später erhalten.

Hat sich eine Partei wegen der neuen Coupons bei einer bestimmten Credits - Abtheilung bereits gemeldet, so kann sie diese Effecten nur bei der gewählten Credits - Casse und nicht mehr bei der k. k. Universal - Staats - und Banco - Schulden - Casse in Wien, oder bei einer anderen Credits - Casse erhalten.

Die neuen Coupons werden, von dem Oberbeamten der k. k. Universal - Staats - und Banco - Schulden - Casse mittelst einer Stampiglie unterfertigt, auf den Zeitraum von 13 Jahren hinausgegeben.

Diese Coupons und die Coupons - Anweisungen (Talons) werden auf dem hierzu besonders verfertigten Papiere, und mittelst der bestimmten Lettern abgedruckt werden.

Jeder Coupon und jede Coupons - Anweisung erhält eine Handverzierung und einen trockenen Stempel. Diese Handverzierungen, so wie die auf den Coupons und Coupons - Anweisungen anzubringenden Nastra, werden für jede Capitals - Kategorie dieser Obligationen verschieden seyn.

Der Stempel wird auf den Coupons-Anweisungen (Talons) eine andere Form erhalten, als auf den Coupons.

Der Zinsfuß und der halbjährige Zinsbetrag werden auf den Randverzierungen der Coupons in der Art abgedruckt seyn, daß sie in weißer Schrift erscheinen.

Die in der Folgezeit hinaus zu gebenden Interessencoupons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern nur einzig und allein gegen Beibringung des Talons erfolgt werden.

Rückfichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Anweisungen auf Zinsen-Coupons (Talons) haben die dießfalls bestehenden Vorschriften zu gelten.

VI. Amortisations-Vorschriften.

a. Nach Allerhöchstem Patent vom 28. März 1803.

Um die Anstände zu heben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Ueberbringer lauten, sind zur Richtschnur der Gerichtsbehörden und Nachachtung der Partheien folgende Vorschriften festgesetzt:

Erstens: Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich die Lose der Bergwerks-Producten Verschleiß-Directions-Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der Wiener Stadt-Banco-Lotterie, nebst den dießfälligen Interessencoupons gehören) sollen bei den öffentlichen Staatskassen

keine, die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisation oder gerichtliche Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Überbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

Zweitens: Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibt zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen; so ist in dieser Hinsicht erlaubt, daß über solche auf den Überbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisations-Edikte, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Loses, oder des Coupons an, oder wenn die Ediktausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angefordert worden wäre, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben können. — Wo hingegen

Drittens: Nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatz, des ausgefertigten Amortisations-Ediktes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweiten Absatze bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Kassen an den Überbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

Viertens: Die Ausfertigung eines solchen Amortisations-Ediktes ist von nun an bei keiner anderen Gerichtsbehörde als den niederösterreichischen Landrechten anzusuchen, welchen allein die dießfällige Ausfertigung und nach Verlauf der gesetzlichen Frist die Amortisations-Erkenntniß eingeräumt wird. — Und sollen die bereits kund gemachten von anderen Gerichtsbehörden ausge-

fertigten Amortisations-Edikte, oder die schon ergangenen Amortisations-Erkenntnisse, nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündigte Amortisationsfrist erst nach dem in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zeitraume von einem Jahre 6 Wochen 3 Tagen nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

Anmerkung. Das nachfolgte Allerhöchste Patent vom 26. April 1803 enthält die Vorschrift der Ordnung in Betreff der im Jahre 1802 angeordneten Umwechslung der Partialobligationen über die in auswärtigen Staaten negotirten Staatsansehen, und bestätigt in Hinsicht der Amortisirung solcher auf Überbringer lautenden Obligationen oder deren Coupons, die im vorhergegangenen Patente vom 28. März 1803, festgesetzten Anordnungen. —

b. Nach Allerhöchstem Patent vom 16. August 1817.

Um in Ansehung jener auf Überbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Kapitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, (welcher letzterer Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Ansehen eingetreten ist) diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der, in Gemäßheit der Patente vom 28. März und 26. April, 1803, ausgefertigten Amortisations-Edikte ergeben, ist folgendes verordnet.

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edikte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren

von dem Tage an, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder wenn die Edikts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Kasse gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist, und hiernach erfolgter Amortisations-Erkenntniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt Interessen-Coupons, welche sich an den zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes, ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. Oktober 1816 neu kreirten Staats-Obligations-Kategorien, auch die dießfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird ausschließend den Niederösterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staats-Anlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine, ist gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edikte gestattet, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interims-Scheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Ediktes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Ediktes ungeachtet, Falls der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden sollte, bei den Kassen die Verabfolgung der Obligation an den Überbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehn.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrückten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

c. Nach Allerhöchstem Patent vom 23. Julius 1829.

Durch die Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817 sind die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisirung solcher Staats-Obligationen, die auf Überbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interessen-Coupons zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staats-Credits und der Parteien entsprechendes Verfahren festzusetzen, ist verordnet

1. Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerial- oder Domestic-Obligationen dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden und verzinst werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Haupt-

orte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bei dem Ni. Oe. Landrechte zu pflegen.
3. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staats-Obligationen, als: der Banco-, Hofkammer- auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungs-Bewerbungen ausschließlich bei dem Ni. Oest. Landrechte zu verhandeln.

VII. Ueber die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, nach dem Circulare vom 31. März 1830.

Um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staats-Credites und aus der Bereitwilligkeit der Capitals-Besitzer ihre Capitale der Regierung gegen mäßige Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Contribuenten zu benützen, haben Seine Majestät die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Staatsschuld-Verschreibungen und der Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte anzuordnen geruhet:

In nachfolgenden Verzeichnissen sind die Capitale aufgeführt, welche in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anordnung mit dem Beisatze aufgekündet werden, daß an bestimmten Tagen die Zurückzahlung derselben bei den bezeichneten Credits-Cassen erfolgen wird, und daß von dem angegebenen Tage ihre Verzinsung erlischt.

Um die Sorge für die Erleichterung der öffentlichen Cassen mit den wohlwollenden Rücksichten für die Staatsgläubiger zu verbinden, haben Seine Majestät zugleich beschossen, den Besitzern der bisher aufgekündigten Schuldverschreibungen die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldbriefe in der Art zu gestatten, daß sie für 100 fl. in fünfpercentigen Staatsschuld-Verschreibungen oder Rent-Urkunden, 104 fl. in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie in vorgeschriebener Frist ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung überreichen.

VIII. Nähere Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen nach dem Circulare vom 10. April 1830.

Verfahren bei der Capitals-Zurückzahlung.

§. 1. Die aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht in der vorgeschriebenen Frist deren Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe erfolgt ist, am bestimmten Tag im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 2. Die Auszahlung der aufgekündigten Capitale erfolgt in der Regel von jener Credits-Casse, bei welcher bisher die Zinsen erhoben worden sind.

§. 3. Wünschen die Besitzer solcher Capitale deren Auszahlung bei einer anderen Credits-Casse zu erhalten, so haben sie sich unter Vorbringung der Original-Schuldverschreibung an die Casse, welche bisher mit der Zah-

lung der Zinsen beauftragt war, zur gehörigen Zeit zu wenden, und ihr die Credits-Casse zu bezeichnen, bei welcher die Zurückzahlung des Capitals erfolgen soll, wornach die entsprechende Anmerkung auf der Rückseite der Obligation beigelegt werden wird.

§. 4. Nebst der Universal-Staats-Schuldencasse in Wien bestehen noch Credits-Cassen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara, bei welchen Capitals-Auszahlungen Staat finden werden. Die Casse des Monte zu Mailand ist mit der Zurückzahlung der aufgelündigten Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte beauftragt.

§. 5. Zur Capitals-Auszahlung sind die Original-Schuldverschreibungen, und nach den besonderen Verhältnissen der Gläubiger, auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Documente bei der Credits-Casse gegen Empfangschein zu überreichen.

§. 6. Von allen auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen sämtliche dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons, und bei jenen Obligationen, welchen ein Talon beiliegt, auch dieser der Credits-Casse übergeben werden.

Tritt der Fall ein, daß die zu einer solchen Obligation gehörigen Zinsen-Coupons gar nicht oder nur zum Theil beigebracht werden können, so ist der Betrag der abgängigen Coupons bar in Conventions-Münze zu ersetzen.

Mangelt die Anweisung auf fernere Zinsen-Coupons, so ist die Amortisirung derselben zu erwirken.

§. 7. Kann eine aufgelündigte Obligation nicht beigebracht werden, so findet die Zurückzahlung des Capitals erst nach erfolgter Amortisirung des abgängigen Schuldbriefes Statt.

§. 8. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 9. Bei der Auszahlung aufgekündigter Staatsschuldverschreibungen, welche auf Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute, Gemeinden und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung solcher Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 10. Die Zurückzahlung des Capitals wird nach erfolgter Liquidirung der Schuldverschreibung von derjenigen Credits-Casse, bei welcher dieselbe eingereicht worden ist, vor sich gehen, wobei zugleich die bis zum bestimmten Tag der Rückzahlung hastenden Zinsen berichtigt werden.

§. 11. In den Fällen, wo nach §. 6 und 7 die Amortisation eintritt, wird die Capitals-Zahlung geleistet, wenn das Amortisations-Erkenntniß erfolgt ist, und dabei die Berichtigung der Zinsen bis zum bestimmten Tag der Rückzahlung vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

Verfahren bei der Capitals-Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe.

§. 12. Den Besitzern der aufgekündigten Capitale ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen sofort Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist

ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung bei den nachbenannten Cassen überreichen.

§. 13. Die aufgekündigten Obligationen sind in der Regel bei jener Credits-Casse zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinstet worden sind, doch bleibt es der Wahl der Besitzer solcher Schuldverschreibungen freigestellt, dieselben auch bei einer der §. 4. bezeichneten Credits-Cassen abzugeben. Die aufgekündigten Rent-Urkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte sind bei der Cassé des Monte zu Mailand einzureichen.

§. 14. Für die zur Umwechslung eingereichten Schuldbriefe wird von der Credits-Casse ein Empfangsschein ausgefolgt, worin die übergebenen Schuldverschreibungen mit ihren Merkmalen verzeichnet sind, und die Zeit angegeben ist, wann die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen erhoben werden können.

§. 15. Die auf Überbringer lautenden mit Zinsen-Coupons versehenen Schuldverschreibungen müssen mit allen noch nicht fälligen Coupons belegt seyn. In Ermanglung derselben treten die Bestimmungen des §. 6 in Wirksamkeit.

Kann der Talon nicht beigebracht werden; so ist die Amortisirung desselben nothwendig.

§. 16. Wenn über eine aufgekündigte Staatsschuldverschreibung die Amortisations-Verhandlung im Zuge ist, und der Amortisations-Werber die in Verlust gerathene Schuldburkunde in der vorgeschriebenen Frist bei einer Credit-Casse zur Umsehung in eine vierpercentige Staatsschuldverschreibung anmeldet; so hat dieses die Folge, daß er nach beigebrachtem Amortisations-Erkenntniß die vierpercentige Obligation nach den Bestimmungen des §. 12 erhält, und die Zinsenausgleichung nach §. 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortisations-Frist die Schuldverschreibung beigebracht worden ist.

§. 17. Obligationen, welche mit Beschlag belegt sind, worauf ein Verboth hastet, oder bei welchen was immer für eine Vormerkung besteht, werden zwar in der Art in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen umgestaltet, daß der Beschlag, der Verboth oder die Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch ist auch dazu die Zustimmung der Behörde erforderlich, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung erwirkt hat.

§. 18. Die vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die aufgekündigten Schuldbriefe ausgegeben werden, lauten auf Überbringer, sind über Capitals-Beträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, mit den Zinsenanweisungen (Coupons) für sechzehn Jahre, und mit der Versicherung auf weitere Zinsenanweisung (Salon) versehen.

§. 19. Die Zinsen davon werden von der Universal-Staats-Schuldencasse in halbjährigen Terminen an den Überbringer der fälligen Zinsen-Anweisungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger werden jedoch die Zinsen auch bei einer anderen im §. 4. benannten Credits-Casse flüssig gemacht, wobei sich nach der Circular-Verordnung vom 11. Mai 1824 zu benehmen ist.

§. 20. Ueber Capitals-Beträge unter Hundert Gulden werden keine Schuldverschreibungen ausgestellt, sondern einstweilen Anweisungen ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von Hundert, Fünf Hundert oder Ein Tausend Gulden erreichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt.

§. 21. Die vierpercentigen Zinsen von diesen Anweisungen werden erst bei deren Umsezung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen berichtet.

§. 22. Für die aufgekündigten zur Umsezung in vierpercentige Schuldbriefe dargebrachten Rent-Urkunden

des Lombardisch-Venetianischen Monte werden vierpercentige auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen in italienischer Sprache ausgefertigt. Auch die Anweisungen über Capitals-Beträge unter Hundert Gulden werden in italienischer Sprache ausgestellt. Die Formularien darüber werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

§. 23. Diejenige Credits-Casse, bei welcher die zur Umwechslung bestimmten Schuldverschreibungen eingereicht worden sind, verabfolgt auch gegen Uibernahme der ausgefertigten Empfangscheine die neuen vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen, und die Anweisungen auf solche Schuldbriefe.

§. 24. Für eine aufgekündigte Schuldverschreibung von Hundert Gulden Capital und für eine Rent.-Urkunde von fünf Gulden wird eine Schuldverschreibung über Hundert Gulden zu Vier Percent, und eine Anweisung über ein Capital von Vier Gulden den Gläubigern ausgefolgt. Nach diesem Verhältnisse wird bei der Umstellung höherer Capitals-Beträge vorgegangen, und dabei immer über jenen Betrag, welcher nicht Hundert Gulden erreicht, eine Anweisung zur Erlangung einer vierpercentigen Staatsschuldverschreibung ausgegeben.

§. 25. Bei der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Obligationen bis zum bestimmten Rückzahlungstag berichtet, und die Zinsen der vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen so wie der Anweisungen laufen vom bestimmten Rückzahlungstag.

§. 26. Der allgemeine Staatsschulden-Zilgungs-Fond und die Amortisations-Casse zu Mailand werden die Anweisungen auf vierpercentige Staatsschuldverschreibungen, so wie diese Schuldverschreibungen selbst, nach dem Börsen-Curse einlösen.

IX. Verzeichnisse

der aufgelündigten Capitale mit Bemerkun des Rückzahlungs-Termin und der Umstaltungs-Frist, nach den Circularen vom 31. März, vom 30. April, und 28. Mai 1830.

141

I. Verzeichniß der aufgelündigten Capitale, von 10.000,000 fl.

Von der 5% Staatsschuld, ein Kapital von 7.000,000 fl. und zwar: die Schuldverschreibungen							
	von Nummer 349	bis einschließig	459	vom 1. November	1816	jede über	10,000 fl.
—	—	455	—	5417	— 1. April	1817	— — 10,000 —
—	—	901	—	1000	— 1. November	1816	— — 5000 —
—	—	1004	—	1172	— 1. März	1817	— — 5000 —
—	—	5751	—	16,960	— 1. December	1816	— — 1000 —
—	—	4351	—	4750	— 1. November	1816	— — 500 —
—	—	4751	—	4976	— 1. März	1817	— — 500 —
—	—	8554	—	9549	— 1. November	1816	— — 100 —
—	—	9501	—	10,025	— 1. März	1817	— — 100 —

Von der Renten-Schuld des lombardisch-venetianischen Monte ein Kapitals-Betrag von 1,700,000 fl.

Von der 5% aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Obligationen von Nummer 1840 bis einschließig 2428, ein Kapitals-Betrag von 293,102 fl.

Das in den Jahren 1805, 1806, 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen zu 5% im Kapitals-Betrag von 755,807 fl.

Das 6% im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene gezwungene Anlehen, im Kapitals-Betrag von 93,785 fl.

Das 5% im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene freiwillige Anlehen, ein Kapitals-Betrag von 19,475 fl.

Die 6% Salzburger Landesschuld, ein Kapitals-Betrag von 117,833 fl.

Die 6% Passauer Cameral-Schuld, ein Kapitals-Betrag von 20,000 fl.

II. Verzeichniß der aufgekündigten Kapitale, von 10.000,000 fl.

1. Ein Kapital von 8.500,000 fl. in nachbenannten Staatsschuld-Verschreibungen:

a) Von der 5% Staatsschuld die Schuldverschreibungen.

Von Nummer	156 bis einschließlich	157 vom	1. November 1816	jede über	10,000 fl.
—	160	—	161	—	10,000
—	244	—	245	—	10,000
—	342	—	345	—	10,000
—	748	—	749	—	10,000
—	1100	—	1101	—	10,000
—	1657	—	1671	—	10,000
—	247	—	256	—	5000
—	261	—	265	—	5000
—	473	—	478	—	5000
—	1320	—	1331	—	5000
—	1429	—	1495	—	5000
—	121	—	136	—	5000
—	641	—	666	—	5000
—	44,633	—	44 700	—	1000
—	44,706	—	46,504	—	1000
—	48,578	—	50,222	—	1000

Von Nummer	79,893	bis einschließlich	81,680	vom	1. April	1817	jede	über	1000 fl.
—	24,270	—	25,834	—	7. Juni	1823	—	—	1000 —
—	53,615	—	55,653	—	1. November	1823	—	—	1000 —
—	19,355	—	19,986	—	1. Jänner	1827	—	—	1000 —
—	20,201	—	20,396	—	1. Jänner	1828	—	—	1000 —
—	25,478	—	25,548	—	1. Jänner	1830	—	—	1000 —
—	2255	—	2360	—	1. November	1816	—	—	500 —
—	2477	—	2585	—	1. November	1816	—	—	500 —
—	5037	—	5144	—	1. März.	1817	—	—	500 —
—	12,055	—	12,172	—	1. Mai	1817	—	—	500 —
—	1570	—	1682	—	1. Jänner	1825	—	—	500 —
—	7094	—	7445	—	1. Jänner	1827	—	—	500 —
—	12,125	—	12,257	—	1. Jänner	1829	—	—	500 —
—	5249	—	5541	—	1. November	1816	—	—	100 —
—	5838	—	6136	—	1. November	1816	—	—	100 —
—	12,019	—	12,309	—	1. März	1817	—	—	100 —
—	34,339	—	34,859	—	1. October	1817	—	—	100 —
—	507	—	1058	—	1. Jänner	1824	—	—	100 —
—	21,006	—	22,262	—	1. Jänner	1826	—	—	100 —
—	46,952	—	47,878	—	1. Jänner	1828	—	—	100 —
Die Hauptschuld-Verschreibung	Nummer	59	—	1. April	1826	über	500,000	—	—
detto	—	60	—	1. Juli	1829	—	100,000	—	—

b) Von der 5% aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:

Von Nummer	91 bis einschließig	168 von verschiedenen Daten und Kapitals-Beträgen.				
—	9787 —	9878	detto	detto	detto	detto
—	12,939 —	13,149	detto	detto	detto	detto
—	23,036 —	25,207	detto	detto	detto	detto
—	374 —	467 vom 1. März 1823	jede	zu	1000 fl.	
—	468 —	587 — 1. November 1824	—	—	800 —	
—	791 —	976 — 1. November 1824	—	—	800 —	

c) Von der fünfprocentigen Tyroser Landesschuld, die Obligationen:

Von Nummer	576 bis einschließig	697 von verschiedenen Daten und Kapitals-Beträgen.				
—	4489 —	4966	detto	detto	detto	detto
—	5982 —	6144	detto	detto	detto	detto

d) Von der fünfprocentigen Vorarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nummer	698 bis einschließig	761 von verschiedenen Daten und Kapitals-Beträgen.				
—	2 —	356	detto	detto	detto	detto

- e) Die gesammte fünfprocentige Salzburger Landesschuld.
 2. Von der Rentenschuld des lombardisch-venetianischen Monte, 1.7000,000 fl.

III. Verzeichniß der aufgekündigten Kapitale von 10.000,000 fl.

1. Ein Kapitals-Betrag von 8.300,000 fl. in nachbenannten Schuld-Verschreibungen:

a) Von der 5% Staatsschuld, die Obligationen:

Von Nummer	31 bis einschließlich	35 vom 1. November 1816	jede über 10,000 fl.
— —	82 — —	91 — 1. November 1816	— — 10,000 —
— —	257 — —	258 — 1. November 1816	— — 10,000 —
— —	281 — —	282 — 1. November 1816	— — 10,000 —
— —	419 — —	421 — 1. Jänner 1825	— — 10,000 —
— —	767 — —	768 — 1. Jänner 1826	— — 10,000 —
— —	923 — —	924 — 1. Jänner 1827	— — 10,000 —
— —	32 — —	38 — 1. November 1816	— — 5,000 —
— —	75 — —	84 — 1. November 1816	— — 5,000 —
— —	512 — —	526 — 1. November 1816	— — 5000 —
— —	690 — —	693 — 1. November 1816	— — 5000 —
— —	1365 — —	1367 — 1. März 1817	— — 5000 —
— —	1534 — —	1538 — 1. März 1817	— — 5000 —
— —	1576 — —	1583 — 1. März 1817	— — 5000 —
— —	17,127 — —	18,958 — 1. December 1816	— — 1000 —
— —	20,614 — —	22,123 — 1. December 1816	— — 1000 —
— —	92,543 — —	95,138 — 1. Mai 1817	— — 1000 —
— —	120,143 — —	121,863 — 1. Juni 1817	— — 1000 —

Von Nummer	31,766 bis einschließlich	33,215 vom 7. Juni 1823	jede über 1000 fl.
—	64,018 —	66,251 —	1. November 1823 — — 1000 —
—	22,403 —	73,661 —	1. November 1826 — — 1000 —
—	306 —	507 —	1. November 1816 — — 500 —
—	632 —	766 —	1. November 1816 — — 500 —
—	5717 —	5838 —	1. März 1817 — — 500 —
—	7091 —	7218 —	1. Mai 1817 — — 500 —
—	345 —	470 —	7. Juni 1823 — — 500 —
—	2237 —	2347 —	1. Jänner 1825 — — 500 —
—	2795 —	2903 —	1. Jänner 1825 — — 500 —
—	849 —	1118 —	1. November 1816 — — 100 —
—	1406 —	1675 —	1. November 1816 — — 100 —
—	13,866 —	14,160 —	1. März 1817 — — 100 —
—	17,566 —	17,664 —	1. Juli 1817 — — 100 —
—	37,061 —	37,587 —	1. October 1817 — — 100 —
—	3594 —	4114 —	1. Jänner 1824 — — 100 —
—	6213 —	6736 —	1. Jänner 1825 — — 100 —

b) Von der 5% aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nummer	400 bis einschließlich	444 von verschiedenen Daten und Kapital-Beträgen
—	608 —	692 detto detto detto
—	693 —	1048 detto detto detto

Von Nummer	1345 bis einschließig	1515 von verschiedenen Daten und Kapitals-Beträgen.					159
—	—	7458 — —	7557	detto	detto	detto	
—	—	12,718 — —	12,938	detto	detto	detto	
—	—	18,534 — —	18,816	detto	detto	detto	
—	—	22,391 — —	22,499	detto	detto	detto	
—	—	22,626 — —	22 763	detto	detto	detto	

c) Von der fünfprocentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:

Von Nummer	194 bis einschließig	380 von verschiedenen Daten und Kapitals-Beträgen.			
—	—	3313 — —	3504	detto	detto
—	—	3695 — —	4075	detto	detto

d) Von der fünfprocentigen Vorarlberger Landesschuld, die Obligationen:

Von Nummer 357 bis einschließig 697 von verschiedenen Daten und Kapitals-Beträgen.
 2. Von der Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, 1.700,000 fl.

Anmerkungen zu den Verzeichnissen der aufgekündigten Kapitale.

1. Die zur Aufkündigung gelangenden Kapitale der fünfprocentigen Staatsschuld werden durch öffentliche Verlosungen bestimmt.
2. Bei den im ersten und zweiten Verzeichnisse aufgeführten Kapitalien ist die Umstellungsfrist bis 1. Julius 1830, und die Heimzahlung auf den 1. November 1830 festgesetzt.
3. Bei den im dritten Verzeichnisse aufgeführten Kapitalien ist die Umstellungsfrist bis 1. August 1830, und die Heimzahlung auf den 1. December 1830 festgesetzt.
4. Bei der Ausfolgung der vierprocentigen Obligationen werden die Zinsen der zur Umstellung gelangten fünfprocent. Staatsschuldverschreibungen bis zum bestimmten Tage der Heimzahlung gleich bar berichtet, und die vierprocentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom bestimmten Heimzahlungstage.
5. Die Verzeichnisse der aufgekündigten Renten des Lombardisch-Venetianischen Monte werden von dem Subernium zu Mailand bekannt gemacht.
6. Da laut Circulare vom 28. Mai 1830, viele Besizer ihre nicht aufgekündigten fünfprocentigen Obligationen zur Umstellung in vierprocentige Schuldverschreibungen angemeldet haben, so wird gestattet, daß auch die nicht aufgekündigten fünfprocentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August dieses Jahres an eine Credits-Casse gelangen, noch in derselben Art, und mit denselben Begünstigungen, wie für die aufgekündigten Kapitalien festgesetzt sind, in vierprocentige Obligationen umgesetzt werden können.

7. Die übrigen in dem, vor den Verzeichnissen angeführten Circularen vom 10. April 1830 festgesetzten Bestimmungen finden auch bei den bis herigen Aufkündigungen, sowohl in Beziehung auf die Kapitals-Rückzahlung, als die Umgestaltung in vierprocentige Schuldbriefe, ihre Anwendung.
8. *) Die vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen, welche für die im I. und II. Verzeichnisse aufgekündigten, und umgestalteten Kapitale ausgefolgt werden, sind vom 1. April 1830 datirt, und die Coupons lauten auf 1. October und 1. April fällig.
- 9) Auf dem ersten, am 1. April 1831 fälligen Coupon dieser Schuldbriefe, ist durch eine schwarze Stampiglie bemerkt, daß die Interessen dieses Coupons nur vom 1. November 1830 an zu berechnen sind. Es wird also ein solcher bezeichneter Coupon, wenn er auf 20 fl. lautet, am 1. April 1831 nur mit 16 fl. 40 kr. C. M., bezahlt. Lautet ein solcher bezeichneter Coupon auf 10 fl., so wird er am 1. April 1831, nur mit 8 fl. 20 kr. C. M., und ein solcher Coupon auf 2 fl. lautend, nur mit 1. fl. 40 kr. C. M. bezahlt, wornach man sich beim Kauf- und Verkauf von Obligationen mit solchen bezeichneten Coupons zu richten hat.

Wenn man z. B. den 30. August 1830 eine 4 procent. Schuldverschreibung von 1000 fl. kauft, bei welcher der auf den 1. April 1830 zahlbare, Coupon mit der Stampiglie „vom 1. November 1830.“ bezeichnet ist; so hat man dem Verkäufer nicht nur keine Interessen zu bezahlen; sondern von ihm eine Interessen-

*) Hiernach sind in der Broschüre bei der Beschreibung der 4% Schuldverschreibungen die Stellen Seite 4. Zeile 16. und Seite 7. Zeile 20. zu berichtigen.

Vergütung vom 30. August bis 1. November 1830 zu 4 Percent, also für 61 Tage 6 fl. 47 kr. C. M. zu erhalten.

Kauft man aber am 30. December 1830 eine solche Schuldverschreibung von 1000 fl.; so hat man dem Verkäufer nur die Interessen vom 1. November bis 30. December 1830, also für 59 Tage, mit 6 fl. 33 kr. C. M. zu bezahlen.

Die Bezeichnung des ersten Coupons hat auf die übrigen keinen weiteren Bezug.

Verschiedene Formulare.

I. Formular zu einer Note über verkaufte Staatspapiere.

Wien

Herr (Namen des Käufers)

Mit den mir gesandten fl. . . .

sage Gulden saldire

ich den Betrag der Ihnen heut zum Kurse von

. überlassenen folgenden Staats-

papiere als:

(Specification der verkauften Staatspapiere mit Berechnung.)

N. N.

II. Formular zu Interessen-Quittungen von ver- losten Obligationen.

Quittung.

Nro.

Zinsfuß.

Ueber . . . fl. . . . fr. in C. M., welche En-
desgefertigter als Interessen von . . . bis . . . zu
percent von dem Kapitale von . . . fl. . . . fr.
abdo . . . aus einer k. k. Universal-Staats-Schul-
denkasse richtig empfangen hat.

Wien . . .

per fl. . . . fr. . . . C. M.

(Namen, auf welchen die Obligation
lautet sammt Siegel.)

Anmerkung. Die Quittungen müssen mit dem gehörigen Stem-
pel versehen seyn.

III. Formular

zu einer Quittung über mehrere Obligationen von glei-
chem Zinsfuß, von gleicher Ausstellungszeit, und
auf gleichen Namen lautend.

Quittung.

Ueber Ein Hundert zwanzig Gulden Conv. Münze, als
Interessen à 4 percent vom 1. Juni 1829 bis 1. De-
cember 1829 von nachstehenden Kapitalien (N. N.)

Nro.	Kapital.	Interessen.
328	fl. 5000 abdo 1.	Juni 1817, 60 fl. C. M.
1296	fl. 2000 "	detto . 49 fl. —
2500	fl. 1000 "	detto . 20 fl. —

Zusammen 120 fl. C. M.

welche aus einer löblich. (Namen der Kasse) richtig empfangen habe.

Wien

pr. fl. 120. C. M.

Siegel (N. N.)

Anmerkung. Der Stempel solcher Quittungen richtet sich nach den einzelnen Interessen-Beträgen. Vorstehende Quittung würde die Stempel von 15 kr., 6 kr., und 3 kr. erfordern.

IV. Formular zu Interessen - Quittungen über Obligationen der älteren Staatsschuld.

Nro. . . und Gattung der Obligation.

Zinsefuß

Quittung.

Über in Wr. Wr.; welche Endesgefertigter als Interessen von . . . bis . . . zu . . . percent von dem Kapital von . . . abdo. . . . aus einer (Benennung der Cassa) empfangen hat.

Wien

N. N.

pr. fl. . . Wr. Wr.

Der Betrag der Interessen muß in jeder Quittung mit Buchstaben geschrieben seyn.

Anmerkungen. Die Quittungen für Banco-Obligationen sind stempelfrei.

Man kann auch den Betrag der W. W. zu den Kurs von 250 % auf Conventionsmünze reduciren.

V. Anweisung und Formular

zu einem Verzeichniß über fällige Coupons von den 5, 4, $2\frac{1}{2}$ und 1 percentigen Staatsschuldverschreibungen.

a. Anweisung.

1. Es sind besondere Verzeichnisse über die Coupons von den 5, 4, $2\frac{1}{2}$, und 1 percentigen Obligationen zu machen.
2. Die Coupons von den 5%, unter deren Nummern kein Ausfertigungsjahr steht, sind mit der Jahreszahl 1816 zu bezeichnen.
3. Man legt die Coupons von den gleichen Beträgen zusammen.
4. Dann ordnet man die Coupons von den gleichen Beträgen nach den Ausfertigungsjahren.
5. Ferner leget man die Coupons von gleichen Beträgen und gleichen Ausfertigungsjahren nach arithmetischer Ordnung der Nummern zusammen.
6. Endlich fängt man das Verzeichniß mit den Coupons von dem höchsten Betrag an.

Folgendes Formular wird diese Regeln ganz deutlich machen.

b. Formular.

Verzeichniß

über 12 Stück Coupons von Staatsschuldschreibungen zu 5 percent, welche Endesgefertigter bei der Liquidatur zur Berichtigung der verfallenen Interessen überreicht; nämlich:

v. J. 1816 N. 3948	per 1. Mai 1829	über 25 fl. — C. M.
= 1823 = 840	= 1. Juli do.	= 25 = — =
= 1825 = 2700	= do. do.	= 25 = — =
= 1825 = 4800	= do. do.	= 25 = — =
= 1816 = 7780	= 1. Mai do.	= 12 = 30 fr. =
= 1816 = 8800	= 1. Juli do.	= 12 = 30 = =
= 1823 = 285	= do. do.	= 12 = 30 = =
= 1827 = 120	= 1. Mai do.	= 12 = 30 = =
= 1816 = 21000	= 1. März do.	= 2 = 30 = =
= 1816 = 25200	= 1. Januar do.	= 2 = 30 = =
= 1826 = 7060	= 1. do.	= 2 = 30 = =
= 1826 = 7060	= 1. Juli do.	= 2 = 30 = =

12 Coupons zusammen . . . 160 fl. — C. M.

Wien den

N. N.

VI. Formulare zu den Verzeichnissen der verlosten, und zur Umschreibung oder Umstellung einzulegenden Obligationen.

a. Verzeichniß

über die vom Unterzeichneten bei der
zur Verwechslung eingelegten verlosten
Obligationen.

Obligat. Nro.	Obligat. Datum.	Kapitals Betrag.	Per- cent.	Zin- teressen Ausstand.
------------------	--------------------	---------------------	---------------	-------------------------------

die der Unterzeichnete in Obligationen auf folgende Beträge und Namen umzuwechseln ersuchet.

Verzeichniß der wünschenden Beträge und Namen der neuen Obligationen.

b. Verzeichniß

über die vom Unterzeichneten bei der
zur Umschreibung eingelegten Obligationen.
(Ubrigens wie a. Verzeichniß)

c. Verzeichniß

über die vom Unterzeichneten zur Umstaltung in 4%
Staatsschuldverschreibungen und Anweisungen bei der
k. k. univ. Staats- und Banco-Schulden-Casse einge-
legten Obligationen.
(Ubrigens wie a. Verzeichniß).

Anmerkungen.

Die Verzeichnisse müssen auf einem halben Bogen geschrieben seyn, und den Datum sammt Namensfertigung mit Angabe des Charakters und Wohnortes enthalten.

Man erhält auch bei den Liquidaturen gedruckte Verzeichnißbogen zur Ausfüllung.

I. Interessentafel

zu den neuen österr. Staatsschuldverschreibungen zu 4%.

für Monate	100 fl. Kapital		500 fl. Kapital	
	fl.	kr. 3tel	fl.	kr. 3tel
6	2	— —	10	— —
5	1	40 —	8	20 —
4	1	20 —	6	40 —
3	1	— —	5	— —
2	—	40 —	3	20 —
1	—	20 —	1	40 —
Zage	fl.	kr. 3tel	fl.	kr. 3tel
29	—	19 1	1	36 2
28	—	18 2	1	33 1
27	—	18 —	1	30 —
26	—	17 1	1	26 2
25	—	16 2	1	23 1
24	—	16 —	1	20 —
23	—	15 1	1	16 2
22	—	14 2	1	13 1
21	—	14 —	1	10 —
20	—	13 1	1	6 2
19	—	12 2	1	3 1
18	—	12 —	1	— —
17	—	11 1	—	56 2
16	—	10 2	—	53 1
15	—	10 —	—	50 —
14	—	9 1	—	46 2
13	—	8 2	—	43 1
12	—	8 —	—	40 —
11	—	7 1	—	36 2
10	—	6 2	—	33 1
9	—	6 —	—	30 —
8	—	5 1	—	26 2
7	—	4 2	—	23 1
6	—	4 —	—	20 —
5	—	3 1	—	16 2
4	—	2 2	—	13 1
3	—	2 —	—	10 —
2	—	1 1	—	6 2
1	—	— 2	—	3 1

II. Interessentafel

zu den neuen österr. Staatsschuldverschreibungen zu 4%.

für Monate	1000 fl. Kapital		10000 fl. Kapital	
	fl.	fr. 3tel	fl.	fr. 3tel
6	20	— —	200	— —
5	16	40 —	166	40 —
4	13	20 —	133	20 —
3	10	— —	100	— —
2	6	40 —	66	40 —
1	3	20 —	33	20 —
Tage	1000 fl. Kapital		10000 fl. Kapital	
	fl.	fr. 3tel	fl.	fr. 3tel
29	3	13 1	32	13 1
28	3	6 2	31	6 2
27	3	— —	30	— —
26	2	53 1	28	53 1
25	2	46 2	27	46 2
24	2	40 —	26	40 —
23	2	33 1	25	33 1
22	2	26 2	24	26 2
21	2	20 —	23	20 —
20	2	13 1	22	13 1
19	2	6 2	21	6 2
18	2	— —	20	— —
17	1	53 1	18	53 1
16	1	46 2	17	46 2
15	1	40 —	16	40 —
14	1	33 1	15	33 1
13	1	26 2	14	26 2
12	1	20 —	13	20 —
11	1	13 1	12	13 1
10	1	6 2	11	6 2
9	1	— —	10	— —
8	—	53 1	8	53 1
7	—	46 2	7	46 2
6	—	40 —	6	40 —
5	—	33 1	5	33 1
4	—	26 2	4	26 2
3	—	20 —	3	20 —
2	—	13 1	2	13 1
1	—	6 2	1	6 2

III. Interessentafel

zu den Schuldschreibungen zu 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 Percent.

für	100 fl.			500 fl.			1000 fl.			10000 fl.		
	Monate	fl.	kr. 6tel	fl.	kr. 6tel	fl.	kr. 3tel	fl.	kr. 3tel	fl.	kr. 3tel	
6	2	30	—	12	30	—	25	—	—	250	—	—
5	2	5	—	10	25	—	20	50	—	208	20	—
4	1	40	—	8	20	—	16	40	—	166	40	—
3	1	15	—	6	15	—	12	30	—	125	—	—
2	—	50	—	4	10	—	8	20	—	83	20	—
1	—	25	—	2	5	—	4	10	—	41	40	—
Tage	100 fl.			500 fl.			1000 fl.			10000 fl.		
	fl.	kr.	6tel	fl.	kr.	6tel	fl.	kr.	3tel	fl.	kr.	3tel
29	—	24	1	2	—	5	4	1	2	40	16	2
28	—	23	2	1	56	4	3	53	1	38	53	1
27	—	22	3	1	52	3	3	45	—	37	50	—
26	—	21	4	1	48	2	3	36	2	36	6	2
25	—	20	5	1	44	1	3	28	1	34	43	1
24	—	20	—	1	40	—	3	20	—	33	20	—
23	—	19	1	1	35	5	3	11	2	31	56	2
22	—	18	2	1	31	4	3	3	1	30	53	1
21	—	17	3	1	27	3	2	55	—	29	10	—
20	—	16	4	1	23	2	2	46	2	27	46	2
19	—	15	5	1	19	1	2	38	1	26	23	1
18	—	15	—	1	15	—	2	30	—	25	—	—
17	—	14	1	1	10	5	2	21	2	23	36	2
16	—	13	2	1	6	4	2	13	1	22	13	1
15	—	12	3	1	2	3	2	5	—	20	50	—
14	—	11	4	—	58	2	1	56	2	19	26	2
13	—	10	5	—	54	1	1	48	1	18	3	1
12	—	10	—	—	50	—	1	40	—	16	40	—
11	—	9	1	—	45	5	1	31	2	15	16	2
10	—	8	2	—	41	4	1	23	1	15	53	1
9	—	7	3	—	37	3	1	15	—	12	30	—
8	—	6	4	—	33	2	1	6	2	11	6	2
7	—	5	5	—	29	1	—	58	1	9	43	1
6	—	5	—	—	25	—	—	50	—	8	20	—
5	—	4	1	—	20	5	—	41	2	6	56	2
4	—	3	2	—	16	4	—	33	1	5	33	1
3	—	2	3	—	12	3	—	25	—	4	10	—
2	—	1	4	—	8	2	—	16	2	2	46	2
1	—	—	5	—	4	1	—	8	1	1	23	1

Diese Interessentafel dienet auch für die $2\frac{1}{2}$ und 1% Schuldschreibungen, indem man bei $2\frac{1}{2}$ % die Hälfte, und bei 1% das Fünftel von den Beträgen nimmt.

IV. Interessentafel

zu den fixen Interessen der österreichischen Bank = Actien.

für Monate.	1 Actie.		10 Actien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
6	15	—	150	—
5	12	30	125	—
4	10	—	100	—
3	7	30	75	—
2	5	—	50	—
1	2	30	25	—
<hr/>				
Tage	fl.	kr.	fl.	kr.
29	2	25	24	10
28	2	20	23	20
27	2	15	22	30
26	2	10	21	40
25	2	5	20	50
24	2	—	20	—
23	1	55	19	10
22	1	50	18	20
21	1	45	17	30
20	1	40	16	40
19	1	35	15	50
18	1	30	15	—
17	1	25	14	10
16	1	20	13	20
15	1	15	12	30
14	1	10	11	40
13	1	5	10	50
12	1	—	10	—
11	—	55	9	10
10	—	50	8	20
9	—	45	7	30
8	—	40	6	40
7	—	35	5	50
6	—	30	5	—
5	—	25	4	10
4	—	20	3	20
3	—	15	2	30
2	—	10	1	40
1	—	5	—	50

V. Interessentafel

zu den Partial-Obligationen, zu 250 fl. das Stück.

für Monate	1 ² Stück			10 Stück		
	fl.	fr.	ztel.	fl.	fr.	ztel.
12	10	—	—	100	—	—
11	9	10	—	91	40	—
10	8	20	—	83	20	—
9	7	30	—	75	—	—
8	6	40	—	66	40	—
7	5	50	—	58	20	—
6	5	—	—	50	—	—
5	4	10	—	41	40	—
4	3	20	—	33	20	—
3	2	30	—	25	—	—
2	1	40	—	16	40	—
1	—	50	—	8	20	—
Tage	fl.	fr.	ztel.	fl.	fr.	ztel.
29	—	48	1	8	3	1
28	—	46	2	7	46	2
27	—	45	—	7	30	—
26	—	43	1	7	13	1
25	—	41	2	6	56	2
24	—	40	—	6	40	—
23	—	38	1	6	23	1
22	—	36	2	6	6	2
21	—	35	—	5	50	—
20	—	33	1	5	33	1
19	—	31	2	5	16	2
18	—	30	—	5	—	—
17	—	28	1	4	43	1
16	—	26	2	4	26	2
15	—	25	—	4	10	—
14	—	23	1	3	53	1
13	—	21	2	3	36	2
12	—	20	—	3	20	—
11	—	18	1	3	3	1
10	—	16	2	2	46	2
9	—	15	—	2	30	—
8	—	13	1	2	13	1
7	—	11	2	1	56	2
6	—	10	—	1	40	—
5	—	8	1	1	23	1
4	—	6	2	—	6	2
3	—	5	—	—	50	—
2	—	3	1	—	33	1
1	—	1	1	—	16	2

I. Neuer Obligations = Spiegel,

woraus man schnell zu den zeitweiligen Kursen der 4 percent. Staatsschuldverschreibungen die verhältnismäßigen Kurse der 1, $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, und 5 percent. Obligationen (ohne Betracht einer Aufkündigung) ersieht.

4 pCt.	1 pCt.	$2\frac{1}{2}$ pCt.	$3\frac{1}{2}$ pCt.	$4\frac{1}{2}$ pCt.	5 pCt.	Interes. Percent.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl. fr.
90	$22\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{4}$	$78\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$	$112\frac{1}{2}$	4 26
91	$22\frac{3}{4}$	$56\frac{7}{8}$	$79\frac{5}{8}$	$102\frac{3}{8}$	$113\frac{3}{4}$	4 24
92	23	$57\frac{1}{2}$	$80\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{2}$	115	4 21
93	$23\frac{1}{4}$	$58\frac{1}{8}$	$81\frac{3}{8}$	$104\frac{5}{8}$	$116\frac{1}{4}$	4 18
94	$23\frac{1}{2}$	$58\frac{3}{4}$	$82\frac{1}{4}$	$105\frac{3}{4}$	$117\frac{1}{2}$	4 15
95	$23\frac{3}{4}$	$59\frac{3}{8}$	$83\frac{1}{8}$	$106\frac{7}{8}$	$118\frac{3}{4}$	4 12
96	24	60	84	108	120	4 9
97	$24\frac{1}{4}$	$60\frac{5}{8}$	$84\frac{7}{8}$	$109\frac{1}{8}$	$121\frac{1}{4}$	4 7
98	$24\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{4}$	$85\frac{3}{4}$	$110\frac{1}{4}$	$122\frac{1}{2}$	4 5
99	$24\frac{3}{4}$	$61\frac{7}{8}$	$86\frac{5}{8}$	$111\frac{3}{8}$	$125\frac{3}{4}$	4 2
100	25	$62\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{2}$	125	4 —
101	$25\frac{1}{4}$	$63\frac{1}{8}$	$88\frac{3}{8}$	$113\frac{5}{8}$	$126\frac{1}{4}$	3 57
102	$25\frac{1}{2}$	$63\frac{3}{4}$	$89\frac{1}{4}$	$114\frac{3}{4}$	$127\frac{1}{2}$	3 55
103	$25\frac{3}{4}$	$64\frac{3}{8}$	$90\frac{1}{8}$	$115\frac{7}{8}$	$128\frac{3}{4}$	3 53
104	26	65	91	117	130	3 50

II. Neuer Obligations = Spiegel,

woraus man zu den zeitweiligen Kursen der älteren Obligationen zu 2 Percent die verhältnißmäßigen Kurse der Obligationen zu $1\frac{3}{4}$, $2\frac{1}{4}$, und $2\frac{1}{2}$ Percent (ohne Betracht einer Aufkündigung) ersieht.

2 pCt.	$1\frac{3}{4}$ pCt.	$2\frac{1}{4}$ pCt.	$2\frac{1}{2}$ pCt.	Jährliche Interessen Percent.	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
48	42	54	60	4	10
49	$42\frac{2}{3}$	$55\frac{1}{3}$	$61\frac{1}{3}$	4	5
50	$43\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	4	—
51	$44\frac{2}{3}$	$57\frac{2}{3}$	$63\frac{2}{3}$	3	55
52	$45\frac{1}{2}$	$58\frac{1}{2}$	65	3	51
53	$46\frac{2}{3}$	$59\frac{2}{3}$	$66\frac{1}{3}$	3	47
54	$47\frac{1}{3}$	$60\frac{2}{3}$	$67\frac{1}{3}$	3	42
55	$48\frac{1}{3}$	$61\frac{2}{3}$	$68\frac{2}{3}$	3	38
56	49	63	70	3	34
57	$49\frac{2}{3}$	$64\frac{2}{3}$	$71\frac{1}{3}$	3	31
58	$50\frac{1}{2}$	$65\frac{1}{2}$	$72\frac{1}{2}$	3	27
59	$51\frac{2}{3}$	$66\frac{2}{3}$	$73\frac{2}{3}$	3	24
60	$52\frac{1}{2}$	$67\frac{1}{2}$	75	3	21
61	$53\frac{2}{3}$	$68\frac{2}{3}$	$76\frac{1}{3}$	3	17
62	$54\frac{1}{3}$	$69\frac{2}{3}$	77	3	14

III. Zusafstafel für beide Obligations-Spiegel.

für 4 u. 2 pEt.	für 1 pEt.	für 3½ und 1¾ pEt.	für 4½ und 2¼ pEt.	für 5 und 2½ pEt.
kr. pf.	kr. pf.	kr. pf.	kr. pf.	kr. pf.
$\frac{1}{2}$	7 2	26 1	33 3	37 2
$\frac{1}{4}$	3 3	13 —	16 3	18 3
$\frac{2}{4}$	11 1	39 1	50 2	56 1
$\frac{1}{3}$	1 3	6 2	8 2	9 1
$\frac{2}{3}$	5 2	19 2	25 1	28 —
$\frac{1}{2}$	9 1	32 2	42 —	46 3
$\frac{2}{3}$	13 —	45 2	59 —	1 fl. 2½ fr.

Erläuterung.

Wenn die in den Obligations-Spiegeln bemerkten Kurse der 4 und 2 percent. Obligationen mit Halbe, Vierteln, oder Achteln, angegeben sind; so findet man die dazugehörigen verhältnismäßigen Kurse leicht mittelst der Zusafstafel; indem man die für die Bruchtheile stehenden Beträge zu den in Spiegeln bemerkten Kursen addirt. Z. B. Welches ist der verhältnismäßige Kurs der 3½ percent. Obligationen, wenn die 4 percent. Schuldverschreibungen zu 97½ stehen?

Antwort: 85 fl. 25 fr. oder 85½ fl.

I. Spiegel für 97 zeigt 84¾ fl. oder	84 fl. 52½ fr.
Zusafstafel für $\frac{1}{2}$ giebt	— = 32½ "
	addirt 85 fl. 25 fr.

IV. Proportions-Kurstablel

der 4 und 5 percent. Obligationen mit Betracht der Umfaltung zu 104.

4%	5%	4%	5%	Zufastafel.	
				Bruch- theil.	Centi- men.
fl.	fl. 100tel.	fl.	fl. 100tel.	fl.	100tel.
95	98, 80	97 $\frac{1}{2}$	101, 40	$\frac{1}{8}$	06
— $\frac{1}{8}$	98, 93	— $\frac{5}{8}$	101, 53	$\frac{1}{8}$	12
— $\frac{1}{4}$	99, 06	— $\frac{3}{4}$	101, 66	$\frac{3}{8}$	18
— $\frac{3}{8}$	99, 19	— $\frac{7}{8}$	101, 79	$\frac{1}{4}$	25
— $\frac{1}{2}$	99, 32	98	101, 92	$\frac{5}{8}$	31
— $\frac{5}{8}$	99, 45	— $\frac{1}{8}$	102, 05	$\frac{3}{8}$	37
— $\frac{3}{4}$	99, 58	— $\frac{1}{4}$	102, 18	$\frac{1}{8}$	43
— $\frac{7}{8}$	99, 71	— $\frac{3}{8}$	102, 31	$\frac{1}{2}$	50
96	99, 84	— $\frac{1}{2}$	102, 44	$\frac{9}{8}$	56
— $\frac{1}{8}$	99, 97	— $\frac{5}{8}$	102, 57	$\frac{5}{8}$	62
— $\frac{1}{4}$	100, 10	— $\frac{3}{4}$	102, 70	$\frac{1}{6}$	68
— $\frac{3}{8}$	100, 23	— $\frac{7}{8}$	102, 83	$\frac{3}{4}$	75
— $\frac{1}{2}$	100, 36	99	102, 96	$\frac{1}{3}$	81
— $\frac{5}{8}$	100, 49	— $\frac{1}{8}$	103, 09	$\frac{7}{8}$	87
— $\frac{3}{4}$	100, 62	— $\frac{1}{4}$	103, 22	$\frac{1}{6}$	93
— $\frac{7}{8}$	100, 75	— $\frac{3}{8}$	103, 35		
97	100, 88	— $\frac{1}{2}$	103, 48		
— $\frac{1}{8}$	101, 01	— $\frac{5}{8}$	103, 61		
— $\frac{1}{4}$	101, 14	— $\frac{3}{4}$	103, 74		
— $\frac{3}{8}$	101, 27	— $\frac{7}{8}$	103, 87		
		100	104, —		

Wenn z. B. der Kurs der 4% Schuldverschreibungen $96\frac{1}{2}$ ist, so wäre der verhältnismäßige Kurs einer zur Umfaltung mit 104 geeigneten 5% Schuldverschreibung 100 fl. 75 Centimen, oder $100\frac{3}{4}$ fl. Es ist nämlich gleichviel, ob man 4% Schuldverschreib. zu $96\frac{1}{2}$ oder 5% Schuldverschreib. zu $100\frac{3}{4}$ kauft, und diese umfaltet.

Ubrigens erfordern die Speculationsgeschäfte bei nicht proportionirten Kursen eine fertige Arbitrage.

Serien - Tafel

über das Darlehen vom Jahre 1820, oder über
die sogenannten kleinen Rothschild'schen Lose, mit
Bezeichnung der bereits gezogenen Serien.

Serie von Nro. 1 bis 100. | Serie von Nro. 101 bis 200.

| Serie. |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Nro. |
1 d.	26	51 a.	76	101 d.	126 e.	151 f.	176
2 e.	27 i.	52	77	102	127 h.	152 g.	177 b.
3 e.	28 h.	53	78 i.	103	128 g.	153	178 g.
4	29	54 f.	79	104	129 e.	154	179 k.
5 e.	30	55 a.	80 c.	105	130	155 f.	180
6 k.	31 b.	56 a.	81	106	131	156 b.	181 b.
7 h.	32	57 b.	82	107	132 e.	157 f.	182 e.
8 k.	33	58 i.	83	108	133	158 c.	183 e.
9 k.	34	59	84	109 a.	134 e.	159	184
10	35 f.	60	85 c.	110 h.	135	160 d.	185
11 b.	36	61 b.	86	111	136	161 f.	186 k.
12	37 k.	62	87	112 a.	137	162	187 b.
13 e.	38	63 b.	88 h.	113 a.	138	163 e.	188
14	39 f.	64 i.	89	114	139	164 k.	189 e.
15	40 i.	65	90 e.	115 i.	140 e.	165	190
16	41	66	91 c.	116 k.	141	166 i.	191
17 d.	42	67	92	117	142 e.	167 c.	192
18 h.	43	68 d.	93 f.	118	143	168 a.	193 a.
19 c.	44 h.	69 g.	94	119	144	169	194 g.
20 g.	45	70	95	120 i.	145	170 i.	195
21 d.	46 f.	71	96	121 f.	146	171 g.	196
22	47	72 f.	97	122 k.	147 e.	172 h.	197 e.
23	48	73 g.	98 f.	123 h.	148	173	198 b.
24 h.	49	74	99 k.	124	149	174 g.	199 f.
25	50	75 k.	100	125	150 a.	175	200

Die 379 bisher gezogenen Serien sind mit lateinischen
Buchstaben bezeichnet, welche die Ziehungsjahre, wie
folgt, anzeigen, als:

Von Nro. 201 bis 300.

Von Nro. 301 bis 400.

| Serie. |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Nro. |
201	226	251 a.	276 e.	301 c.	326 i.	351 b.	376
202	227 h.	252	277 d.	302 f.	327	352	377 k.
203 h.	228	253 h.	278 h.	303	328	353 b.	378 d.
204 b.	229 i.	254	279 h.	304	329	354 e.	379
205	230	255 i.	280	305 i.	330 g.	355	380
206	231 h.	256	281 h.	306	331 c.	356 g.	381 k.
207 e.	232 a.	257	282	307	332 e.	357 g.	382
208 a.	233 g.	258	283 a.	308 h.	333	358	383
209	234	259 h.	284	309 k.	334	359 e.	384
210	235	260	285 a.	310	335 c.	360	385
211	236	261 d.	286 k.	311	336 b.	361 b.	386 c.
212	237 f.	262 h.	287	312 k.	337 d.	362 c.	387 g.
213	238	263	288	313	338	363 f.	388 i.
214 h.	239	264	289	314 g.	339	364	389 c.
215	240	265 g.	290	315	340	365	390
216 b.	241 i.	266	291 a.	316 i.	341 c.	366	391 g.
217	242	267 e.	292	317	342	367	392
218	243 d.	268 a.	293 g.	318	343 k.	368	393
219	244	269 h.	294 i.	319 c.	344 c.	369	394
220	245	270	295	320	345	370	395 e.
221 h.	246 k.	271 k.	296	321	346	371 k.	396 e.
222	247	272 f.	297 g.	322 e.	347	372 g.	397
223 a.	248	273 d.	298	323 g.	348	373	398
224	249 a.	274 i.	299	324 f.	349	374	399 k.
225	250	275 h.	300	325	350 h.	375 i.	400

a. 1821.

f. 1826.

l. 1831.

q. 1836.

b. 1822.

g. 1827.

m. 1832.

r. 1837.

c. 1823.

h. 1828.

n. 1833.

s. 1838.

d. 1824.

i. 1829.

o. 1834.

t. 1839.

e. 1825.

k. 1830.

p. 1835.

u. 1840.

Von Nro. 401, bis 500.

Von Nro. 501, bis 600.

| Serie. |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Nro. |
401 d.	426 g.	451 b.	476	501	526	551	576
402	427	452 k.	477 d.	502	527	552	577
403 f.	428 c.	453	478 g.	503 k.	528	553	578 h.
404 c.	429 d.	454 k.	479 h.	504 d.	529	554	579 c.
405	430 k.	455 g.	480 i.	505	530	555	580
406	431	456 g.	481 c.	506	531 g.	556	581
407 c.	432 h.	457 f.	482 h.	507	532	557	582 h.
408 e.	433 f.	458	483	508 d.	533	558	583 k.
409 c.	434	459 a.	484 d.	509	534	559	584
410	435 b.	460	485 c.	510 c.	535	560 k.	585 c.
411 i.	436 i.	461 c.	486 c.	511 e.	536	561	586
412	437 d.	462 d.	487	512	537	562 b.	587
413 b.	438 i.	463 g.	488	513	538 a.	563 h.	588
414	439 b.	464	489	514	539 k.	564	589 b.
415 g.	440	465	490	515 d.	540	565 a.	590
416 e.	441 d.	466 h.	491	516	541	566 d.	591
417	442	467 e.	492 f.	517 b.	542	567	592
418	443 k.	468 h.	493 c.	518	543	568 i.	593 e.
419 g.	444 b.	469 k.	494 f.	519	544	569	594
420 a.	445	470	495	520	545	570	595
421	446 k.	471 f.	496 a.	521	546 d.	571	596 d.
422	447 f.	472 h.	497	522	547 e.	572	597 f.
423 b.	448 b.	473 e.	498	523 d.	548	573	598 f.
424 c.	449 a.	474 f.	499 d.	524	549	574	599 e.
425	450 c.	475	500 f.	525 g.	550	575	600

Die nächste Ziehung geschieht im März 1831, wo man dann zu den herauskommenden Serien den Buchstaben l zusehen hat. Man findet zu einer gegebenen Serie-Nummer die darin enthaltenen Los-Nummern, wenn man die Serie-Nummer mit 260 multiplicirt; das Product zeigt die letzte Los-Nummer der Serie an, und 259 vom Product abgezogen, giebt die erste Los-Nummer der angegebenen Serie. So findet man, daß die Serie

Von Nro. 601, bis 700.

Von Nro. 701, bis 800.

| Serie. |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Nro. |
601	626	651	676	701	726 f.	751 b.	776
602	627 a.	652	677 c.	702 g.	727 g.	752	777
603 g.	628	653 a.	678 b.	703	728	753	778 i.
604	629	654	679	704 i.	729 g.	754 k.	779
605 d.	630	655 e.	680 c.	705	730	755 a.	780
606	631 e.	656	681	706 b.	731 b.	756 i.	781 d.
607	632	657 k.	682 e.	707	732	757	782
608 b.	633 d.	658 i.	683 i.	708	733	758	783
609 d.	634	659	684	709 k.	734 k.	759	784 h.
610	635	660 i.	685	710	735	760 c.	785
611	636 d.	661 d.	686	711	736	761 g.	786 i.
612 b.	637	662	687	712	737 i.	762	787
613	638	663	688	713 a.	738	763 i.	788
614	639	664	689 i.	714 e.	739 c.	764 a.	789 b.
615	640	665	690	715 b.	740	765	790
616 e.	641 g.	666	69 k.	716 f.	741 k.	766 k.	791
617	642	667	692 c.	717 c.	742 i.	767	792 i.
618 g.	643	668 d.	693 f.	718	743	768 a.	793 d.
619 h.	644	669	694 h.	719 d.	744	769 b.	794
620	645 i.	670	695 d.	720 f.	745	770	795
621	646	671 k.	696 c.	721 a.	746	771	796
622	647	672 f.	697 h.	722 k.	747	772 a.	797
623	648	673 a.	698	723 f.	748 i.	773	798
624 a.	649 i.	674 b.	699 g.	724	749 f.	774	799
625 f.	650 g.	675 f.	700 i.	725 e.	750	775	800 h.

Nro. 684 die Los-Nummern 177581 bis 177840 enthält. Aus einer gegebenen Los-Nummer findet man aber die Serie-Nummer des Loses, wenn man die Los-Nummer mit 260 dividirt; der Quotient zeigt die Serie-Nummer an, wenn kein Rest ist. Bleibt in der Division ein Rest, so giebt der um 1 erhöhte Quotient die Serie-Nummer. So gehört das Los Nro 127660 zur Serie Nro 491; das Los Nro 130030 aber zu der Serie Nro. 581.

Stämpeltariff für Quittungen, laut Stämpelpas-
tente vom Dezember 1817.

Die Quittungen über einen Betrag

von 2 fl. sind stämpelfrei:

		Stämpel	
von	2 fl. 1 fr. bis	20 fl.	von 3 fr.
"	20 fl. 1 fr. "	50 fl.	" 6 fr.
"	50 fl. 1 fr. "	125 fl.	" 15 fr.
"	125 fl. 1 fr. "	250 fl.	" 30 fr.
"	250 fl. 1 fr. "	500 fl.	" 1 fl.
"	500 fl. 1 fr. "	1000 fl.	" 2 fl.
"	1000 fl. 1 fr. "	2000 fl.	" 4 fl.
"	2000 fl. 1 fr. "	4000 fl.	" 7 fl.
"	4000 fl. 1 fr. "	8000 fl.	" 10 fl.
"	8000 fl. 1 fr. "	10000 fl.	" 20 fl.
"	16000 fl. 1 fr. "	32000 fl.	" 40 fl.
"	32000 fl. 1 fr. "	64000 fl.	" 80 fl.
	mehr als 64000 fl. ohne Unterschied	100 fl.	

Kurs-Bezeichnung

der gangbarsten österr. Staatspapiere auf folgenden
ausländischen Börsen.

Die in C. M. verzinslichen Obligationen werden gewöhnlich,
Metalliques genannt.

(Das * bedeutet: bald mehr bald weniger.)

A m s t e r d a m.

Metalliques zu 5 pCta.	96 fl. Holl. *	für 80 fl. Obligation.	
detto = 4 = a.	93 =	" =	detto
Rothschild. Lose . b.	220 $\frac{1}{2}$	" =	1 Los.
Partial-Obligat. . c.	408 =	" =	1 Obligat.
Bank-Actien . . d.	1685 =	" =	1 Actie

Man findet hiezu die ungefähr entsprechenden Wiener-Kurse, wenn man:

1. Die Kurse a. um das Viertel vergrößert, und den Betrag dann um das Sechstel vermindert; oder wenn man die Kurse mit 100 multiplicirt, und das Product mit 96 dividirt.
2. Den Kurs b. bloß um das Sechstel vermindert.
3. Von dem Kurse c. das Drittel nimmt.
4. Den Kurs d. um das Fünftel vermindert, da dieser zu dem fixen Wechsel-Kurs von 133 $\frac{1}{2}$ oder 5 fl. Holl. für 4 fl. C. M. regulirt wird.

Bei den Regeln 1. 2. 3. ist der Holländische Gulden zu 50 fr. C. M. angenommen.

Hiernach vergleichen sich obige Kurse, wie folgt:

	Amsterdam	Wien
a.	96	100
a.	93	96 $\frac{1}{2}$
b.	220 $\frac{1}{2}$	184
c.	408	136
d.	1685	1348

H a m b u r g.

Metalliques zu 5 pCt.	101 fl. C. M. *	für 100 fl. Obligation
detto = 4 =	97 =	detto
Nothschild. Lose =	184 =	1 Los
Partial-Obligat.	135 =	100 fl. Obligat.
Bank-Actien	1350 =	1 Actie.

Alle Kurse der Oesterr. Effecten werden in Hamburg zu dem bestimmten Wechsel-Kurs von 146, oder 43½ fr. C. M. für 1 Mark Banco regulirt.

F r a n k f u r t a/M.

Metalliques zu 5 pCt.	101 fl. *	in 20 fl. Fuß für 100 fl. Obligat.
detto = 4 pCt.	97 fl.	detto = 1 Los.
Nothschild. Lose	185 fl.	detto = 100 fl. Obligat.
Partial-Obligat.	135 fl.	detto = 1 Actie.
Bank-Actien	1620 fl. in 24 fl. Fuß =	

Der Kurs der Bank-Actien, um das Sechstel vermindert, giebt den entsprechenden Wiener-Kurs, wobei dann noch, so wie bei den andern Kursen in 20 fl. Fuß der Wechsel-Kurs auf Wien in Betracht zu nehmen ist.

A u g s b u r g.

Metalliques zu 5 pCt.	101 fl. A. C. *	für 100 fl. Obligat.
detto = 4 =	97 =	detto
Nothschild. Lose =	184 =	1 Los
Partial. Obligat =	136 =	100 fl. Obligat.
Bank-Actien =	1352 =	1 Actie.

Bei den Augsburger-Kursen ist blos der Wechsel-Kurs auf Wien zu berücksichtigen.

L o n d o n

Metalliques Ansehen	103 fl. Obligat.,	inclusiv
v. J. 1824.	Zinsen zum Kurs von 10 fl.	für 1 Lire Sterling.

Z u s ä t z e.

IV. Verzeichniß der aufgekündigten Kapitale
von 10.000,000. fl. C. M.1. Ein Kapitals-Betrag von 8,300,000 fl. in nachbenannten
Schuldverschreib.a. Von der 5% Staatsschuld
Obligationen, zu 10,000 fl.

Datum der Obligat	von Nro.	bis Nro.	einschl. Nro.	Umst. f. Termin	Rückzahl. Termin.
Nov. 1816.	23	—	24	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
— —	163	—	164	—	—
— —	287	—	288	—	—
1. Jan. 1825.	326	—	328	—	—
1. Jan. 1826.	644	—	645	—	—
1. Jan. 1827.	929	—	930	—	—

Obligationen zu 5000 fl.

1. Nov. 1816.	20	—	31	—	—
— —	278	—	283	—	—
— —	702	—	708	—	—
1. März. 1817.	1293	—	1298	—	—
— —	1435	—	1446	—	—
— —	1616	—	1620	—	—

Obligationen zu 1000 fl.

1. Nov. 1816.	3954	—	5749	—	—
1. Dec. —	16,966	—	17,125	—	—
1. Febr. 1817.	50,223	—	52,035	—	—
1. Juni —	126,911	—	128,578	—	—
1. Juli —	128,603	—	130,463	—	—
7. Juni 1823.	18,449	—	19,952	—	—
1. Nov. —	44,498	—	45,950	—	—
1. Nov. 1826.	76,827	—	78,547	—	—

Obligationen zu 500 fl.

1. Nov. 1816.	221	—	395	—	—
— —	2586	—	2708	—	—
1. Mai 1817.	7516	—	7649	—	—
— —	11,524	—	11,659	—	—
1. Jan. 1824.	826	—	951	—	—
— 1825.	3119	—	3233	—	—

Obligationen zu 100 fl.

1. Nov. 1816.	567	—	846	—	—
— —	6138	—	6436	—	—
1. Juli 1817.	18,226	—	18,491	—	—
1. Octob. —	32,215	—	32,750	—	—
7. Juni 1823.	267	—	826	—	—
1. Jan. 1825.	7721	—	8201	—	—

b. Von der 5% aus der Verlosung entstandenen Staatsschuld.
Obligationen von verschied. Daten und Kapitals-Beträgen.

Von Nro.	1527	bis	einschl.	Nro.	1716.
—	3364	—	—	—	3539.
—	4997	—	—	—	—
—	5823	—	—	—	6028
—	6031	—	—	—	6210
—	10,900	—	—	—	11,206
—	12,615	—	—	—	12,717
—	13,958	—	—	—	14,102
—	16,210	—	—	—	16,218

c. Von der 5% Tyroser Landesschuld.
Obligationen von verschied. Daten und Kapitals-Beträgen.

Von Nro.	1	bis	einschl.	Nro.	192
—	382	—	—	—	574
—	3001	—	—	—	3312
—	5396	—	—	—	5981
—	6146	—	—	—	6203

d. Von den 5% Bethmanischen Anlehen, Obligat.

Von Nro.	9854	bis	einschl.	Nro.	10023	Lit. L.	zu 1000 fl.
—	10176	—	—	—	10199	Lit. L.	—
—	14201	—	—	—	14323	Lit. O.	—
—	23423	—	—	—	23570	Lit. X.	—
—	24078	—	—	—	24229	Lit. X.	—
—	24539	—	—	—	24673	Lit. X.	—
—	24675	—	—	—	24742	Lit. X.	1. zu 500 fl.

e. Von den 5% Goll- und Dsy'schen Anlehen.
Obligationen zu 800 fl.

Von Nro.	3131	bis	einschl.	3263	Lit. AA	Goll
—	761	—	—	894	BB	—
—	5693	—	—	5820	CC	—
—	6093	—	—	6232	CC	—
—	885	—	—	1017	B	Dsy

2. Von der Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte 1.700,000 fl.

Anmerkung. 1. Die Capitale werden am 1. Februar 1831 in C. M. zurückgezahlt, und von diesem Tage hört ihre Verzinsung auf. 2. Der Termin zur Umfaltung in 4 percent Schuldbriefe, (mit der Begünstigung von 104) ist bis 30. September 1830, festgesetzt. Bis dahin können auch die noch nicht aufgekündigten 5 percent. Schuldverschreibungen mit gleicher Begünstigung umgestaltet werden.

Die Universal-Staats- und Banco Schulden-Kasse geben den Besitzern von 5% Obligat. Auskunft, ob sie aufgekündigt sind, oder nicht.

E. rei. lavé vom 30. Julius 1830.

I. U e b e r s i c h t

der bisher am 31. März, 30. April, 28. Mai, und 30. Julius 1830 aufgekündigten Kapitale der in C. M. verzinslichen Schuld, mit Bemerkung der Umstellungs- und Rückzahlungs-Terminen, von welchem letzteren die Verzinsung aufhört.

A. Von den 5 percent. Staats-Schuldverschreibungen.

a. Die Hauptschuldverschreibungen:

Nro. 59. zu 500,000 fl. vom 1. April 1826.	} Umstalt. Term. 1. } Juli 1830 Rückzahl. } Term. 1. Nov. 1830.
— 60. — 100,000 fl. vom 1. Julius 1829.	

b. Die Schuldverschreibungen zu 10000 fl.

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis Nro.	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin.
1. Nov. 1816.	23	—	24	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
— —	31	—	35	1. Aug. —	1. Dec. 1830
— —	82	—	91	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	156	—	157	1. Juli. —	1. Nov. —
— —	160	—	161	1. Juli. —	1. Nov. —
— —	163	—	164	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	244	—	245	1. Juli. —	1. Nov. 1830
— —	257	—	258	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	281	—	282	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	287	—	288	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	349	—	439	1. Juli. —	1. Nov. 1830
1. Apr. 1817	455	—	3417	1. Juli. —	1. Nov. —
1. Jan. 1825	326	—	328	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	342	—	345	1. Juli —	1. Nov. 1830
— —	419	—	421	1. Aug. —	1. Dec. —

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umsat. Termin	Rückzahl. Termin
1. Jän. 1826	644	—	645	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
— —	748	—	749	1. Juli —	1. Nov. 1830
— —	767	—	768	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Jän. 1827	923	—	924	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	929	—	930	30. Sept. —	1 Febr. 1831
— —	1100	—	1101	1. Juli. —	1. Nov. 1830
1. Jän. 1829	1657	—	1671	1. Juli. —	1. Nov. —

c. Die Schuldverschreibungen zu 5000 fl.

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umsat. Termin	Rückzahl. Termin
1. Nov. 1816	20	—	31	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
— —	32	—	38	1. Aug. —	1. Dec. 1830
— —	75	—	84	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	247	—	256	1. Juli. —	1. Nov. —
— —	261	—	265	1. Juli. —	1. Nov. —
— —	278	—	283	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	473	—	478	1. Juli. —	1. Nov. 1830
— —	512	—	526	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	690	—	693	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	702	—	708	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	901	—	1000	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. März 1817	1004	—	1172	1. Juli —	1. Nov. —
— —	1293	—	1298	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	1320	—	1331	1. Juli —	1. Nov. 1830
— —	1363	—	1367	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	1435	—	1446	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	1489	—	1493	1. Juli. —	1. Nov. 1830
— —	1534	—	1538	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	1576	—	1583	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	1616	—	1620	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Jän. 1825	121	—	136	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. Jän. 1829	641	—	666	1. Juli —	1. Nov. —

d. Die Schuldverschreibungen zu 1000 fl.

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis Nro.	einschl. Nro.	Umstalt. Termin.	Rückzahl. Termin.
1. Nov. 1816	3954	—	5749	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
1. Dec. —	5751	—	16960	1. Juli. —	1. Nov. 1830
— —	16966	—	17125	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	17127	—	18958	1. Aug. —	1. Dec. 1830
— —	20614	—	22123	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Jan. 1817	44633	—	44700	1. Juli —	1. Nov. —
1. Febr. —	44706	—	46504	1. Juli —	1. Nov. —
— —	48378	—	50222	1. Juli —	1. Nov. —
— —	50223	—	52035	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Apr. —	79893	—	81680	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. Mai —	92543	—	95138	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Juni —	120143	—	121863	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	126911	—	128578	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Juli —	128603	—	130463	30. Sept. —	— —
7. Juni 1823	18449	—	19952	30. Sept. —	— —
— —	24270	—	25834	1. Juli —	1. Nov. 1830
— —	31766	—	33215	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Nov. —	44493	—	45950	30. Sept. —	1. Febr. 1831
— —	53615	—	55653	1. Juli —	1. Nov. 1830
— —	64018	—	66251	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Nov. 1826	72403	—	73661	1. Aug. —	1. Dec. —
— —	76827	—	78547	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Jan. 1827	19335	—	19986	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. Jan. 1828	20201	—	20396	1. Juli —	— —
1. Jan. 1830	25478	—	25548	1. Juli —	— —

e. Die Schuldverschreibungen zu 500 fl.

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis Nro.	einschl. Nro.	Umstalt. Termin.	Rückzahl. Termin.
1. Nov. 1816	221	—	395	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
— —	396	—	507	1. Aug. —	1. Dec. 1830
— —	632	—	766	1. Aug. —	1. Dec. —

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin.
1. Nov. 1816	2253	—	2360	1. Juli 1830	1. Nov. 1830
—	2477	—	2585	1. Juli —	1. Nov. —
—	2586	—	2708	30. Sept. —	1. Febr. 1831
—	4351	—	4750	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. März 1817	4751	—	4976	1. Juli —	1. Nov. —
—	5037	—	5144	1. Juli —	1. Nov. —
—	5717	—	5838	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Mai —	7091	—	7218	1. Aug. —	1. Dec. —
—	7516	—	7649	30. Sept. —	1. Febr. 1831
—	11524	—	11659	—	—
—	12055	—	12172	1. Juli —	1. Nov. 1830
7. Juni 1823	345	—	470	1. Aug. —	7. Dec. —
1. Jan. 1824	826	—	951	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Jan. 1825	1570	—	1682	1. Juli —	1. Nov. 1830
—	2237	—	2347	1. Aug. —	1. Dec. —
—	2795	—	2903	1. Aug. —	1. Dec. —
—	3119	—	3233	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Jan. 1827	7094	—	7445	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. Jan. 1829	12125	—	12257	1. Juli —	1. Nov. —

f. Die Schuldverschreibungen zu 100 fl.

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin.
1. Nov. 1816	567	—	846	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
—	849	—	1118	1. Aug. —	1. Dec. 1830
—	1406	—	1675	1. Aug. —	1 Dec. —
—	5249	—	5541	1. Juli —	1. Nov. —
—	5838	—	6136	1. Juli —	1. Nov. —
—	6138	—	6436	30. Sept. —	1. Febr. 1831
—	8554	—	9549	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. März 1817	9501	—	10025	1. Juli —	1. Nov. —
—	12019	—	12309	1. Juli —	1. Nov. —
—	13866	—	14160	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Juli —	17366	—	17664	1. Aug. —	1. Dec. —

Datum der Schuldv.	von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin.
1. Juli 1817	18226	—	18491	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
1. Octob. —	32215	—	32750	—	—
—	34339	—	34839	1. Juli —	1. Nov. 1830
—	37061	—	37587	1. Aug. —	1. Dec. —
7. Juni 1823	267	—	826	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Jan. 1824	597	—	1058	1. Juli —	1. Nov. 1830
—	3594	—	4114	1. Aug. —	1. Dec. —
1. Jan 1825	6213	—	6736	1. Aug. —	1. Dec. —
—	7721	—	8201	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1. Jan. 1826	21006	—	22262	1. Juli —	1. Nov. 1830
1. Jan. 1828	46952	—	47878	1. Juli —	1. Nov. —

B. Von der 5 percent. aus der Verlosung hervorgegangenen Schuld.

a. Verloste Obligationen von verschiedenen Daten und Kapitals = Beträgen, als:

von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin.
91	—	168	1. Juli 1830	1. Nov. 1830
400	—	444	1. Aug. —	1. Dec. —
608	—	692	—	—
693	—	1048	—	—
1345	—	1515	—	—
1527	—	1716	30. Sept. —	1. Febr. 1831
1840	—	2428	1. Juli —	1. Nov. 1830
3364	—	3530	30. Sept. —	1. Febr. 1831
4997	—	—	—	—
5823	—	6028	—	—
6031	—	6210	—	—

von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin.
7458	—	7557	1. Aug. 1830	1. Dec. 1830
9787	—	9878	1. Juli —	1. Nov. —
10900	—	11206	30. Sept. —	1. Febr. 1831
12615	—	12717	— —	— —
12718	—	12938	1. Aug. —	1. Dec. 1830
12939	—	13149	1. Juli —	1. Nov. —
13958	—	14102	30. Sept. —	1. Febr. 1831
16210	—	16218	— —	— —
18534	—	18816	1. Aug. —	1. Dec. 1830
22391	—	22499	— —	— —
22626	—	22765	— —	— —
23036	—	23207	1. Juli —	1. Nov. —

b. Verloste Obligat. zu 1000 fl.
addo 1. März. 1823.

Nro. 374	bis 467	—	—	—	—
----------	---------	---	---	---	---

c. Verloste Obligat. zu 800 fl.
addo 1. Nov. 1824.

Nro. 468	bis 587	—	—	—	—
— 791	— 976	—	—	—	—

C. Von den 5% Bethmanischen Obliga-
tionen jede über 1000 fl.

von Nro.	bis —	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin
9854	—	10023	30. Sept 1830	1. Febr. 1831
10176	—	10199	— —	— —
14201	—	14323	£. O — —	— —
23423	—	23570	£. X — —	— —
24078	—	24229	— —	— —
24539	—	24673	— —	— —
24675	—	24742	— 1. zu 500 fl. —	— —

D. Von den 5% Gold- und Oefyschen Obligationen jede über 800 fl.

von Nro.	bis Nro.	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin	
3131	—	3263	ℓ. A.A Gold	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
761	—	894	— B.B —	— —	— —
5693	—	5820	— C.C —	— —	— —
6093	—	6232	— C.C —	— —	— —
885	—	1017	— B Oefy	— —	— —

E. Von der 5 percent. Tyroler und Vorarlberger Landesschuld die Obligationen von verschied. Daten und Kapitals-Beträgen.

a. Die Tyroler Obligationen.

von Nro.	bis Nro.	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin
1	—	192	30. Sept. 1830	1. Febr. 1831
104	—	380	1. Aug. —	1. Dec. 1830
382	—	574	30. Sept. —	1. Febr. 1831
576	—	697	1. Juli. —	1. Nov. 1830
3001	—	3312	30. Sept. —	1. Febr. 1831
3313	—	3504	1. Aug. —	1. Dec. 1830
3695	—	4075	— —	— —
4489	—	4966	1. Juli —	1. Nov. —
5596	—	5981	30. Sept. —	1. Febr. 1831
5982	—	6144	1. Juli —	1. Nov. 1830
6146	—	6203	30. Sept. —	1. Febr. 1831

b. Die Vorarlberger Obligationen.

von Nro.	bis Nro.	einschl. Nro.	Umstalt. Termin	Rückzahl. Termin
2	—	356	1. Juli 1830	1. Nov. 1830
357	—	697	1. Aug. —	1. Dec. —
698	—	761	1. Juli —	1. Nov. —

F. Die Obligationen von folgenden Anlehen und Landesschulden.

- a. Das 6% gezwungene Anlehen in Tyrol im Jahre 1809.
 b. Das 5% freiwillige Anlehen in Tyrol im Jahre 1809.
 c. Das 5% Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805, 1806, 1809, und 1810.
 d. Die 6% Salzburger Landesschuld.
 e. Die 5% detto detto
 f. Die 6% Passauer Kameraschuld.

Anmerk. Von allen diesen Obligationen a. bis f, ist der Um-
 staltungs-Termin bis 1. Juli 1830, und der Rückzah-
 lung-Termin auf den 1. November 1830 festgesetzt.

G. Von der Rentenschuld des Lombardisch- Venetianischen Monte die Renten-Urkun- den, worüber die Verzeichnisse von dem Gu- bernium zu Mailand bekannt gemacht wor- den sind.

Summe der bisher aufgekündigten Kapitale.

Von A bis einschl. F	33 Mill.	200,000 fl. C. M.
Von G	6	800,000 — —

Zusammen 40 Mill. Gulden C. M.

Wien am 30. Julius 1830.

Schlussbemerkungen.

1. Bei den, Seite 62, angeführten Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen ist die Bemerkung hinzuzufügen; daß man bei einem Kauf derselben nachzusehen hat, ob sie nicht in den aufgekündigten Kapitalen enthalten sind.
2. In der Ubersicht der zur Verlosung bestimmten älteren Obligationen hat man auf der Seite 66 neben der Serie 124 zu bemerken, daß selbe im August 1830 gezogen worden ist.

Inhalt.

Vorwort	Seite III.
Einleitung	— V.
Vorläufige Bemerkungen.	— VII.

I. Abschnitt.

Neuere Oesterr. Staatsschuld.

	Seite.
A. Neue Staatsschuldverschreibungen zu 4 Percent.	1.
B. Staatsschuldverschreibungen zu 5 Percent	13.
Von der theilweisen Aufkündigung derselben.	17.
C. Staatsschuldverschreibungen zu 2 1/2 Percent	17.
D. Staatsschuldverschreibungen zu 1 Percent.	19.
E. Verloste Obligationen.	22.
F. Darlehen mit Verlosung v. J. 1820 oder sogenannte Kleine Rothschildische Lose.	27.
Verzeichniß der noch Statt habenden Verlosun- gen und damit verbundenen Gewinnste	29.
G. Darlehen mit Verlosung v. J. 1821. oder die Par- tial-Obligationen	36.
Verzeichniß der noch Statt habenden Verlosungen mit Anzeige der Gewinnste	40.
H. Renten-Urkunden des Lomb = Venet. Monte	46.

II. Abschnitt.

Ältere Oesterr. Staatsschuld.

Von der Verlosung derselben	51.
Kategorien der in die Verlosung einbezogenen Obliga- tionen	55.
Neue Verordnungen in Beziehung der Verlosung	58.
Darstellung der älteren Obligationen.	59.

	Seite
Uebersicht der verlossten und noch zu verlosenden älteren Obligationen	64.

III. A b s c h n i t t.

Desterr. National-Bankactien	72.
Von den Geschäften der priv. österr. Nationalbank,	78.
Chronologisches Verzeichniß der Bank-Kundmachungen	97.
Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse	104.
Verzeichniß der bisher entfallenen Dividende	105.
Prospect der Desterr. Staatsschuld	107.
Prospect des Desterr. Tilgungsfondes	113.
Kurs-Uebersichten der gangbarsten Desterr. Staatspapiere	118.
Uebersicht des Fallen und Steigen verschiedener Staatsfonds von 1826 und 1829	122.
Uebersicht verschiedener Staatsschulden	123.

A n h a n g.

Vorschriften:

a. für die Beziehung der Interessen.	124
b. über die Ausgabe neuer Coupons sammt Talons	127.
Amortisations-Vorschriften	134.
Von der theilweisen Aufkündigung der Österr. Staatsschuld von höherer Verzinsung als 4%	139.
Nähere Bestimmungen darüber	140.
Verzeichnisse der bereits aufgekündigten Kapitale	146. u. 177.
Verschiedene Formulare	155.
Interessentafeln	161.
Obligationschlüsseln	166.
Proportions-Kurse der 4 und 5 perc. Schuldverschreibungen mit Betracht der Umfaltung der letzteren zu 104	169.
Serien-Tafel der Rothschild. Lose	170.
Stämpeltarif	174.
Kurse der österr. Staatspapiere auf ausländischen Börsen	175.
Allgem. Uebersicht der aufgekündigten Kapitale	179
Schlußbemerkungen	186

E n d e.